

Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf

Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

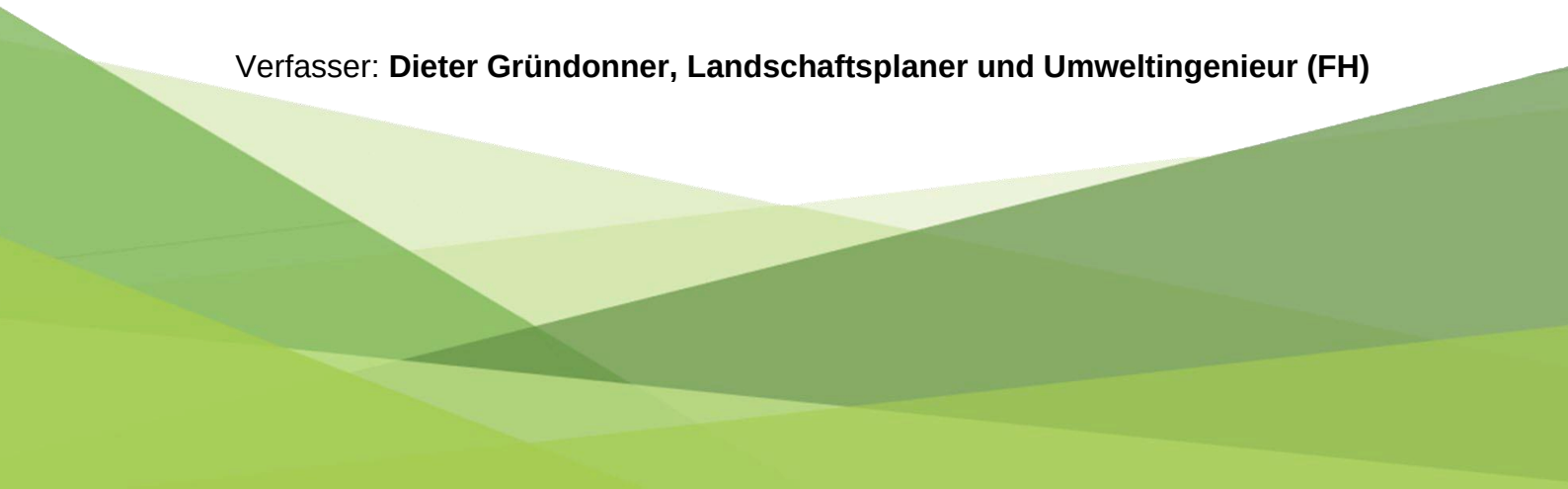
Prüfung zur Realisierung eines Bike- u. Naturerlebnispark in der Umgebung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald

Ortsgemeinde: **STIPSHAUSEN**
Verbandsgemeinde: **HERRSTEIN-RHAUEN**
Landkreis: **BIRKENFELD**

ERARBEITET IM AUFTRAG VON:

ecoparc concepts UG (haftungsbeschränkt)
Postalisch: Neubrücker Str. - Gebäude 9928
55768 Hoppstädten-Weiersbach

Verfasser: **Dieter Gründonner, Landschaftsplaner und Umweltingenieur (FH)**



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	6
1.1 Prüfungsanlass und Ausgangssituation	6
2 PLANGEBIET UND VORGABEN	6
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	6
2.2 Allgemeine Angaben und Beschreibung zu Art und Umfang des Vorhabens	8
2.2.1 Trails	9
2.2.2 Gebäude, Talbereich und sonstige Einrichtungen	11
2.2.3 Alleinstellungsmerkmale	12
2.3 Gesetzliche Grundlagen	12
3 AUSWAHL DER FLÄCHE	12
3.1 Prüfung möglicher Alternativstandorte	12
3.1.1 Fazit Alternativstandorte	34
3.2 Angrenzende Nutzungen	35
4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE	37
4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz	37
4.1.1 Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	39
4.1.2 Eigenentwicklung und besondere Funktionen	39
4.1.3 Arbeiten und Gewerbe	39
4.1.4 Freizeit, Erholung und Sport	39
4.1.5 Freiraumschutz	40
4.1.6 Landschaften und Erholungsräume	40
4.1.7 Arten und Lebensräume	40
4.1.8 Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung	41
4.1.9 Hochwasserschutz	41
4.1.10 Boden	41
4.1.11 Lärm	41
4.1.12 Forstwirtschaft	41
4.1.13 Rohstoffvorkommen und -sicherung	42
4.1.14 Freizeit, Erholung und Tourismus	42
4.1.15 Fahrrad- und Fußwegeverkehr	42
4.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe	43
4.2.1 Gemeindefunktionen	46
4.2.2 Boden	46
4.2.3 Regionaler Biotopverbund	46
4.2.4 Grundwasserschutz	47
4.2.5 Klima und Reinhaltung der Luft	47
4.2.6 Wald und Forstwirtschaft	47
4.2.7 Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften	47
4.3 Flächennutzungsplan	49
5 RAUMVERTRÄGLICHKEITSANALYSE	51
5.1 Prüfung Vorgaben LEP IV	51
5.1.1 Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	51
5.1.2 Eigenentwicklung und besondere Funktionen	52
5.1.3 Arbeiten und Gewerbe	52

5.1.4	Freizeit, Erholung und Sport	52
5.1.5	Freiraumschutz	53
5.1.6	Landschaften und Erholungsräume	55
5.1.7	Arten und Lebensräume	58
5.1.8	Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung	60
5.1.9	Hochwasserschutz	61
5.1.10	Boden	61
5.1.11	Lärm	62
5.1.12	Forstwirtschaft	62
5.1.13	Rohstoffvorkommen und -sicherung	64
5.1.14	Freizeit, Erholung und Tourismus	66
5.1.15	Fahrrad- und Fußwegeverkehr	67
5.2	Prüfung Vorgaben Regionaler Raumordnungsplan	67
5.2.1	Gemeindefunktion	71
5.2.2	Boden	71
5.2.3	Landesweit- und regionalbedeutsame Biotopverbundräume	72
5.2.4	Grundwasserschutz	78
5.2.5	Klima und Reinhaltung der Luft	80
5.2.6	Wald und Forstwirtschaft	81
5.2.7	Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften	82
5.2.8	Regionales Radwegenetz	85
5.3	Prüfung Flächennutzungsplan	86
5.4	Sonstige Auswirkungen auf die Siedlungs- und Infrastruktur	86
6	NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERSUCHUNG	87
6.1	Schutzgebiete	88
6.2	Nationalpark	88
6.3	FFH-Gebiet	88
6.4	Naturpark	89
6.5	Landschaftsschutzgebiet	91
6.6	Fläche	91
6.7	Boden	91
6.8	Wasser	92
6.9	Luft/Klima	92
6.10	Pflanzen	92
6.11	Tiere	92
6.12	Biologische Vielfalt	93
6.13	Landschaft	93
6.14	Mensch	93
6.15	Kultur- und Sonstige Sachgüter	94
6.16	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz	94
7	BEWERTUNG UND ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	95
8	ZITATE UND GESICHTETE LITERATUR	97

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches im Gesamtzusammenhang	7
Abbildung 2: Geltungsbereich im Luftbild	8
Abbildung 3: Übersichtsplan Bikepark Idarkopf,	10
Abbildung 4: Übersichtsplan Talbereich Bikepark Idarkopf,	11
Abbildung 5: Legende Datenauswertung	15
Abbildung 6: Übersichtskarte Alternativstandorte	17
Abbildung 7: Fläche 1	19
Abbildung 8: Fläche 2	20
Abbildung 9: Fläche 3	21
Abbildung 10: Fläche 4	22
Abbildung 11: Fläche 5	23
Abbildung 12: Fläche 6	24
Abbildung 13: Fläche 7	25
Abbildung 14: Fläche 8 bis 11	26
Abbildung 15: Fläche 12	27
Abbildung 16: Fläche 13	28
Abbildung 17: Fläche 14	29
Abbildung 18: Fläche 15	30
Abbildung 19: Fläche 16	31
Abbildung 20: Fläche 17	32
Abbildung 21: Suchräume Bereich VG Thalfang	33
Abbildung 22: Suchräume Bereich Stadt Kirn	34
Abbildung 23: Nutzungen bzw. Planungen in der Umgebung des Geltungsbereiches	36
Abbildung 24: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)	38
Abbildung 25: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016 mit Legende, Geltungsbereich rot umrandet, Quelle: Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	44
Abbildung 26: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016 (Beikarte)	45
Abbildung 27: Ausschnitt aus dem FNP der VG Rhaunen im Bereich des geplanten Bikeparks	50
Abbildung 28: Ausschnitt aus Karte 8 (Landschaftstypen), LEP IV, mit Detailabbildung	55
Abbildung 29: Ausschnitt aus Karte 9 (Erholungs- und Erlebnisräume), LEP IV, mit Detailabbildung	56
Abbildung 30: Ausschnitt aus Karte 12 (Grundwasserschutz), LEP IV, mit Detailabbildung	60
Abbildung 31: Ausschnitt aus Karte 16 (Leitbild Forstwirtschaft), LEP IV, mit Detailabbildung	63
Abbildung 32: Ausschnitt aus Karte 17 (Leitbild Rohstoffsicherung), LEP IV, mit Detailabbildung	64
Abbildung 33: Ausschnitt aus Karte 18 (Leitbild Erholung und Tourismus), LEP IV, mit Detailabbildung	66
Abbildung 34: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016	68
Abbildung 35: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016 (Beikarte)	70
Abbildung 36: Ausschnitt aus Karte 6 (Landesweit und regionalbedeutsame Biotopverbundräume und Wildtierkorridore), ROP Rheinhessen-Nahe mit Detailabbildung	72
Abbildung 37: gesetzl. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	74
Abbildung 38: Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasste Biotope	75

Abbildung 39: BK Biotopkataster	76
Abbildung 40: Ausschnitt aus Karte 8 (landesweit- und regionalbedeutsame Gebiete für den Grundwasserschutz), mit Detailabbildung, ROP Rheinhessen-Nahe.....	78
Abbildung 41: Ausschnitt aus Karte 10 (Klimatisch bedeutsame Flächen) mit Detailabbildung.	80
Abbildung 42: Ausschnitt aus Karte 13 (Regional bedeutsame Waldflächen) mit Detailabbildung	81
Abbildung 43: Ausschnitt aus Karte 15 (Leitbild Erholung und Tourismus) mit Detailabbildung	83

1 EINLEITUNG

1.1 Prüfungsanlass und Ausgangssituation

In der Gemeinde Stipshausen, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, im Landkreis Birkenfeld, beabsichtigt die ecoparc concepts UG (haftungsbeschränkt) die Umsetzung des „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“. Im Zentrum der überplanten Fläche befindet sich eine ehemalige Skipiste. Im Zuge der Klimaerwärmung und den damit verbundenen schneeärmeren Wintern, war eine sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Nutzung der Fläche für den Wintersport nicht mehr gegeben und wurde deshalb im Jahr 2010 eingestellt. Von Seiten der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde wurde aus diesem Grund bereits in den Jahren 2013/2014 nach einem geeigneten Konzept der Konversion gesucht. Diese beiden Entwicklungen in Verbindung mit der grundsätzlichen Eignung der Fläche, veranlassten die ecoparc concepts UG dazu gemeinsam mit der Ortsgemeinde Stipshausen, ein Konzept zur langfristigen Umnutzung des ehemaligen Wintersportgebietes aufzustellen. Es soll ein familienfreundlicher Bikepark entstehen, der für Mountainbiker unterschiedlicher Erfahrungsstufen und Interessen geeignet ist und zusätzlich das Erlebnis in der Natur einem Breitennutzerspektrum zugänglich macht. Der „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ soll ein Leuchtturmprojekt für eine parallel in der Planung befindliche Bikeregion darstellen und sich in ein regionales bzw. überregionales Konzept einfügen.

Aufgrund der Größe der Fläche, von insgesamt etwa 91 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit, ist gemäß § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz eine vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) notwendig. Vorliegende Unterlage stellt die notwendigen Informationen zur Durchführung der Prüfung zusammen.

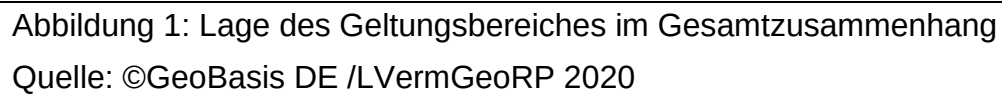
Das Baurecht für das geplante Vorhaben soll im Zuge des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens gesichert werden.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Vorhaben, der „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“, liegt auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Stipshausen, nordwestlich des Siedlungskörpers, in der Umgebung des ehemaligen Wintersportgebietes. Auf etwa 91 ha Gesamtfläche erstreckt sich das Plangebiet über die ehemalige Skipiste, die westlich und östlich angrenzenden Waldflächen sowie eine bereits bestehende Parkplatzfläche im Süden des Geltungsbereiches.

Das Plangebiet selbst wird hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt. Eine Nutzung der Skipiste sowie der dafür vorgesehenen Infrastruktur (Lifanlage, Bewirtung, Parkflächen) besteht seit 2010 nicht mehr. Die unmittelbar angrenzenden Flächen werden ebenfalls forstwirtschaftlich genutzt. Im Süden führt die Kreisstraße 24 von Nordosten nach Südwesten durch den geplanten Geltungsbereich, aus Richtung Stipshausen kommend nach Hochscheid.



Quelle: ©GeoBasis DE /LVermGeoRP 2020

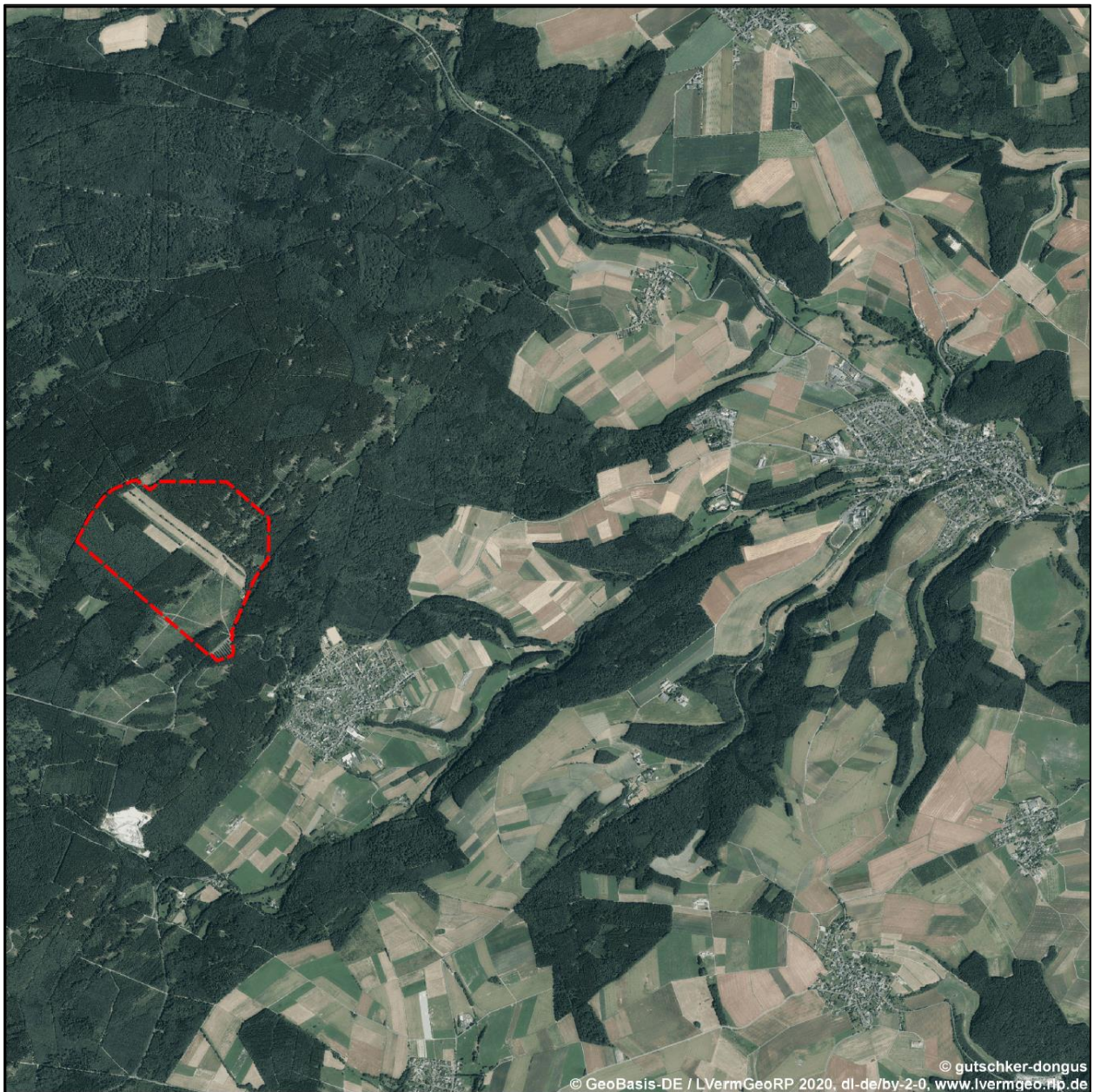


Abbildung 2: Geltungsbereich im Luftbild

Quelle: ©GeoBasis DE /LVermGeoRP 2020

2.2 Allgemeine Angaben und Beschreibung zu Art und Umfang des Vorhabens

Nach Angaben des Vorhabenträgers, der ecoparc concepts UG, ist innerhalb des Geltungsbereiches der Bau eines Bikeparks geplant. Auf dem Idarkopf, in der Umgebung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald, soll mit dem Mountainbike, ähnlich zum Wintersport, hauptsächlich bergab gefahren werden. Der sogenannte „Gravity-Sport“, also abfahrtsorientiertes Mountainbiken, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten von einer Randsportart zu einem Breitensport entwickelt. Dieser Trend ist nach wie vor weiter anhaltend. Als besondere Gründe hierfür kann man zum einen die technische Entwicklung im Mountainbikesport anführen, zum anderen aber auch die stetig wachsende mediale Präsenz, insbesondere in den sozialen Medien. Auch ein

zunehmendes Interesse an Bewegung in der freien Natur steht mit dieser Entwicklung in engem Zusammenhang. Gegenwärtig spricht dieser Sport im Allgemeinen eine immer breitere Zielgruppe an. Es ist damit zu rechnen, dass demnach die Chance besteht, mittelfristig mit dem alpinen Wintersport gleichzuziehen, woraus sich enorme Wachstumspotenziale für touristische Regionen ergeben. Als Leuchtturmprojekt soll der Bikepark Idarkopf eine geplante Bikeregion repräsentieren und neben der Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit auch beispielhaft für die naturverträgliche Entwicklung von Mountainbike- bzw. Fahrradstrecken in der Region stehen.

2.2.1 Trails

Den Kern des Bikeparks bilden die Abfahrtsstrecken und der Lift. Auf etwa 21 km Gesamtlänge, aufgeteilt auf 13 verschiedene Strecken mit unterschiedlichsten Charakteristika und Anforderungsprofilen, sollen von jung bis alt sowie von Anfänger bis Profi, alle Personen der Zielgruppe angesprochen werden.

Die Eingriffsbreiten der Trails liegen überwiegend zwischen 2,0 – 6,0 m. Lediglich drei Strecken weisen Eingriffsbreiten von 9,0 – 12,0m auf. Nach Fertigstellung der Trails liegt die durchschnittliche Trailbreite überwiegend zwischen 1,0 – 2,5 m bzw. maximal bei 4,0 m bei den Strecken mit größerer Eingriffsbreite.

Hergestellt werden die Trails je nach Anforderungsprofil von Hand oder mit Hilfe von Minibaggern. Schmale nahezu naturbelassene Abfahrten können zum größten Teil ohne größere Maschinen vorbereitet werden, wodurch gleichzeitig unnötige Eingriffe in das Bodengefüge vermieden werden. Größere Sprünge, bspw. auf Jumpline oder Vinkline (s.u.), benötigen jedoch Ausgrabungen, Aufschüttungen oder zusätzliche Geländemodellierungen, welche in diesem Umfang nur mittels Bagger o.ä. effizient bewältigt werden können. Teilweise werden die Strecken durch Einbauten (Brückenelemente, Steilkurven, etc.) aus Holz ergänzt.

Besonders hervorzuheben ist, dass im Gegensatz zu den meisten Bikeparks, welche aus bestehenden Skigebieten heraus entwickelt wurden, die Streckenführung am Idarkopf hauptsächlich die naturschutzfachlichen Belange beachten muss. Die Trails können demnach optimal an das Gelände sowie die Anforderungen der Mountainbiker angepasst werden. Kompromisse durch Querungen von Skipisten oder vorgegebene Verläufe durch diese sind, im Gegensatz zu Parks in aktiven Skigebieten, somit nicht notwendig. Durch die Umsetzung der Strecken durch scenebekannte und international agierenden Trailbauer, können qualitativ hochwertige Trails errichtet werden, welche bereits isoliert ein Alleinstellungsmerkmal darstellen. In Summe übertrifft die Streckenlänge alle vergleichbaren Projekte in Deutschland.

Innerhalb des Bikeparks sollen unter anderem folgende Strecken bzw. Streckenelemente umgesetzt werden:

- Beginnertrail: Vergleichbar mit einer blauen Piste eines Skigebietes. Sprünge können hier leicht überrollt werden. Die Geschwindigkeit wird durch geringes Gefälle niedrig gehalten
- Flowtrail: Trail mit moderatem Gefälle. Der Streckenverlauf ist so angelegt, dass die Abfahrt bestenfalls ohne den Einsatz der Pedale und Bremsen möglich ist
- Downhill: Dieser Trail ist dafür angelegt, möglichst schnell bewältigt zu werden und enthält meist Steilkurven und angelegte Sprünge sowie natürliche Elemente wie Wurzeln und Felsen

- Jumphline: Angelegte Sprünge aus Erde oder Holz bilden das Charakteristikum dieses Trails
- Dualslalom: Auf kurzen Teilabschnitten kann auf nahezu parallelen/deckungsgleichen Streckenverläufen eine Wettkampfsituation simuliert werden
- Enduro: Im Gegensatz zum Downhill sind Endurostrecken weniger für schnelle und weite Sprünge angelegt, sondern besitzen häufig technischere Passagen, engere Kurvenradien
- Freeride: Steile Bergabpassagen, große und weite Sprünge, Profilevel
- Vink Line: Ein Alleinstellungsmerkmal des Projekts, ähnlich Freeride, jedoch teilweise größer und schneller. Namensgeber und Bau durch weltweit bekannten Profi Nico Vink
- Singletrail: Schmale nahezu naturbelassene Strecke, ähnlich Wanderweg

Die in Abbildung 3 schematisch dargestellten Streckenverläufe (Trails) und Anlagen sowie deren Lage und Anzahl dienen nur der groben Orientierung und Veranschaulichung des Projektes. Die Konkretisierung der Anlagen und Trails erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

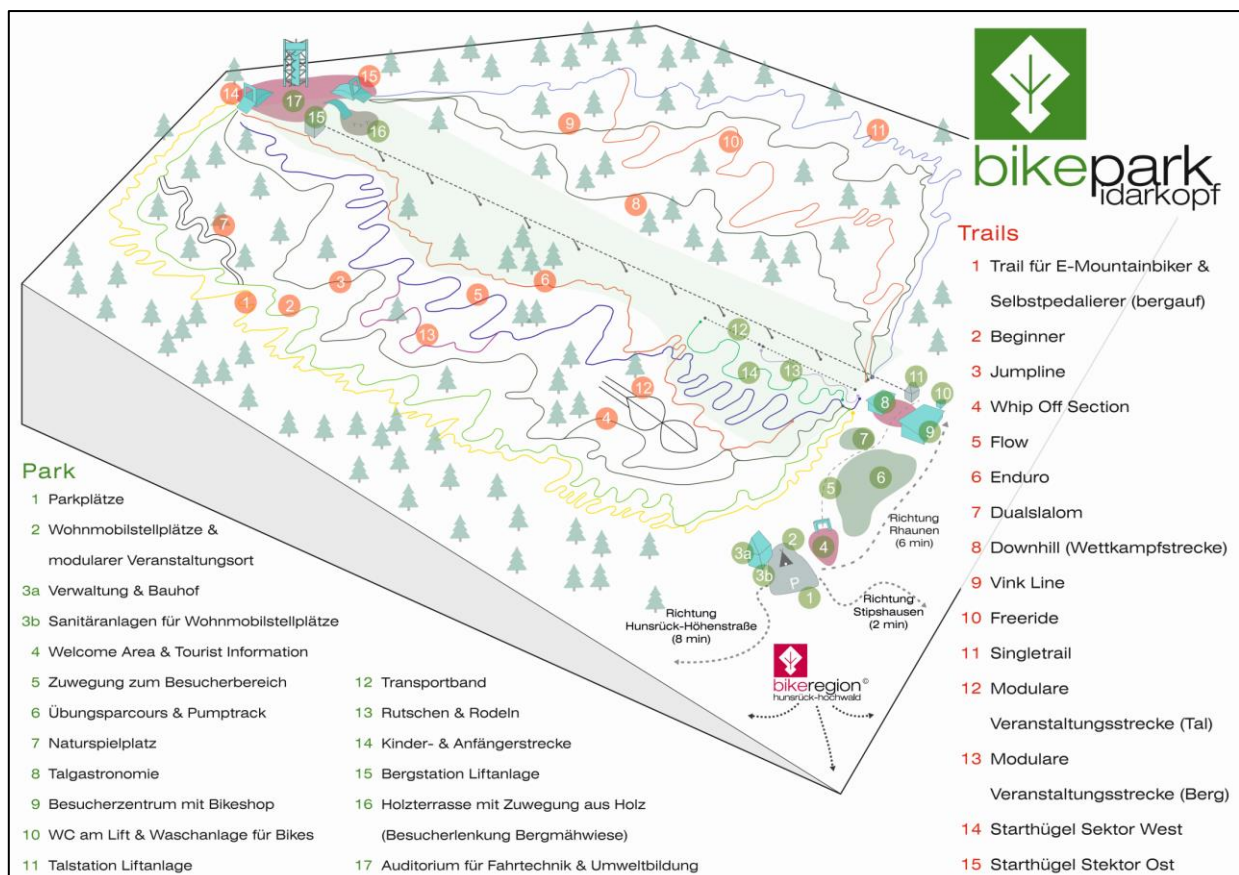


Abbildung 3: Übersichtsplan Bikepark Idarkopf,

Quelle: © ecoparc concepts, Stand: November 2020

2.2.2 Gebäude, Talbereich und sonstige Einrichtungen

Das Hauptaugenmerk des Projektes liegt auf den bereits erwähnten Trails. Zusätzlich soll der Park jedoch ebenfalls mit Gastronomie, Event- und Campingplätzen, Gebäuden für Verwaltung und Bauhof, einer „Welcome Area“ mit Tourist Info, Übungsparcours, Pumptrack, Bikeshop mit Service und Verleih sowie Einrichtungen wie Kinder- und Anfängertrails, Rodelhang (mit Transportband) und für Fahrtechnik und Umweltbildung ausgestattet werden. Durch die Errichtung eines Naturspielplatzes sowie Informationstafeln zu den lokalen Besonderheiten u.a. in Verbindung mit dem nahegelegenen Nationalpark Hunsrück-Hochwald, werden innerhalb des Parks auch ohne die Nutzung eines Fahrrades bzw. für Besucher außerhalb der eigentlichen Zielgruppe Möglichkeiten geschaffen, Freizeitaktivitäten innerhalb der Natur zu erleben. Es besteht demnach die Möglichkeit eines familienfreundlichen Aufenthaltes.

Die in Abbildung 4 schematisch dargestellten Streckenverläufe und Anlagen sowie deren Lage und Anzahl dienen nur der groben Orientierung und Veranschaulichung des Projektes. Dargestellt ist hier ein beispielhafter Entwurf des Talbereiches. Die Nummerierung der Anlagen ist unabhängig von der vorangegangenen Abbildung 3. Die Konkretisierung der Anlagen und Trails erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.



Abbildung 4: Übersichtsplan Talbereich Bikepark Idarkopf,

Nummerierung unabh. von Abb. 3, Quelle: © ecoparc concepts, Stand: November 2020

2.2.3 Alleinstellungsmerkmale

Die ehemalige Nutzung der Fläche als Wintersportgebiet bzw. als Skipiste kann, sofern es die Wetterbedingungen zulassen, erneut ermöglicht werden. Eine ganzjährige Nutzung der Anlagen (Lift etc.) ist somit bei günstigen Witterungsbedingungen möglich. Der Fokus wird jedoch auf die Nutzung als Bikepark gelegt.

Durch die im vorhergehenden Kapitel 2.2.2 erwähnten zusätzlichen Anlagen, erschließt das Projekt zusätzliche Zielgruppen, die die eines reinen Bikeparks (ausschließlich Trails und Lift) übersteigen. Dies bietet die Möglichkeit die parkinterne Gastronomie (evtl. auch die Lifanlage) auch für Wanderer in der Region, spontan Interessierte oder die Dorfgemeinschaft zu nutzen.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlage gilt in Deutschland das Raumordnungsgesetz (ROG). In Rheinland-Pfalz sind die Vorgaben weiterhin im Landesplanungsgesetz (LPIG) verankert, solange diese dem ROG nicht widersprechen.

Nach §18 LPIG wird die vereinfachte raumordnerische Prüfung geregelt:

„Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 17 nicht erforderlich ist, kann die Landesplanungsbehörde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung vornehmen. Die Prüfung ist auf die im Einzelfall notwendigen Untersuchungen zu beschränken.“

Im Vorfeld dieser Prüfung wurde das Vorgehen im Einvernehmen mit der unteren Landesplanungsbehörde, dem Vorhabensträger und der Ortsgemeinde Stipshausen abgestimmt.

3 AUSWAHL DER FLÄCHE

3.1 Prüfung möglicher Alternativstandorte

Während des Bauleitplanverfahrens wurde seitens der SGD Nord bei der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz, Abteilung 4 – Strategische Planung und Serviceleistungen, eine Flächenanalyse für Alternativstandorte in Auftrag gegeben. Untersucht wurden Flächen in der Umgebung des geplanten Vorhabens. Da in der räumlichen Umgebung der Nationalpark Hunsrück-Hochwald gegründet wurde, wurde der Fokus zudem hauptsächlich auf die Bereiche um den Nationalpark herum, innerhalb der Verbandsgemeinden Herrstein-Rhaunen, Hermeskeil, Thalfang, Birkenfeld, Kirchberg, Kirner Land sowie der Städte Morbach, Kirn und Idar-Oberstein, gelegt. Dieser Untersuchungsradius deckt sich ebenfalls mit dem Ziel des Bikeparks, als Leuchtturmprojekt für eine regionale Bikeregion zu dienen.

Durch die neue Unterschutzstellung der Nationalparkflächen stehen große Flächenanteile der untersuchten Gebiete nicht mehr zur Verfügung. Insgesamt galten innerhalb der Analyse folgende Gebiete als Restriktionsflächen:

- Nationalpark
- Versuchsflächen der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft
- Waldrefugien

Zusätzlich wurden die folgenden Kriterien betrachtet:

- FFH-Gebiete
- Naturparkkernzonen

Hierzu ist jedoch zu erwähnen, dass für eine der analysierten Flächen (Idarkopf) keines der beiden zuletzt genannten Kriterien Ausschlusswirkung entfaltet. Die Fläche wurde im Vorfeld der Planung bereits aufgrund der ehemaligen Nutzung als Wintersportgebiet für die Umsetzung als geeignet betrachtet. Eine Folgenutzung der vorhandenen Potenziale erschien für den Idarkopf als sinnvoll, weshalb hierzu erste Untersuchungen getätigt wurden. Für ein innerhalb der Fläche befindliches FFH-Gebiet wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ die Verträglichkeit geprüft. Während der Vorbereitungen des Bauleitplanverfahrens, wurde in Verbindung mit der Lage der Fläche bzw. des Geltungsbereiches innerhalb einer Naturparkkernzone seitens der SGD Nord eine Befreiung in Aussicht gestellt (vgl. Kapitel 6.1). Da diese beiden Voraussetzungen (Verträglichkeit und Befreiung) lediglich für die Fläche am Idarkopf vorliegen, entwickeln die beiden Kriterien für die übrige Flächenkulisse nach aktuellem Kenntnisstand jedoch ausschließende Wirkung.

Um die restriktionsfreien Flächen bewerten zu können, wurden speziell auf das Vorhaben angepasste Kriterien angewendet. Die Flächenanalyse der Forstverwaltung konzentriert sich dabei stark auf die Geländemorphologie. Innerhalb des Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf sollen bis zu 13 Trails mit einer Gesamtlänge von insgesamt etwa 21 km verwirklicht werden. Als Hauptaspekt für die Eignung einer Fläche für den abfahrtsorientierten Mountainbikesport, wurden demnach folgende Punkte vorrangig untersucht:

- a) Mindestausdehnung von 1000 Metern, horizontal etwa vierfache Breite der Liftrasse
Dieses Kriterium ist notwendig, um die große Varianz der Streckentypen innerhalb der Fläche gewährleisten zu können, ohne dass diese sich gegenseitig einschränken (z.B. kreuzen). Die durchschnittliche Streckenbreite beträgt im Querschnitt nach Fertigstellung lediglich zwischen 1,5 m und 4,0 m, jedoch wird durch die Streckenführung (meist mäandierend talwärts) tatsächlich eine wesentlich breitere Trasse benötigt. Zusätzlich ist es wünschenswert, zwischen den jeweiligen Trails Abstandsflächen zu erhalten, um kleinere Streckenänderungen (Instandhaltungsarbeiten und temporäre Streckenänderungen) während des Betriebs zu ermöglichen. Außerdem werden durch die Abstände der Trails untereinander die Charakteristika der jeweiligen Trails hervorgehoben und die Verkehrssicherheit erhöht (Verringerung von Ablenkungen durch Fahrer auf benachbarten Trails)
- b) Gleichmäßige Geländeneigung, >10%
Gleichmäßige Geländeneigungen sind bevorzugt, da somit die Erstellung und Wartung der Trails wesentlich vereinfacht wird. Darüber hinaus muss bei gleichmäßig abfallenden Hängen der Trailverlauf nicht zwangsläufig am anstehenden Geländeprofil orientiert werden, sondern kann durch kleinere Aufschüttungen ergänzt bzw. modelliert werden. Sollte jedoch umgekehrt ein häufig wechselndes Geländeprofil mit starken Hangneigungen vorherrschen, so

kann dies u.U. für einen einzelnen Trail vorteilhaft sein, allgemein jedoch zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der geplanten Trails im Gesamten führen.

- c) großflächig im ähnlichen Expositionsbereich, bestenfalls Süden
- Im Gegensatz zum Wintersport, ist für die Errichtung und den Betrieb von Mountainbikestrecken eine südliche Ausrichtung des Geländes vorteilhaft. Durch die höhere Sonnenbestrahlung trocknen die Trails schneller ab, sind dadurch weniger wartungsanfällig und mit geringerem Gefahrenpotenzial versehen. Im Gegensatz dazu ist die Nutzung eines Nordhanges wesentlich Konfliktanfälliger. Je nach Wettergeschehen innerhalb eines Jahres kann dadurch die Nutzung eines Nordhanges theoretisch eine kürzere Saison und damit einhergehend eine geringere Wirtschaftlichkeit eines Bikeparks bedeuten. Die Ausrichtung eines Hanges nach Norden wird damit als Ausschlusskriterium angesehen. Eine Gleichmäßigkeit der Besonnung ist gewünscht, da es innerhalb des Parks oder sogar auf den jeweiligen Trails nicht zu unterschiedlichen Streckenverhältnissen (von trockenen/schnellen zu feuchten/langsamen Abschnitten) kommen sollte. Zusätzlich, wenn auch eher nachrangig betrachtet, sind unterschiedliche Lichtverhältnisse bei höheren gefahrenen Geschwindigkeiten ein Sicherheitsrisiko, welches es zu vermeiden gilt (schnelle Wechsel zwischen hell und dunkel, welche durch unterschiedliche Hangexpositionen hervorgerufen werden).

Zur Herleitung der Daten wurde das digitale Geländemodell von 2017 verwendet. Daraus wurden sowohl die Neigung als auch die Exposition entnommen. Zuerst wurden die Werte in 100 m Mittelwerte zusammengefasst, danach in Klassen eingeteilt (Abbildung 5: Legende Datenauswertung).

Die Hangneigung wurde in fünf Klassen aufgeteilt:

- 0 bis 9 %
- 10 bis 29 %
- 30 bis 49 %
- 50 bis 75 %
- 76 bis 100 %

Zur Bewertung der Exposition wurden entsprechend der Himmelsrichtungen im Gradmaß vier Klassen gebildet:

- 0 bis 90° (Nord-Ost Neigung)
- 91 bis 180° (Süd-Ost Neigung)
- 181 bis 270° (Süd-West Neigung)
- 271 bis 360° (Nord-West Neigung)

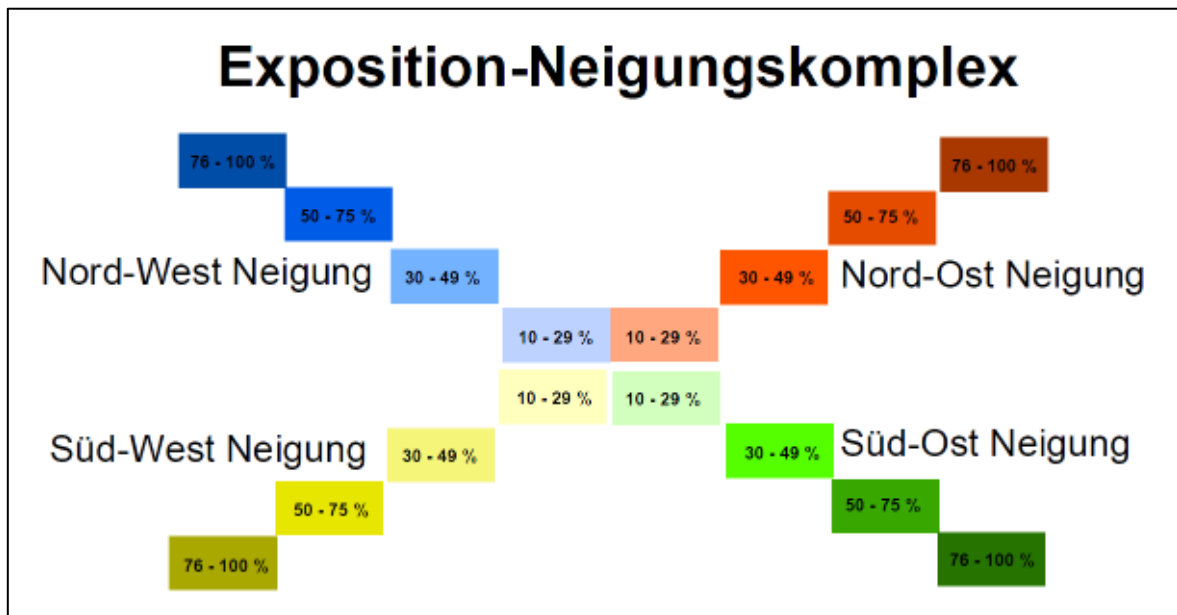


Abbildung 5: Legende Datenauswertung

Quelle: Datenauswertung Landesforsten Rheinland-Pfalz

Da jedoch innerhalb der Flächenanalyse der Forstverwaltung, die Belange der Raumordnung und Bauleitplanung sowie weitere für die konkrete Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderliche Aspekte keine Beachtung finden, werden innerhalb dieser Prüfung die potenziell geeignete Hangbereiche zusätzlich auf folgende Punkte untersucht:

d) Flächenverfügbarkeit/-sicherung

Für die Umsetzung eines Projektes ist neben der grundsätzlichen Eignung auch die Verfügbarkeit der Fläche notwendig. Hierbei ist es vorteilhaft, wenn Flächen nur einem bzw. wenigen Eigentümern gehören. Bestenfalls ist die zu beplanende Fläche bereits im Vorfeld durch den Vorhabensträger gesichert.

e) Anbindung/Ausstattung der Infrastruktur (verkehrliche und technische Erschließung)

Besonders bei Planungen in der vorliegenden Größenordnung ist die Prüfung der bestehenden bzw. notwendigen Infrastruktur notwendig. Hierbei ist es von Vorteil, wenn an dem jeweiligen Standort bereits verkehrlich bzw. technische Infrastruktur vorhanden ist. Es muss jedoch zusätzlich geprüft werden, ob vorhandene Anlagen über eine ausreichende Dimensionierung verfügen. Sollten grundsätzlich geeignete Standorte jedoch bisher über keinerlei Anbindung an das Straßennetz bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen verfügen, könnte dies bereits aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Eignung einer Fläche erheblich verschlechtern.

f) Umnutzung bereits vorhandener Potenziale (beispielsweise Parkflächen, etc.)

Ergänzend zu Punkt e) wird mit diesem Kriterium geprüft, ob die jeweilige Fläche bereits über Aspekte verfügt, welche bei der Überplanung um- bzw. nachgenutzt werden können. Neben Anlagen der Infrastruktur, sind hier u.a. Parkflächen, besondere Eigenschaften des Geländes, bereits bestehende wirtschaftliche Strukturen (z.B. touristisch geprägt mit Fremdenzimmern/Pensionen in der nahen

Umgebung) oder die Verbindung zu lokalen oder regionalen Konzepten oder Einzelprojekten.

g) Lage im Wald, mit Offenlandbereichen

Für die Planung eines Bikeparks in der im Vorfeld geschilderten Qualität, ist es sinnvoll, dass sich ein Großteil der Fläche, welche für die Trails bereitgestellt wird, innerhalb von Waldflächen befindet. Zum einen fördert dies ein Einfügen des Projektes in das Landschaftsbild, zum anderen ergeben sich daraus technische (geringere Erosion) sowie ästhetische Vorteile in der Planung. Üblicherweise befinden sich Mountainbiketrails zum Großteil im Wald, teilweise können jedoch auch Passagen über Offenland führen. Reine Trails im Offenland sind, ähnlich wie bei Wanderwegen eher unüblich. Zur Errichtung der zusätzlich notwendigen Einrichtungen (Lifanlage, Gastronomie, etc.) sind jedoch auch Offenlandanteile innerhalb der Fläche notwendig. Vollständig bewaldete bzw. vollkommen im Offenland liegende Flächen sind demnach geringer zu bewerten als Waldflächen mit kleineren Offenlandanteilen.

Die nachfolgenden Abbildungen 7 bis 22 sind ebenfalls nachrichtlich aus der Analyse der Forstverwaltung entnommen und zur besseren Nachvollziehbarkeit durch Kennzeichnung der jeweiligen Flächen ergänzt. Der Umfang der analysierten Fläche wird in der Übersichtskarte in Abbildung 6: Übersichtskarte Alternativstandorte deutlich.

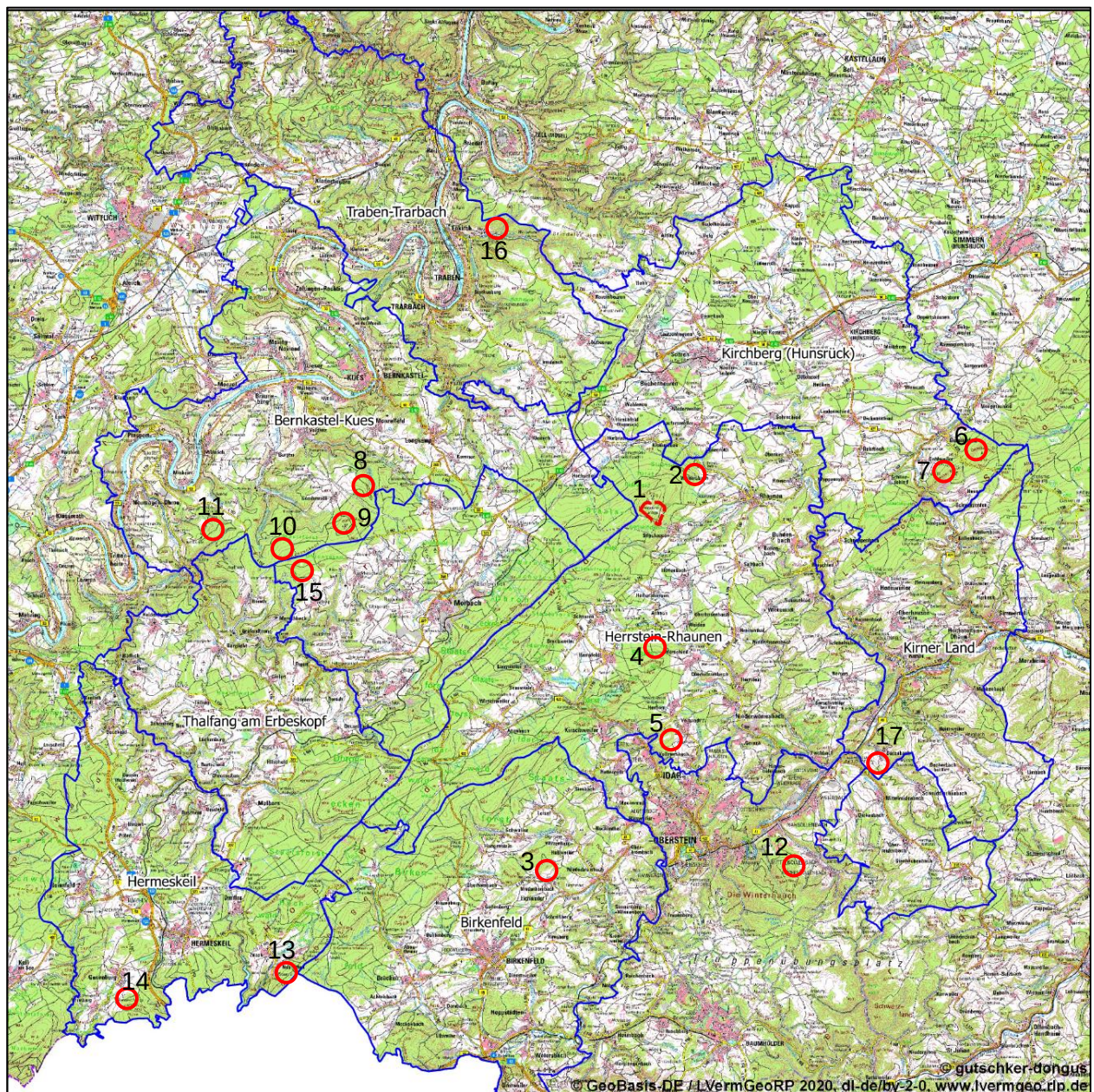


Abbildung 6: Übersichtskarte Alternativstandorte
Alternativstandorte bzw. Geltungsbereich rot markiert, Quelle: ©GeoBasis DE / LVerGeoRP 2020

Fläche 1: Idarkopf, Gemarkung Stipshausen

Zuallererst wird beispielhaft die bereits in Kapitel 2 beschriebene Fläche am Idarkopf, das Areal des geplanten Vorhabens, untersucht. Da es sich bei der Fläche um ein ehemaliges Wintersportgebiet handelt, können bereits vorliegende Potenziale genutzt werden. Hier wären beispielhaft die bestehende Parkfläche und die ehemalige Liftrasse positiv zu erwähnen. Zudem ergaben Vorgespräche des Projektentwicklers mit der Ortsgemeinde Stipshausen, dass auch seitens der Gemeinde ein hohes Interesse an der Nachnutzung der Flächen besteht. Das geplante Konzept wurde hierfür als besonders

geeignet erachtet, weshalb bereits seit frühestem Planungsstadium die Umsetzung des Projektes auf der Fläche am Idarkopf befürwortet und unterstützt wird.

Hier liegt eine ausreichend große Fläche mit einer überwiegend gleichmäßigen Neigung von über 10 % bis 29 % vor. Kleinflächig ist die Neigung auch zwischen 30 bis 49 % angegeben. Dies stellt für den Betrieb eines Bikepark jedoch kein Problem dar, da die Exposition gleichmäßig nach Südosten gerichtet ist. Steilere Abschnitte im Gelände können hier das geplante Konzept unterstützen und für Fortgeschrittene- oder Profi-Trails genutzt werden, während auf dem restlichen größeren Anteil des Areals die eher moderaten Trails umgesetzt werden könnten.

Die hier analysierte Fläche befindet sich im sogenannten „Viergemeindewald“ und wurde mittels Erbbaupachtvertrag seitens des Projektierers langfristig gesichert. An die verkehrliche Infrastruktur ist die Fläche direkt über die K 24 angebunden, über welche Anschluss zum überörtlichen Verkehrsnetz besetzt. Ein Anschluss an das Stromnetz ist bereits vorhanden, Wasser- und Abwasseranschlüsse müssen jedoch ergänzt bzw. an die Planung angepasst werden. Mit der Lage im Wald und kleinflächigen Offenlandbereichen ist die Fläche optimal zur Umsetzung des geplanten Vorhabens geeignet.

Die oben genannten Ausschlusskriterien FFH-Schutzgebiet sowie Naturpark-Kernzonen sind teilweise für diese Fläche zutreffend. Eine Eignung ist hier dennoch gegeben, da im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ermittelt wurden und, aufgrund des überwiegend öffentlichen Interesses, eine Befreiung von der Naturpark-Kernzone in Aussicht gestellt wurde. Diese Kriterien entfalten demnach für die Fläche am Idarkopf keine ausschließende Wirkung.

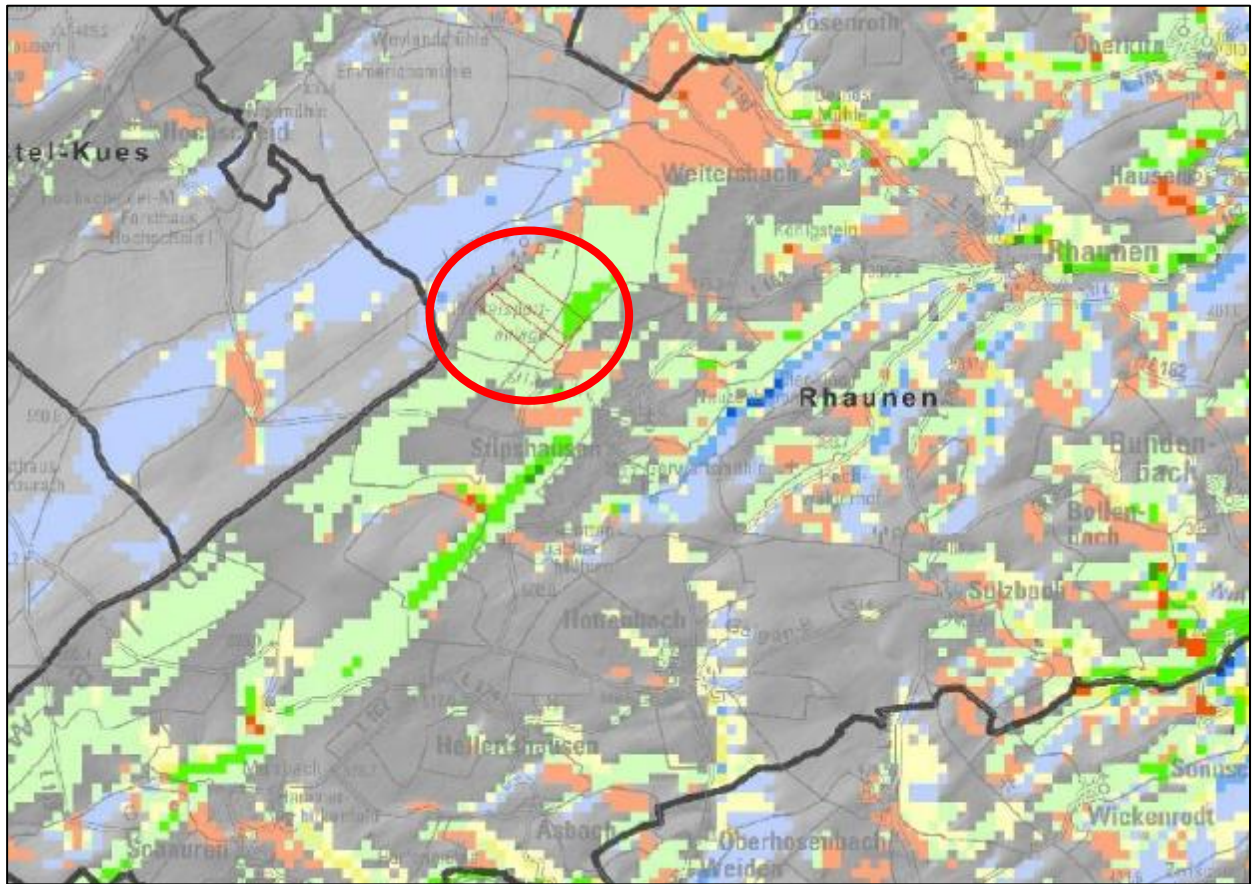


Abbildung 7: Fläche 1

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 2: Suchraum im Bereich der ehem. VG Rhaunen, südlich Weiersbach

Die Fläche liegt auf der Gemarkung Weiersbach, östlich des Siedlungskörpers, auf ackerbaulich genutzten Flächen. Es liegt ein gleichmäßiges Gefälle von 10 % bis 29 % vor, jedoch ist die Fläche nach Nordosten exponiert. Zusätzlich ist sie mit etwa 20 ha zu klein und schließt unmittelbar an die Bebauung an. Die verkehrliche Erschließung wäre über die unmittelbar südlich verlaufende Kreisstraße 69 bzw. die nahegelegene Landesstraße 190 gesichert. Da es sich aktuell um Ackerflächen handelt, kann jedoch nicht von einer bestehenden Erschließung der Flächen mit Strom und Wasser/Abwasser ausgegangen werden. Bestehende Potenziale zur Umnutzung sind nicht vorhanden. Durch die aktive Nutzung als Ackerflächen, ist die Möglichkeit einer langfristigen Sicherung der Flächen nicht absehbar. Die Fläche liegt vollkommen in Offenlandbereichen. Die Fläche liegt am äußersten Rand des Naturparks Saar-Hunsrück. Über eine Befreiung aus dem Naturpark liegen aktuell keine Informationen vor. Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist diese Fläche nicht geeignet.

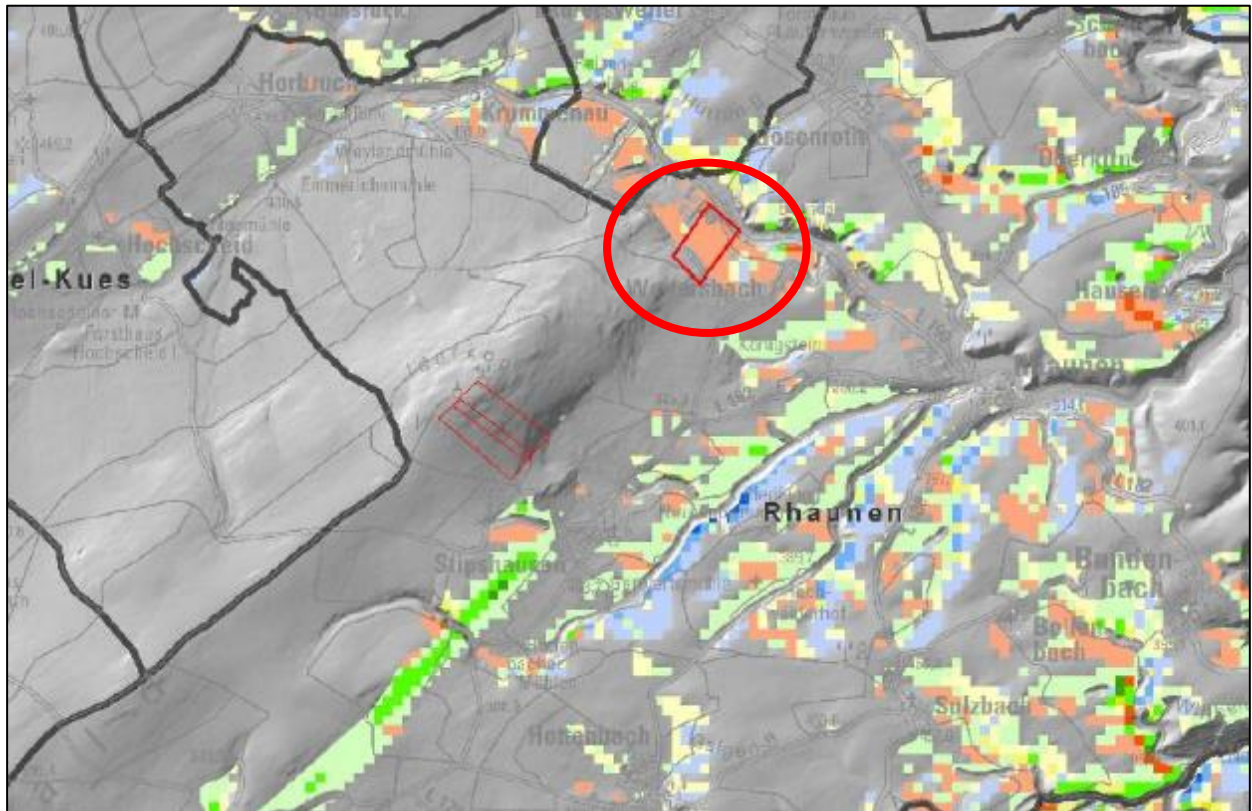


Abbildung 8: Fläche 2

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 3: Suchraum im Bereich der VG Birkenfeld, nördlich Gemarkung Heupweiler

Die Fläche liegt auf der Gemarkung Böschweiler, nördlich der Gemarkung Heupweiler, in der Gemeinde Niederhambach. Es liegt ein überwiegend gleichmäßiges Gefälle von 10 % bis 29 % vor, kleinflächig jedoch darunter. Exponiert ist die Fläche überwiegend nach Südosten, aufgrund einiger Hangübergangsbereiche jedoch auch nach Südwesten, kleinflächig auch Nordwesten. Die Flächengröße beträgt etwa 40 ha, wovon jedoch große Teile, durch zu geringes Gefälle oder ungünstige Exposition nicht geeignet sind. Die Lage innerhalb eines Waldgebietes, wäre als Kriterium teilweise erfüllt, dies bedingt hier jedoch auch, dass weder die Anbindung an die verkehrliche noch an die technische Infrastruktur gegeben ist. Die Fläche liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Über eine Befreiung aus dem Naturpark sowie über die Verfügbarkeit der Fläche liegen keine Informationen vor. Abgesehen von nahegelegenen Forstwirtschaftswegen, sind in der näheren Umgebung keine potenziell nutzbaren Strukturen (Potenziale) zu finden. Über die Verfügbarkeit der Fläche kann keine Aussage getroffen werden. Die Fläche ist demnach als nur sehr gering geeignet zu bewerten. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre, unter Berücksichtigung der fehlenden Infrastruktur in Verbindung mit der geringen Flächengröße, nicht sinnvoll.

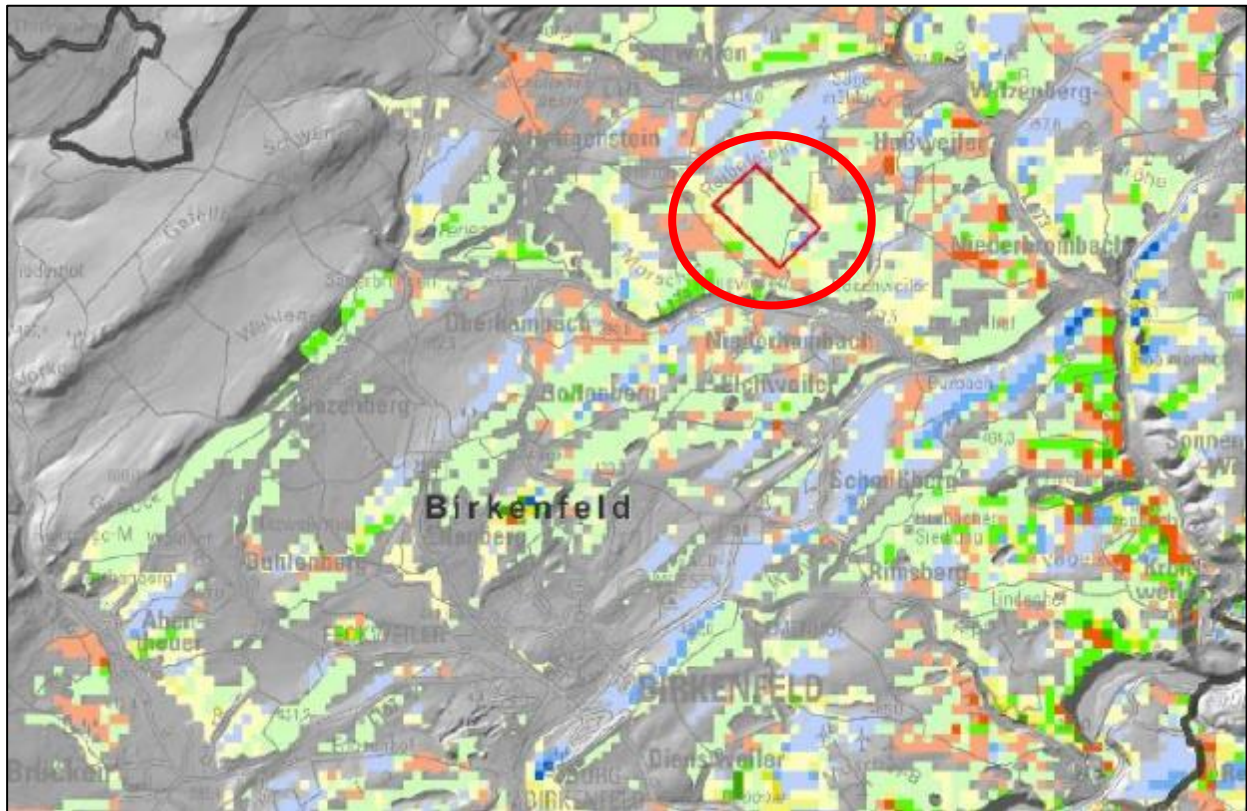


Abbildung 9: Fläche 3

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 4: Suchraum im Bereich der ehem. VG Herrstein, nördlich Mörschieder Burr

Die vollständig bewaldete Fläche liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Mörschied, nördlich des Naturschutzgebietes „Mörschieder Burr“, östlich des Siedlungskörpers von Mörschied. Auf den etwa 50 ha liegt ein überwiegend gleichmäßiges Gefälle zwischen 10 % und 29 % vor. Kleinflächige Flächenanteile weisen ein geringeres Gefälle aus. Exponiert ist die Fläche nach Nordosten. Abgesehen von der, in unmittelbarer Nähe. nördlich der Fläche verlaufenden Landesstraße, findet man hier keine nutzbaren bestehenden Strukturen. Durch die vollständige Lage innerhalb des Waldes, ist zwar zum einen ein Teil der Flächenanforderungen erfüllt, zum anderen kann hier jedoch davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Erschließung der Fläche notwendig werden würde. Die Fläche liegt innerhalb des Naturpark Saar-Hunsrück. Über eine Befreiung aus dem Naturpark liegen keine Informationen vor. Als Teil des Staatsforstes ist die Fläche im Eigentum des Landesforsten Rheinland-Pfalz. Trotz einer vergleichsweise großen Fläche ist diese vor allem aufgrund der Exposition zur Nutzung als Bikepark nach dem verfolgten Konzept eher ungeeignet.

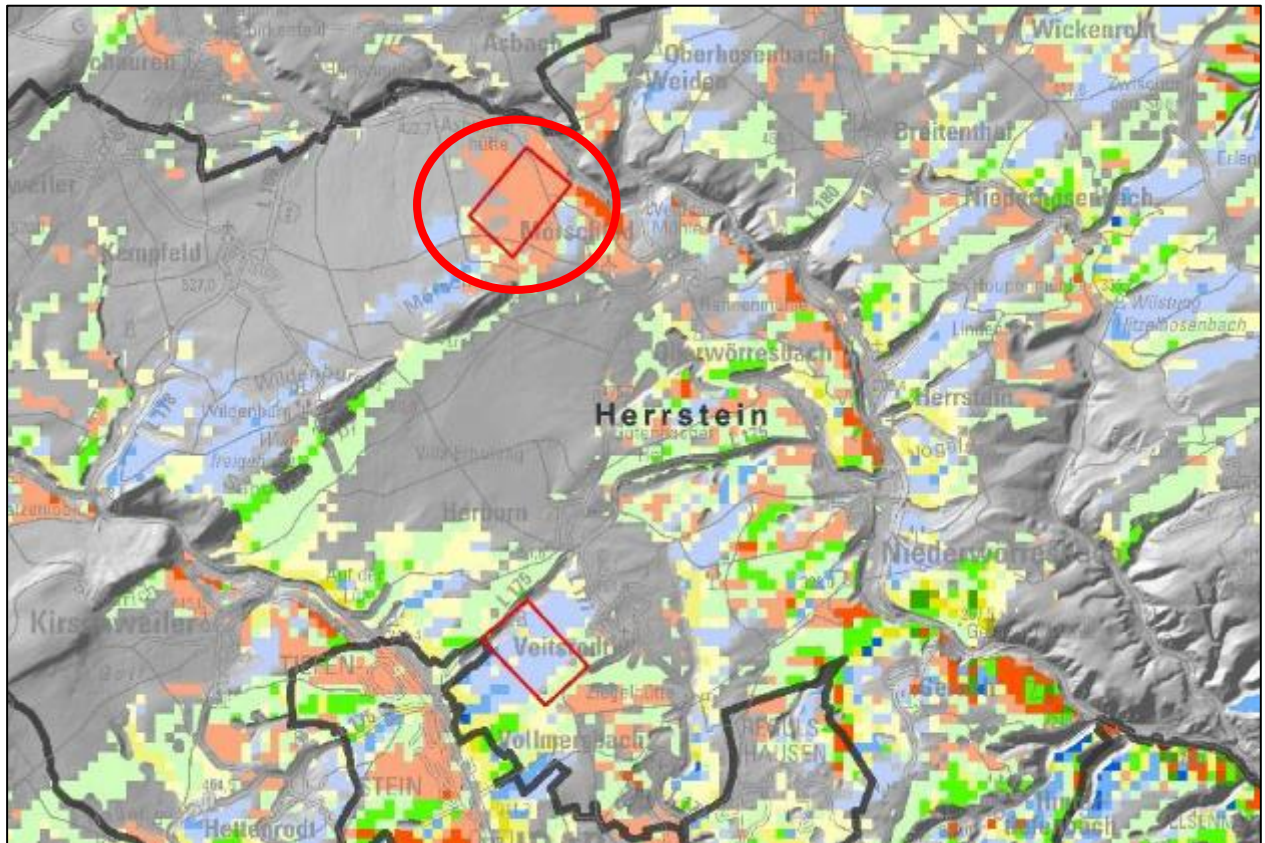


Abbildung 10: Fläche 4

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 5: Suchraum im Bereich der ehem. VG Herrstein, südwestlich Veitsrodt

Die analysierte Fläche liegt in der Gemeinde Veitsrodt, südwestlich des Siedlungskörpers. Auf der etwa 50 ha großen Fläche findet man überwiegend ein gleichmäßiges Gefälle zwischen 10 % und 29 %, kleinflächige Areale liegen darunter. Die Exposition der Potenzialfläche ist hier sehr unterschiedlich, was im Allgemeinen eher als Nachteil angesehen werden kann. Der größte Teil ist nach Nordwesten geneigt, man findet jedoch auch mehrere Bereiche mit einer Neigung nach Nordwesten. Lediglich ein kleiner Teil im Süden der Fläche weist eine günstige Exposition nach Südosten auf. Da sich die Fläche sowohl innerhalb von Waldflächen befindet als auch Offenlandbereiche aufweist, ist ein gewünschtes Kriterium erfüllt. Durch die Lage der Fläche, unmittelbar angrenzend an die Landesstraße 175 im Norden sowie Teile des Siedlungskörpers im Südosten, wäre die infrastrukturelle Erschließung der Fläche möglich. Die direkte Nähe zur Ortslage, Veitsrodt sowie auch Tiefenstein, bedeutet jedoch gleichzeitig ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Über die Flächenverfügbarkeit kann aktuell keine Aussage getroffen werden. Zusammenfassend ist die Fläche zur Umsetzung des Vorhabens, nach dem geplanten Konzept, nicht geeignet.

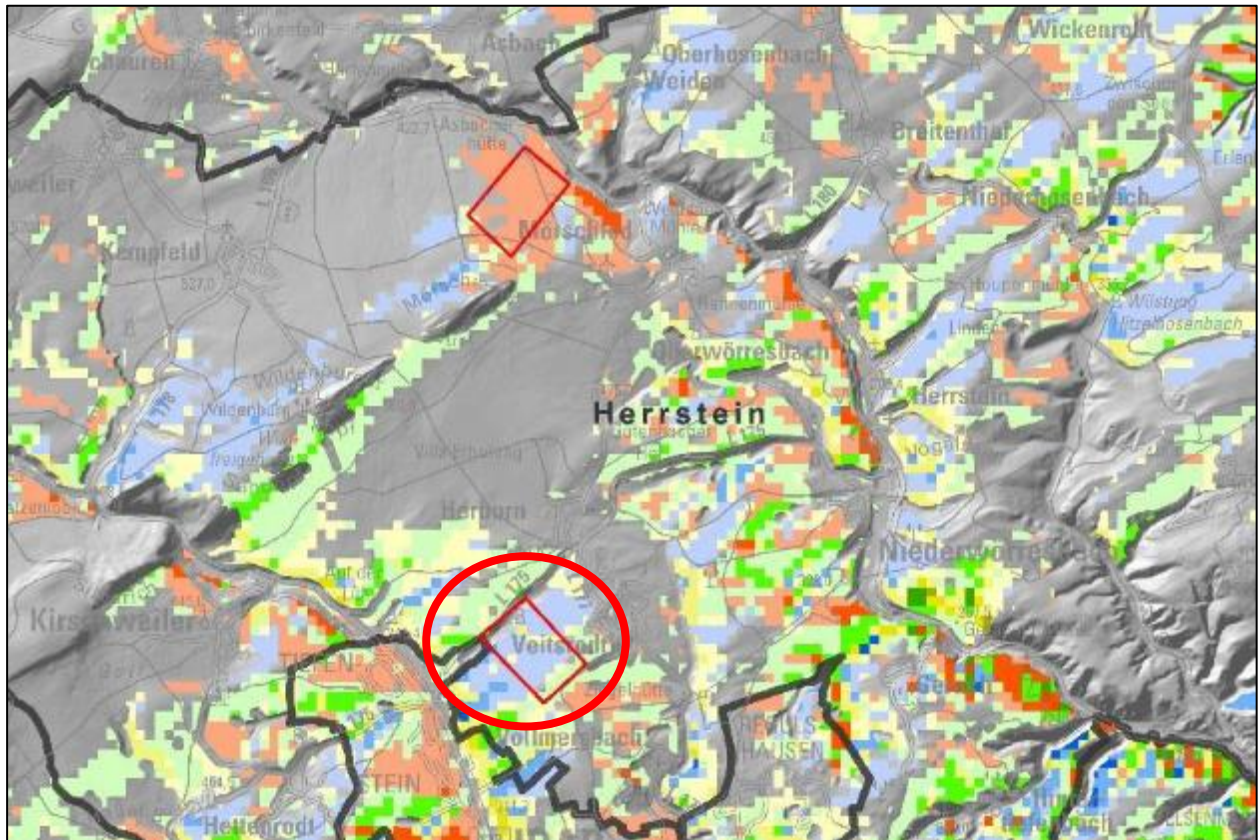


Abbildung 11: Fläche 5

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 6: Suchräume im Bereich VG Kirchberg, Gemarkung Gemünden

Die Fläche liegt in der Gemeinde Gemünden, südöstlich des Siedlungskörpers. Auf der etwa 40 ha großen Fläche findet man ein gleichmäßiges Gefälle zwischen 10 % und 29 %, jedoch auch große Areale mit einem Gefälle kleiner als 10 % bzw. zwischen 30 % und 49 %. Die Potenzialfläche ist überwiegend nach Nordwesten geneigt. Auffällig ist bei dieser Fläche die geringe Länge des Hangs von nur etwa 700 m. In Verbindung mit der Flächengröße kann das verfolgte Konzept hier, in der geplanten Größe (vgl. Kapitel 2.2), nicht umgesetzt werden. Da sich die Fläche innerhalb von Waldflächen befindet, ist ein gewünschtes Kriterium teilweise erfüllt. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch auch Schwierigkeiten für die Erschließung der Fläche. Die nächste Anbindung an das Straßennetz erfolgt innerhalb von etwa 400 m über Forstwirtschaftswege an die Landesstraße 229. Nutzbare Strukturen findet man hier keine vor. Die Fläche liegt innerhalb des Naturpark Saar-Hunsrück. Über eine Befreiung aus dem Naturpark liegen keine Informationen vor. Über die Flächenverfügbarkeit kann aktuell keine Aussage getroffen werden. Für die Umsetzung des Vorhabens stellt diese Fläche keine Alternative dar.

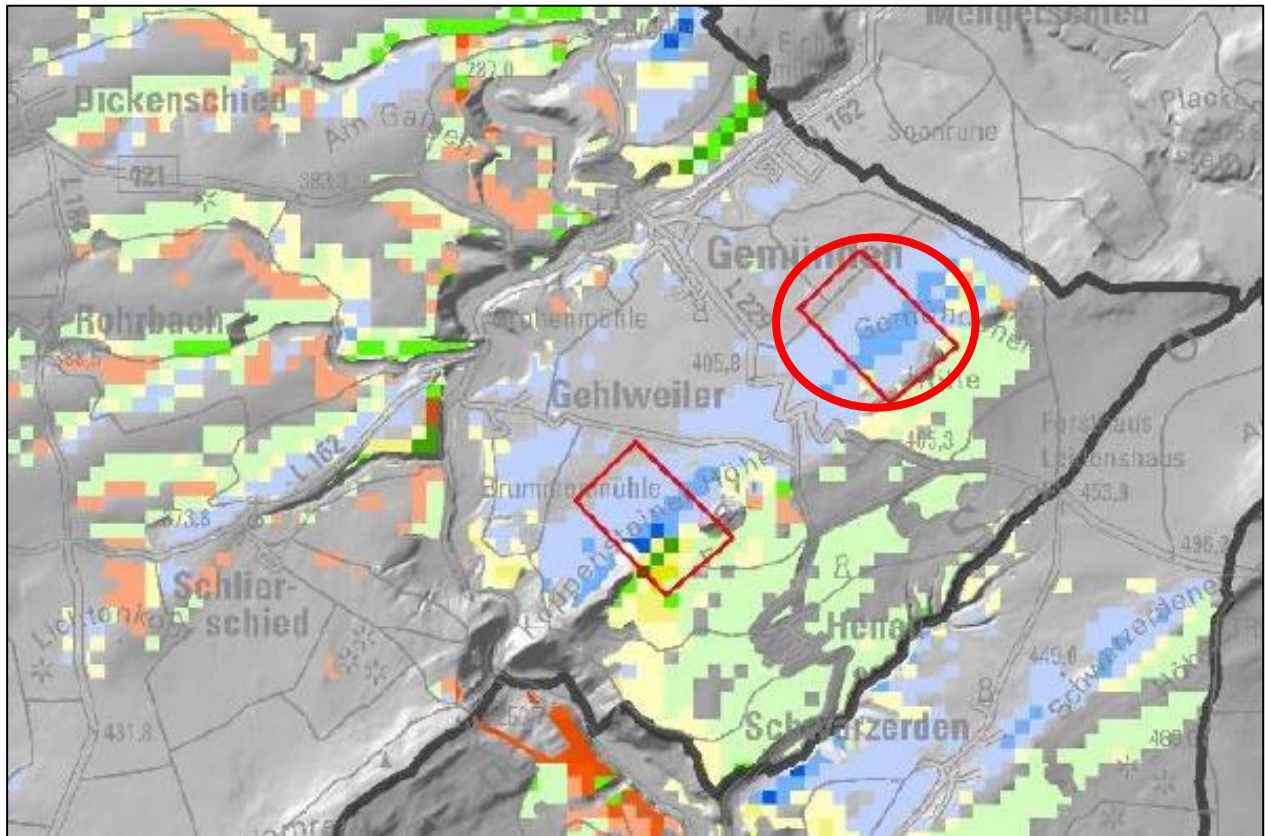


Abbildung 12: Fläche 6

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 7: Suchräume im Bereich VG Kirchberg, Gemarkung Gohlweiler

Die Fläche liegt in der Gemeinde Gohlweiler, südöstlich des Siedlungskörpers. Auf der etwa 35 ha großen Fläche, findet man Gefälle unter 10 %, zwischen 10 % und 29 %, aber auch Areale mit einem Gefälle 30% und 49 % bzw. sogar zwischen 50 % und 75 %. Die Potenzialfläche ist überwiegend nach Nordwesten geneigt, teilweise kleinflächig jedoch auch nach Südosten und Südwesten. Auffällig ist bei dieser Fläche, ähnlich wie bei der benachbarten Fläche 6, die geringe Länge des Hangs von nur etwa 650 m. In Verbindung mit der Flächengröße kann das verfolgte Konzept hier, in der geplanten Größe (bis zu etwa 21 km Streckenlänge auf etwa 13 Trails), nicht umgesetzt werden. Da sich die Fläche fast ausschließlich in Waldflächen befindet, ist ein gewünschtes Kriterium teilweise erfüllt. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch auch Schwierigkeiten für die Erschließung der Fläche. Die nächste Anbindung an das Straßennetz erfolgt innerhalb von mindestens 150 m über Forstwirtschaftswege an die Kreisstraße 61. Nutzbare Strukturen findet man hier keine vor. Die Fläche liegt innerhalb des Naturpark Saar-Hunsrück. Über eine Befreiung aus dem Naturpark liegen keine Informationen vor. Über die Flächenverfügbarkeit kann aktuell keine Aussage getroffen werden. Für die Umsetzung des Vorhabens stellt diese Fläche ebenfalls keine Alternative dar.

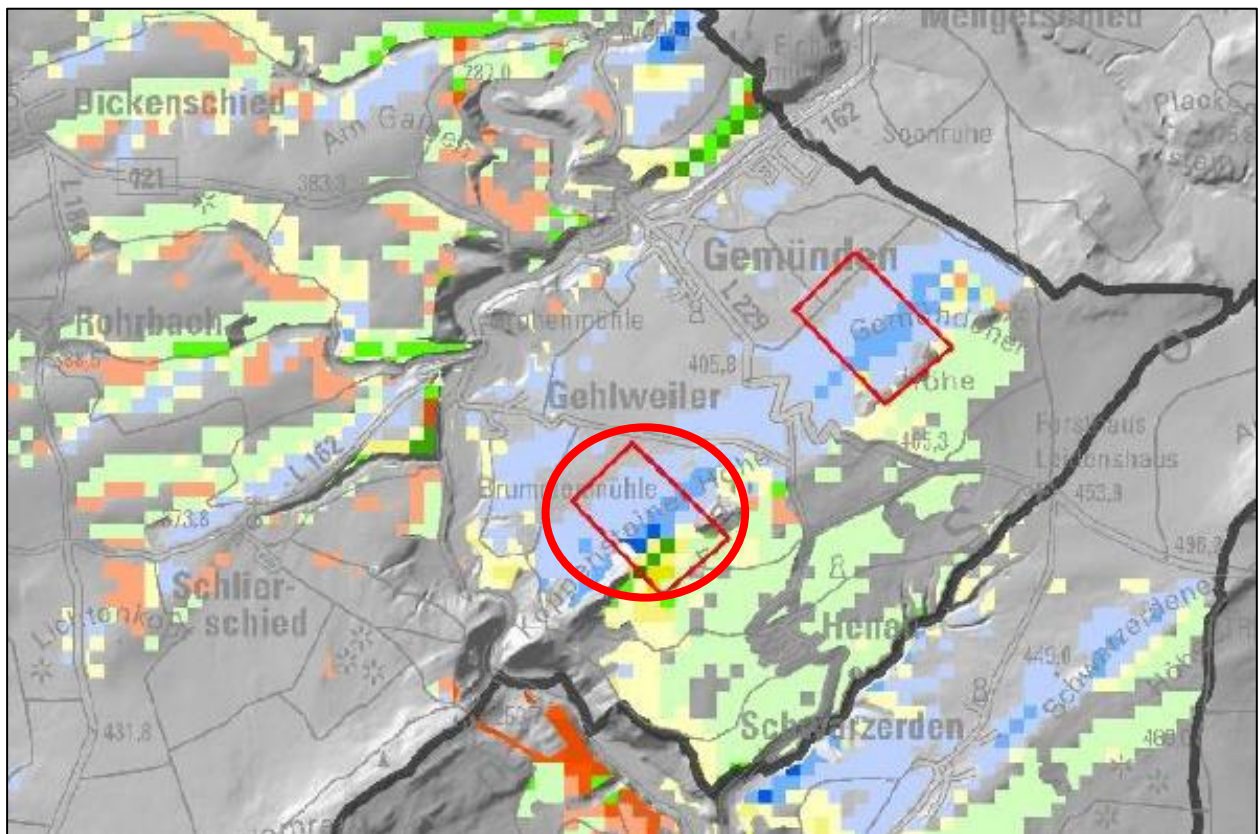


Abbildung 13: Fläche 7

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 8,9,10 und 11: Suchräume im Bereich VG Bernkastel-Kues, Gemarkung Veldenz, Gornhausen, Wintrich und Piesport

Aufgrund der ähnlichen Gegebenheiten sowie aus Gründen der Vereinfachung der Prüfung, können die Potenzialflächen in Veldenz, Gornhausen, Wintrich und Piesport gemeinsam betrachtet werden. Es liegt jeweils flächendeckend, mindestens jedoch überwiegend, ein Gefälle zwischen 10 % und 29 % vor. Die Exposition der Flächen ist jeweils in nördliche Richtung (dreimal Nordwesten, einmal Nordosten). Die Flächengrößen betragen jeweils etwa zwischen 35 und 45 ha mit Längen zwischen 800 m und 900 m. Die Potenzialflächen liegen jeweils in Waldflächen, die stark durch Windkraftanlagen bebaut wurden. Dies stellt in der Umsetzung des Vorhabens ein hohes Konfliktpotenzial dar. Teile der technischen Infrastruktur wären hierbei jedoch möglicherweise nutzbar, verkehrlich liegen jedoch meist nur Forstwirtschaftswege vor. Lediglich eine der betrachteten Flächen verfügt über eine Anbindung an eine Kreisstraße (K 88). Durch die erwähnte mögliche Überschneidung mit bestehenden Windparks, ist die Flächenverfügbarkeit hier auch als kritisch zu bewerten. Zusammenfassend ist keine der Flächen 8,9,10 und 11 für die Umsetzung der Planung geeignet.

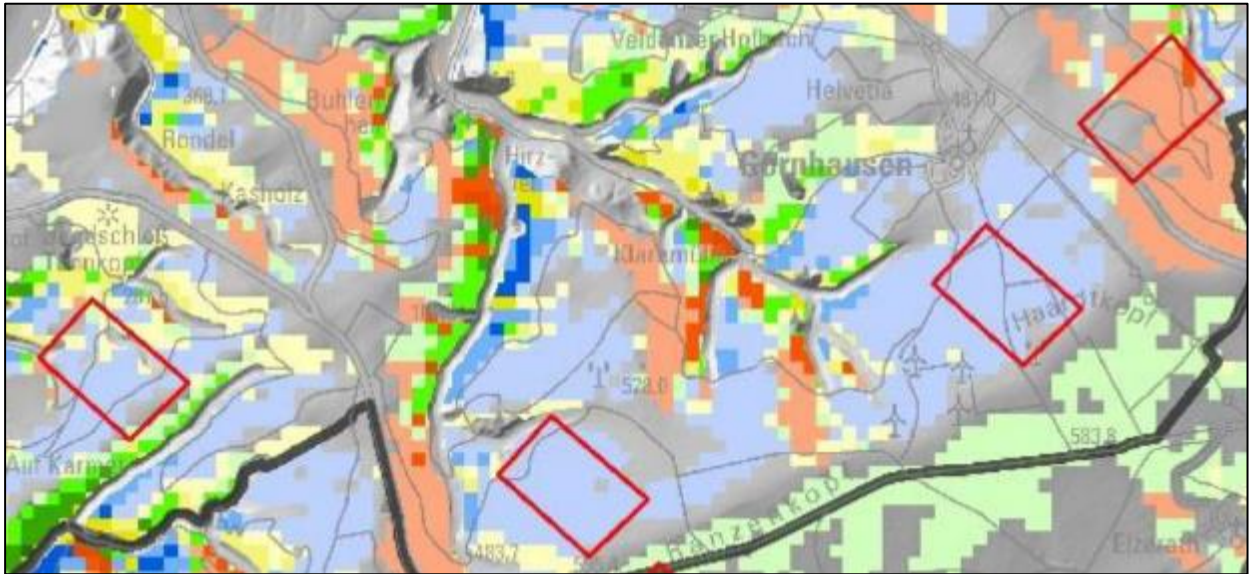


Abbildung 14: Fläche 8 bis 11

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 12: Suchräume Bereich Stadt Idar-Oberstein, Gemarkung Nahbollenbach

Im Bereich der Stadt Idar-Oberstein findet man im Allgemeinen viele stark zerklüftete und damit ungeeignete Bereiche. Darüber hinaus liegt ein großer Teil des Stadtgebiets auf einem Truppenübungsplatz und steht damit nicht zur Verfügung.

Die überwiegend bewaldete Fläche liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Nahbollenbach, westlich des Siedlungskörpers von Mittelbollenbach. Auf den etwa 45 ha liegt ein flächendeckend gleichmäßiges Gefälle zwischen 10 % und 29 % vor.

Exponiert ist die Fläche überwiegend nach Nordosten. Kleinflächig findet man Geländeausrichtungen nach Südwesten. Abgesehen von der, in unmittelbarer Nähe, nördlich der Fläche verlaufenden Kreisstraße 38, findet man hier keine nutzbaren bestehenden Strukturen. Durch die fast vollständige Lage innerhalb des Waldes mit kleineren Offenlandbereichen, ist zwar zum einen ein Teil der Flächenanforderungen erfüllt, zum anderen kann hier jedoch davon ausgegangen werden, dass die technische Erschließung der Fläche notwendig werden würde. Dies könnte über die wenige hundert Meter entfernte Ortslage von Mittelbollenbach geschehen, was gleichzeitig auch ein Konfliktpotenzial darstellt. Über die Verfügbarkeit der Waldflächen kann aktuell keine Aussage getroffen werden, erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang jedoch zwei Lagerflächen sowie eine aktiv genutzt Ackerfläche innerhalb der Potenzialfläche. Trotz einer durchschnittlich großen Fläche ist diese vor allem aufgrund der Exposition, der Erschließung der Infrastruktur sowie möglichen Konflikten mit der Ortslage von Mittelbollenbach zur Nutzung als Bikepark nach dem verfolgten Konzept eher als ungeeignet zu bewerten.

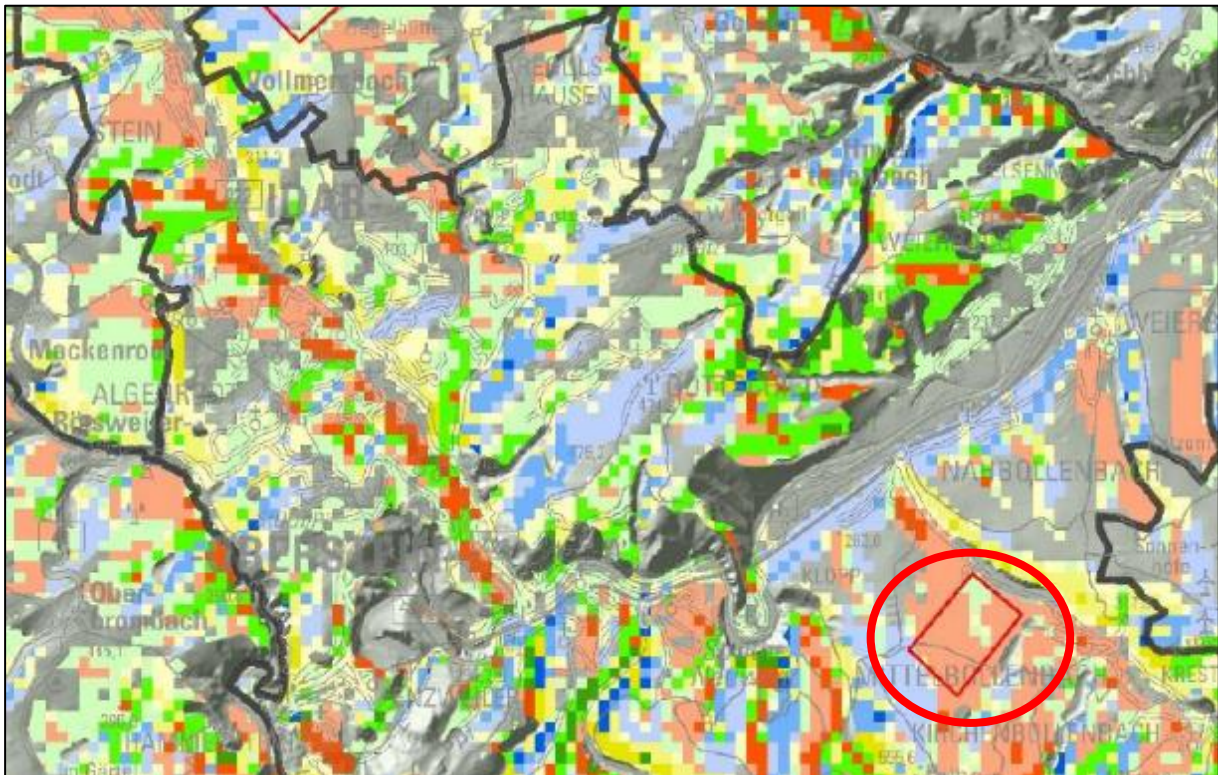


Abbildung 15: Fläche 12

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 13: Suchräume im Bereich VG Hermeskeil, Gemarkung Neuhütten

Die Fläche liegt in der Gemeinde Neuhütten, südöstlich des Siedlungskörpers. Auf der etwa 35 ha großen Fläche findet man ein gleichmäßiges Gefälle zwischen 10 % und 29 %, jedoch auch Areale mit einem Gefälle kleiner als 10 %. Die Potenzialfläche ist überwiegend nach Nordwesten geneigt. Auffällig ist bei dieser Fläche die geringe Länge des Hangs von nur etwa 700 m. Tatsächlich nutzbar ist jedoch nur deutlich weniger Fläche des Hangs aufgrund der Straßen innerhalb der Potenzialfläche. In Verbindung mit der Flächengröße kann das verfolgte Konzept hier, in der geplanten Größe (bis zu 21 km Streckenlänge auf etwa 13 Trails), nicht umgesetzt werden. Da sich die Fläche innerhalb von Waldflächen befindet, ist ein gewünschtes Kriterium teilweise erfüllt. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch auch Schwierigkeiten für die Erschließung der Fläche. Die nächste Anbindung an das Straßennetz erfolgt unmittelbar an die Landesstraße 166. Weitere nutzbare Strukturen findet man hier keine vor. Die Fläche liegt innerhalb des Naturpark Saar-Hunsrück. Über eine Befreiung aus dem Naturpark liegen keine Informationen vor. Über die Flächenverfügbarkeit kann aktuell keine Aussage getroffen werden. Für die Umsetzung des Vorhabens stellt diese Fläche keine Alternative dar.

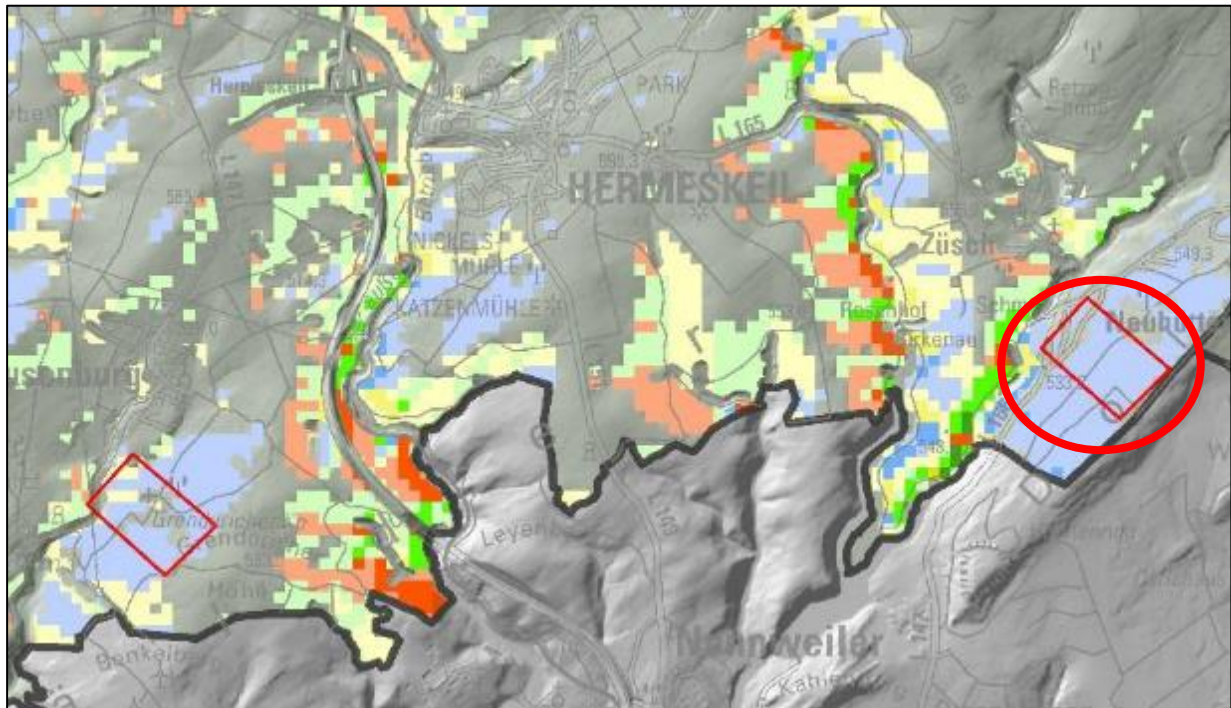


Abbildung 16: Fläche 13

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 14: Suchräume im Bereich VG Hermeskeil, Gemarkung Gusenburg und Grimburg

Die Fläche liegt zwischen den Gemeinden Gusenburg und Grimburg. Auf der etwa 35 ha großen Fläche findet man zu etwa der Hälfte gleichmäßiges Gefälle zwischen 10 % und 29 %, die andere Hälfte sind jedoch Areale mit einem Gefälle kleiner als 10 %. Die Potenzialfläche ist überwiegend nach Nordwesten geneigt, sehr kleinflächig nach Südwesten. Auffällig ist bei dieser Fläche die geringe Länge des Hangs von nur etwa 800 m. Tatsächlich nutzbar ist jedoch nur deutlich weniger Fläche des Hangs aufgrund der Straßen und Bereiche mit geringem Gefälle innerhalb der Potenzialfläche. In Verbindung mit der Flächengröße kann das verfolgte Konzept hier, in der geplanten Größe, nicht umgesetzt werden. Da sich die Fläche zum Großteil auf Offenlandflächen befindet, ist das gewünschte Kriterium (Waldgebiet mit Offenlandbereichen) nur bedingt erfüllt. Auch die Erschließung der Potenzialfläche ist hier kritisch zu betrachten. Die nächste Anbindung an das Straßennetz erfolgt unmittelbar an die Landesstraße 147, jedoch sind landwirtschaftliche Flächen in der Regel nicht mit Kanal und Strom erschlossen. Nutzbare Strukturen findet man hier keine vor. Die Fläche liegt innerhalb des Naturpark Saar-Hunsrück. Über eine Befreiung aus dem Naturpark liegen keine Informationen vor. Dass diese Flächen zudem noch aktiv bewirtschaftet werden, könnte die Verfügbarkeit in diesem Falle ebenfalls ein Problem darstellen. Für die Umsetzung des Vorhabens stellt diese Fläche demnach keine Alternative dar.

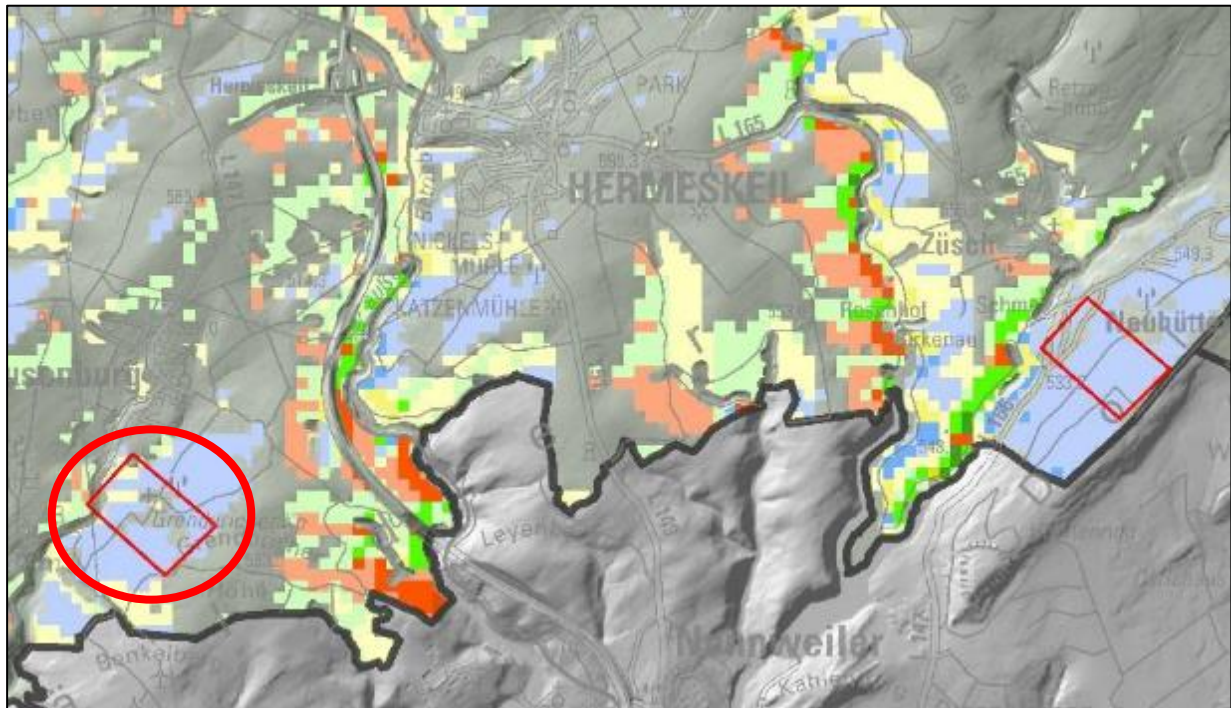


Abbildung 17: Fläche 14

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 15: Suchräume Bereich Stadt Morbach

Die Fläche liegt in der Stadt Morbach, an der nordwestlichen Stadtgrenze, auf der Gemarkung Haag. Es liegt ein überwiegend gleichmäßiges Gefälle von 10 % bis 29 % vor, kleinflächig jedoch darunter. Exponiert ist die Fläche zu zwei Dritteln nach Südwesten, bedingt durch Hangübergangsbereiche zu einem Drittel nach Südosten. Die Flächengröße beträgt etwa 50 ha, wovon jedoch Areale, bedingt durch zu geringes Gefälle nicht geeignet sind. Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer Waldfläche, die in der direkten Umgebung durch Windkraftanlagen bebaut wurde. Dies kann in die Umsetzung des Vorhabens ein Konfliktpotenzial darstellen. Teile der technischen Infrastruktur wären hierbei möglicherweise nutzbar, verkehrlich liegen jedoch meist nur Forstwirtschaftswegen vor. Über die Verfügbarkeit der Fläche liegen keine Informationen vor. Abgesehen von nahegelegenen Forstwirtschaftswegen, sind in der näheren Umgebung keine potenziell nutzbaren Strukturen (Potenziale) zu finden. Durch die erwähnte mögliche Überschneidung mit bestehenden Windparks, ist die Flächenverfügbarkeit als kritisch zu bewerten. Die Fläche ist demnach als nur sehr gering geeignet zu bewerten. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre, unter Berücksichtigung der fehlenden Infrastruktur in Verbindung mit der Flächengröße und potenziellen Konflikten mit dem Windpark, trotz geeigneter Exposition als nicht sinnvoll zu bewerten.

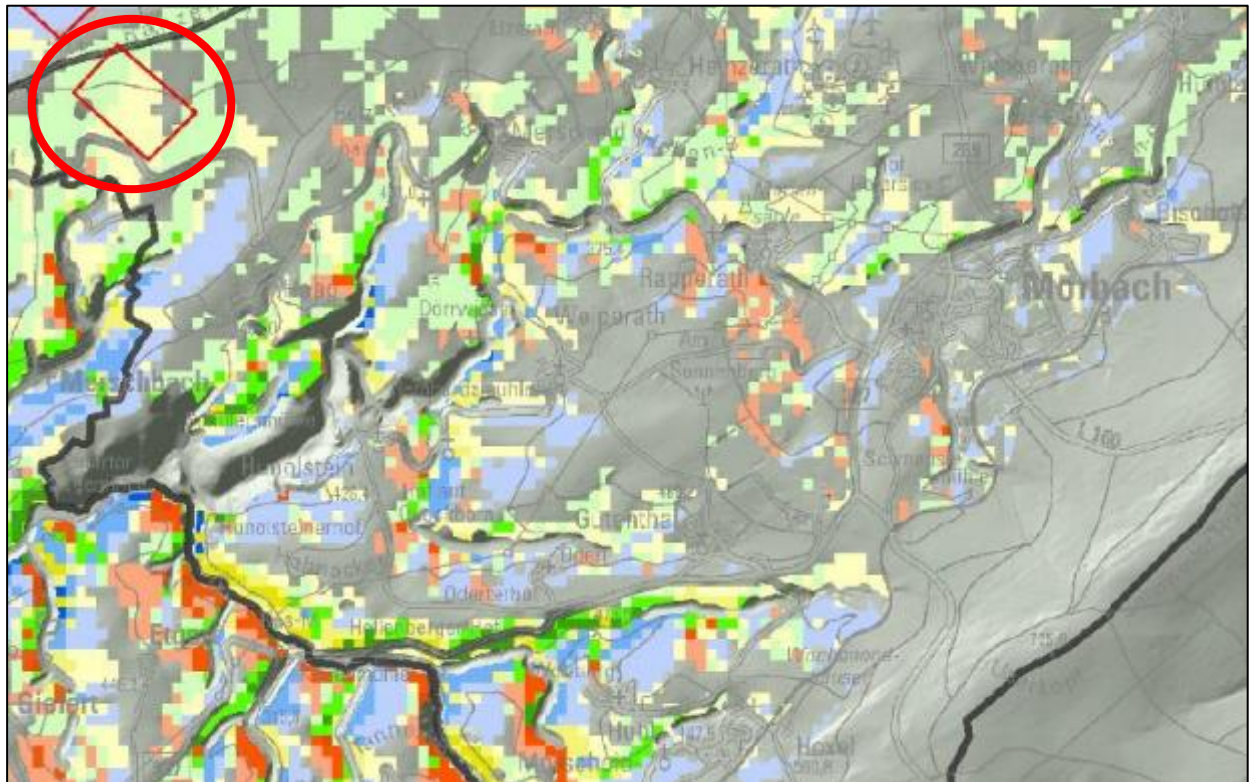


Abbildung 18: Fläche 15

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 16: Suchräume Bereich VG Traben-Trarbach, Gemeinde Enkrich

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb der Gemeinde Enkrich. Es liegt ein überwiegendes Gefälle von 30 % bis 49 % vor, kleinflächig jedoch darunter. Exponiert ist die Fläche überwiegend nach Südosten, bedingt durch kleinere Hangübergangsbereiche jedoch auch nach Südwesten. Die Flächengröße beträgt etwa 40 ha, wovon etwa eine Hälfte auf Waldflächen liegt, die andere Hälfte auf aktiv genutzten Weinbergen, weshalb die Flächenverfügbarkeit hier ein Problem darstellen könnte. Durch die Lage von Teilen der Potenzialfläche innerhalb eines Waldgebietes, wäre ein Kriterium teilweise erfüllt, dies bedingt jedoch meist auch, dass weder die Anbindung an die verkehrliche noch an die technische Infrastruktur gegeben ist. Abgesehen von nahegelegenen Forstwirtschaftswegen und Wegen in den Weinbergen, sind in der näheren Umgebung keine potenziell nutzbaren Strukturen (Potenziale) zu finden. Die Fläche ist demnach als nur sehr gering geeignet zu bewerten. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre, unter Berücksichtigung der fehlenden Infrastruktur in Verbindung mit der Lage innerhalb eines aktiv genutzten Weinbergs, trotz einer geeigneten Exposition und Geländeneigung, nicht sinnvoll.

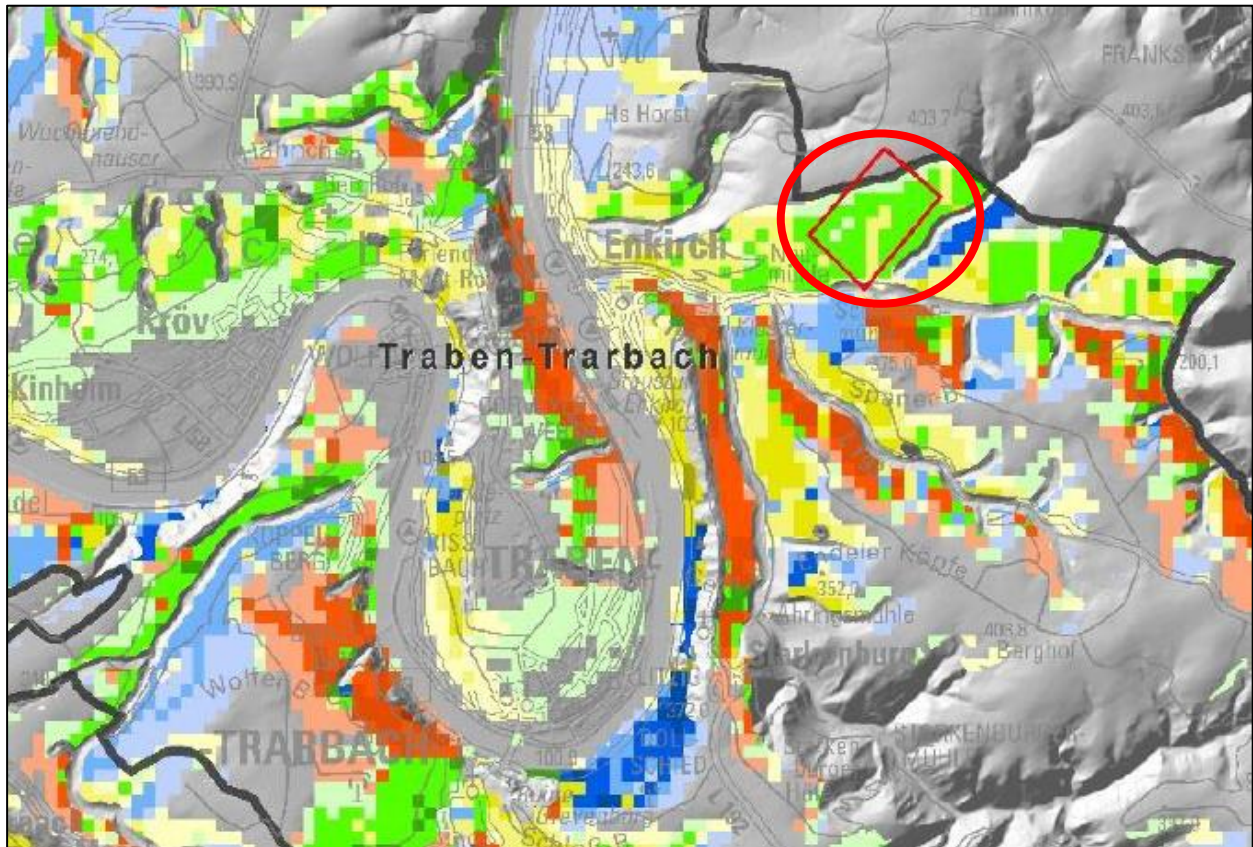


Abbildung 19: Fläche 16

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Fläche 17: Suchräume Bereich VG Kirner Land, Gemeinde Bärenbach

Die Fläche liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Bärenbach, südwestlich des Siedlungskörpers. Auf den etwa 45 ha liegt ein flächendeckend gleichmäßiges Gefälle zwischen 10 % und 29 % vor. Exponiert ist die Fläche überwiegend nach Nordosten. Kleinflächig findet man Geländeausrichtungen nach Südwesten. Abgesehen von der, in unmittelbarer Nähe, nördlich der Fläche verlaufenden Kreisstraße 73, findet man hier keine nutzbaren bestehenden Strukturen. Durch die Lage im Offenlandbereich mit einer Waldfläche im Zentrum, ist zwar zum einen ein Teil der Flächenanforderungen erfüllt, zum anderen kann hier jedoch davon ausgegangen werden, dass die technische Erschließung der Fläche notwendig werden würde. Dies könnte über die wenige Meter entfernte Ortslage von Bärenbach erfolgen, welche gleichzeitig auch ein Konfliktpotenzial darstellt. Über die Verfügbarkeit der Wald- und Landwirtschaftsflächen kann aktuell keine Aussage getroffen werden, erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Ackerfläche innerhalb der Potenzialfläche aktiv genutzt werden. Trotz einer durchschnittlich großen Fläche ist diese vor allem aufgrund der Exposition, der Erschließung der Infrastruktur sowie möglichen Konflikten mit der Ortslage von Bärenbach zur Nutzung als Bikepark, nach dem verfolgten Konzept, eher als ungeeignet zu bewerten.

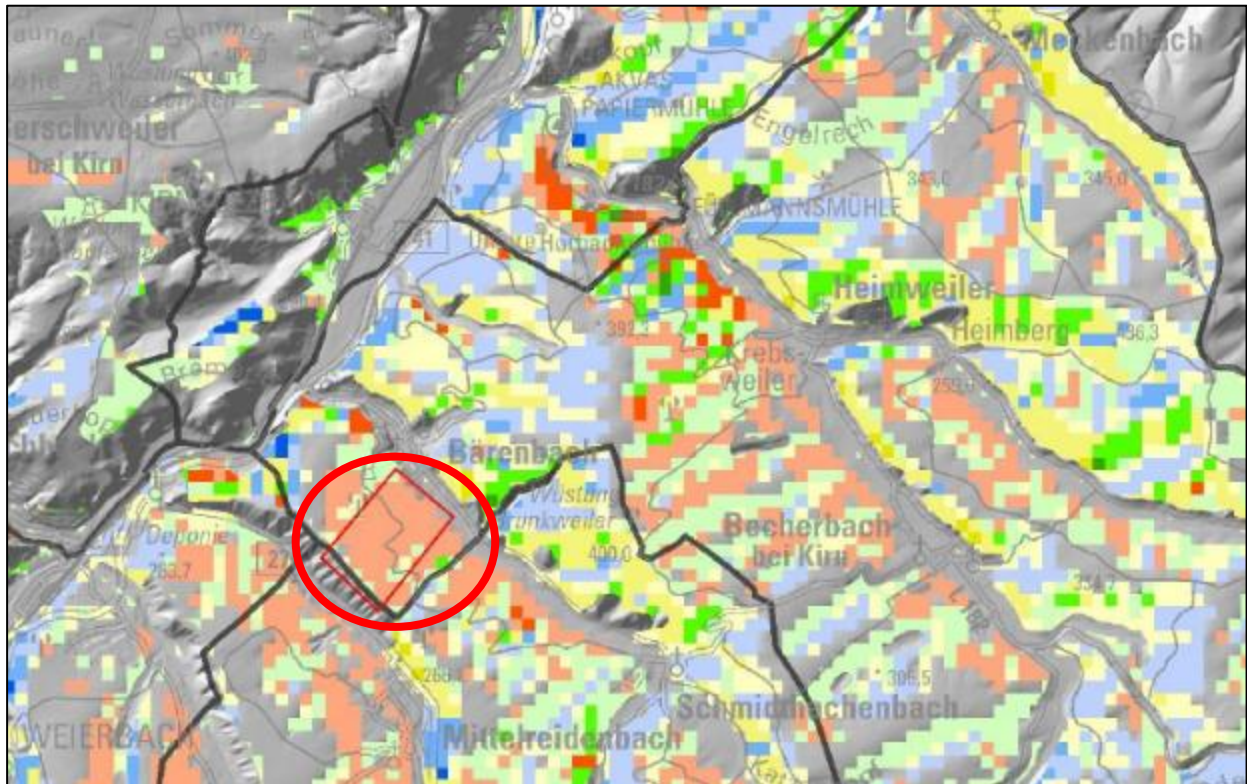


Abbildung 20: Fläche 17

unmaßstäblich, zur Kenntlichmachung rot markiert, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Suchräume im Bereich VG Thalfang

Aufgrund des stark zerklüfteten und wechselnden Geländes, wird bereits auf Ebene der Prüfung der Forstverwaltung festgestellt, dass innerhalb der VG Thalfang keine realistischen Flächenalternativen vorliegen.

Hierbei muss jedoch der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass auf den Flächen des Wintersportgebietes am Erbeskopf, innerhalb der VG Thalfang, ein sogenannter Trailpark, eine kleinere Version eines Bikeparks, umgesetzt wurde. Durch die bestehende Infrastruktur (Parkflächen, Liftanlage, etc.) sowie die vorhandene Topografie, bietet die Fläche eine grundsätzliche Eignung. Negativ fällt am Erbeskopf jedoch die vergleichsweise geringe Länge des Hanges sowie die Exposition nach Norden auf. Zur Umsetzung des geplanten Konzeptes wäre die Fläche am Erbeskopf demnach ebenfalls nur bedingt geeignet.

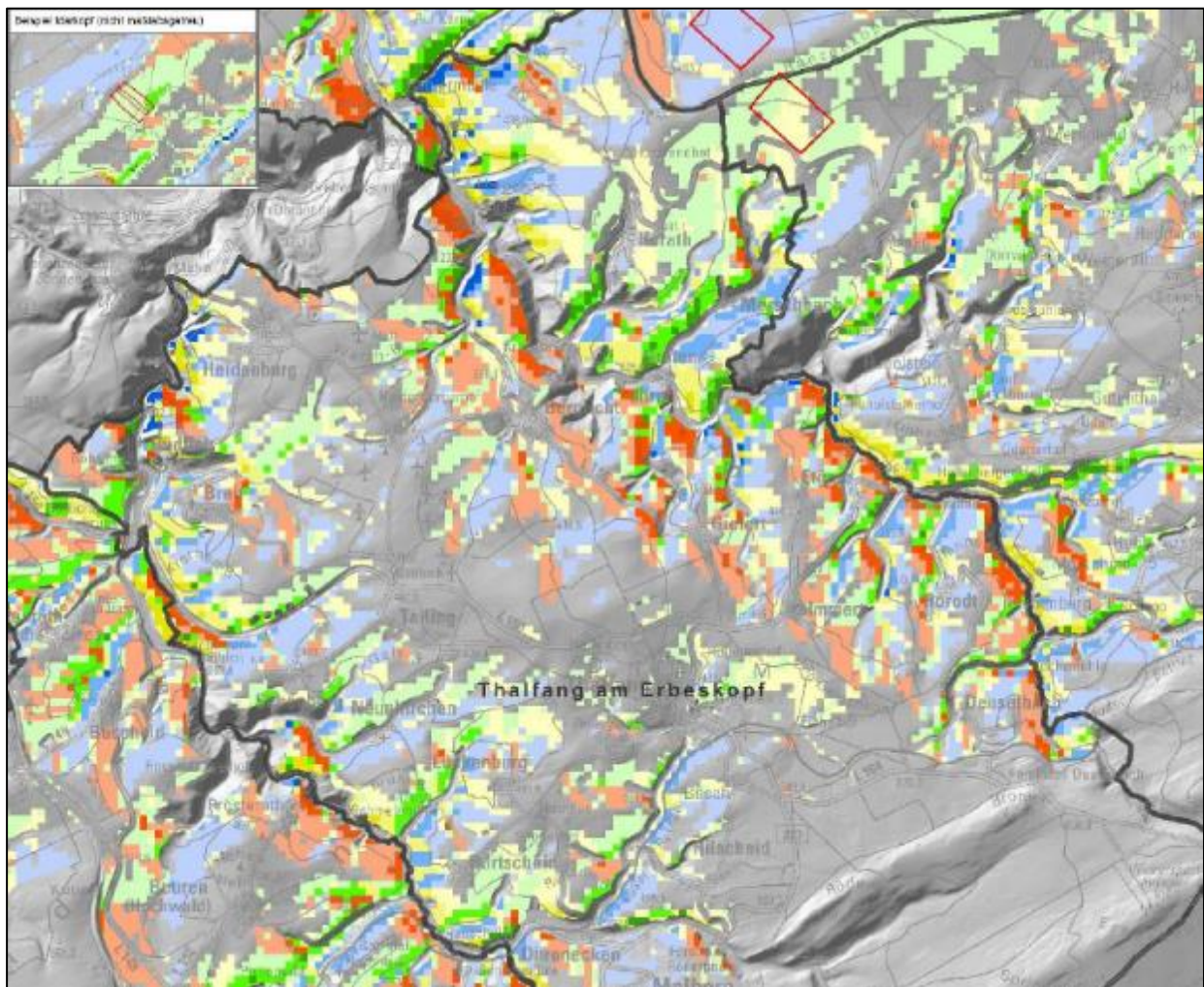


Abbildung 21: Suchräume Bereich VG Thalfang

unmaßstäblich, Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

Suchräume im Bereich Stadt Kirn

Aufgrund des stark zerklüfteten und wechselnden Geländes, wird bereits auf Ebene der Prüfung der Forstverwaltung festgestellt, dass innerhalb des Stadtgebietes von Kirn keine realistischen Flächenalternativen vorliegen.

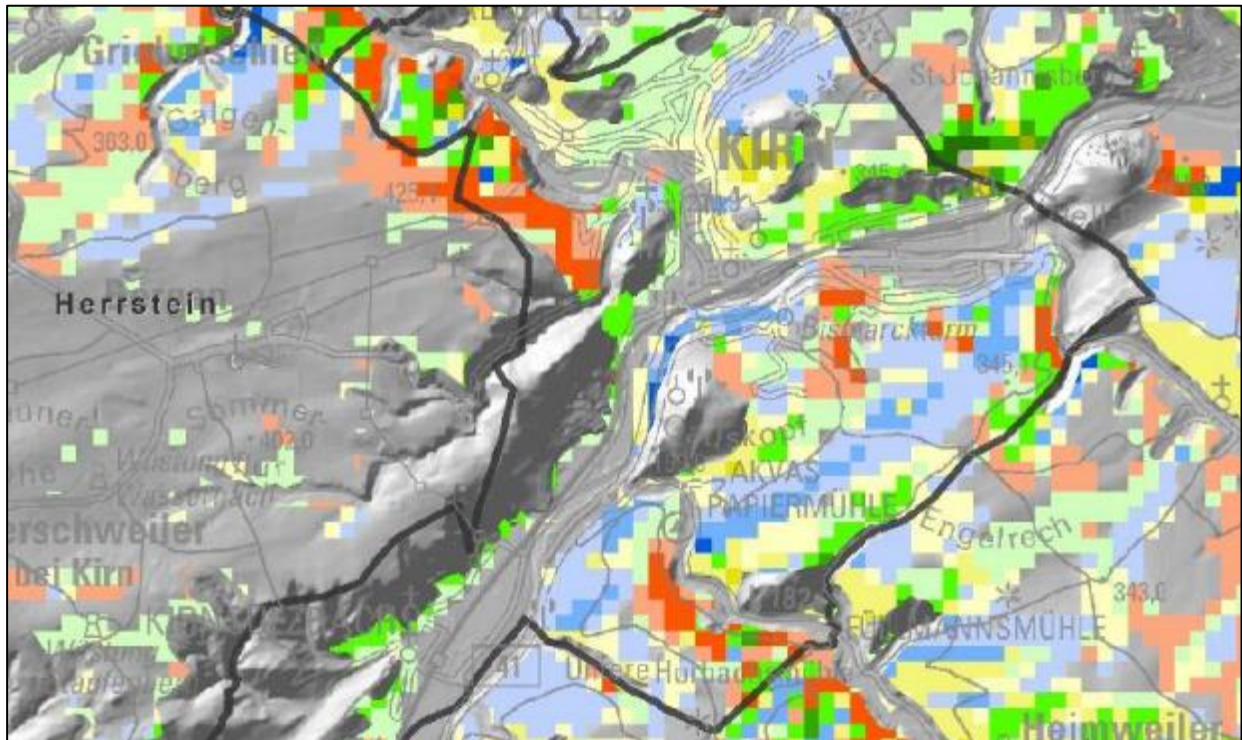


Abbildung 22: Suchräume Bereich Stadt Kirn

Quelle: „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung RLP

3.1.1 Fazit Alternativstandorte

Nach der Betrachtung der „Datenauswertung der Nationalparkregion nach Suchräumen für einen MTB-Park außerhalb von Schutzgebieten“ der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz, in Verbindung mit der ergänzenden Untersuchung der Potenzialflächen nach weiteren spezifischen Kriterien, wird deutlich, dass in den Suchräumen, neben dem geplanten Geltungsbereich, keine weitere Fläche eine derartige Eignung aufweist, das Vorhaben in der geplanten Größe und Qualität umzusetzen. Hervorzuheben ist hier besonders die flächendeckende Südost-Exposition in Verbindung mit einer wesentlich größeren nutzbaren Fläche. Innerhalb der Prüfung analysierte Hänge mit ähnlichen Expositionen waren, im Gegensatz zum Idarkopf, auf kleine Hangabschnitte begrenzt, weshalb hier die volle Ausdehnung des Konzeptes nicht umsetzbar wäre. Zusätzlich bietet die Fläche eine ausreichende Breite des Hangs mit geeignetem Gefälle, um dadurch alle geplanten Trails verwirklichen zu können. Im Vorfeld wurde die Fläche des Geltungsbereiches sowie für etwaige Ausgleichsmaßnahmen bereits durch den Vorhabensträger mittels Erbbaupachtvertrag gesichert. Die Flächenverfügbarkeit ist damit gegeben. Zusätzlich wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes festgestellt und seitens der SGD Nord eine Befreiung von der Naturpark-Kernzone in Aussicht gestellt. Die infrastrukturell günstigen Voraussetzungen sprechen ebenso für die Fläche am Idarkopf wie die bereits vorhandenen Anlagen sowie die Lage im Wald mit Offenlandbereichen.

Demnach ist der Idarkopf, bzw. die Flächen in der Umgebung des ehem. Wintersportgebietes, die einzige Potenzialfläche, die die Kriterien erfüllt und damit als am besten geeignet gilt.

3.2 Angrenzende Nutzungen

Unmittelbar an den geplanten Geltungsbereich grenzen hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen an. Durch den südlichen Teil verläuft, entlang von Parkflächen, eine Kreisstraße. Die Ortslage von Stipshausen liegt etwa 450 bis 500 m südöstlich talwärts. Bei Einhaltung der bisher im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen, ist von keiner Beeinträchtigung auf die Wohnbebauung auszugehen. Eine nähere Untersuchung der Auswirkungen erfolgt in Kapitel 5.4 bzw. auf Ebene der Bauleitplanung. Im Viergemeindewald, etwa 2,9 km südwestlich des Bikeparks, ist ein Windpark bestehend aus fünf WEA geplant und beantragt. Aussagen zum Genehmigungsstand liegen aktuell nicht vor. Kumulative Wirkungen sind im Hinblick auf mögliche lärmbedingte Belastungen für das Schutzgut Mensch (Radfahrer und Wanderer außerhalb des Bikeparks) möglich, wenn diese sowohl den Bereich des geplanten Bikepark als auch Windparks passieren. Aufgrund der großen Entfernung beider Projektgebiete zueinander sind betriebsbedingte Zusatzbelastungen aufgrund von Lärm durch den Betrieb der potenziellen Windenergieanlagen aber nicht zu erwarten.

Ca. 1 km südwestlich des geplanten Geltungsbereiches befindet sich ein aktiver Tagebausteinbruch der Fa. Juchem. Gemäß mündlicher Aussage des leitenden Ingenieurs C. Wild (Februar 2018) ist davon auszugehen, dass die Abbaufäche in den kommenden Jahren in Richtung Nordosten erweitert wird („Fläche zur Rohstoffsicherung“ gemäß der RROP- Ausweisung). Aufgrund der Entfernung dieses Bereichs zum Plangebiet des Bikeparks sind keine Wirkungen durch Flächenbeanspruchung möglicher Abbaufächen zu erwarten. Bei Sprengereignissen o.Ä. mit weiträumigen Wirkungen können diese ggf. zu überlagernden Lärmimmissionen im Plangebiet führen. Diese vom Steinbruch ausgehenden Lärmimmissionen sind während der Betriebszeiten zusätzlich als bestehende Vorbelastung der Region zu bewerten. Gegenseitige erhebliche Beeinflussungen zwischen Steinbruch und Bikepark sind aufgrund der Distanz zwischen beiden Flächen nicht zu erwarten, da sich die Immissionen im Regelbetrieb (abgesehen von Sprengereignissen im Steinbruch) auf die unmittelbare Umgebung beschränken.

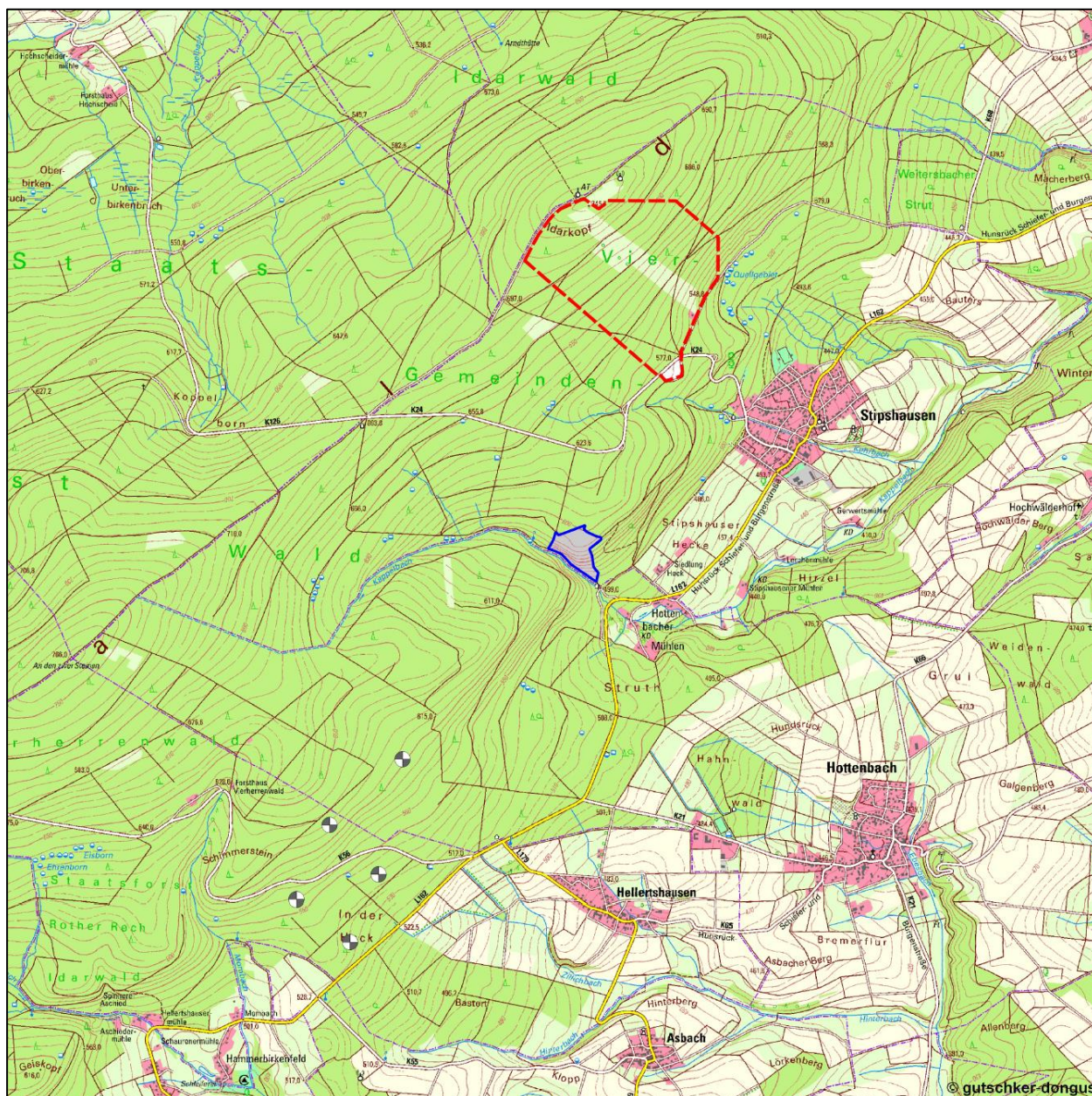


Abbildung 23: Nutzungen bzw. Planungen in der Umgebung des Geltungsbereiches
Quelle: ©GeoBasis DE /LVermGeoRP 2020

4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSLAGE

Im Folgenden sind die für das Vorhaben relevanten Aussagen der Plangrundlagen dargestellt und beschrieben. Dazu wurden das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), der Regionale Raumordnungsplan „Rheinhessen Nahe“ sowie der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhaunen ausgewertet

Auf Grundlage der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage wird geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf vorliegen.

In Kapitel 4 werden zunächst alle relevanten Kriterien aufgelistet. Eine Bewertung der einzelnen Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planung wird unter Kapitel 5 durchgeführt.

4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz

Bei der Planung großflächiger raumbedeutsamer Vorhaben, sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV und dessen dritter Teilfortschreibung werden Themen behandelt, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Das LEP IV gliedert die Raumstruktur und formuliert Leitbilder für eine weitere Entwicklung (Ministerium des Inneren und für Sport 2018).

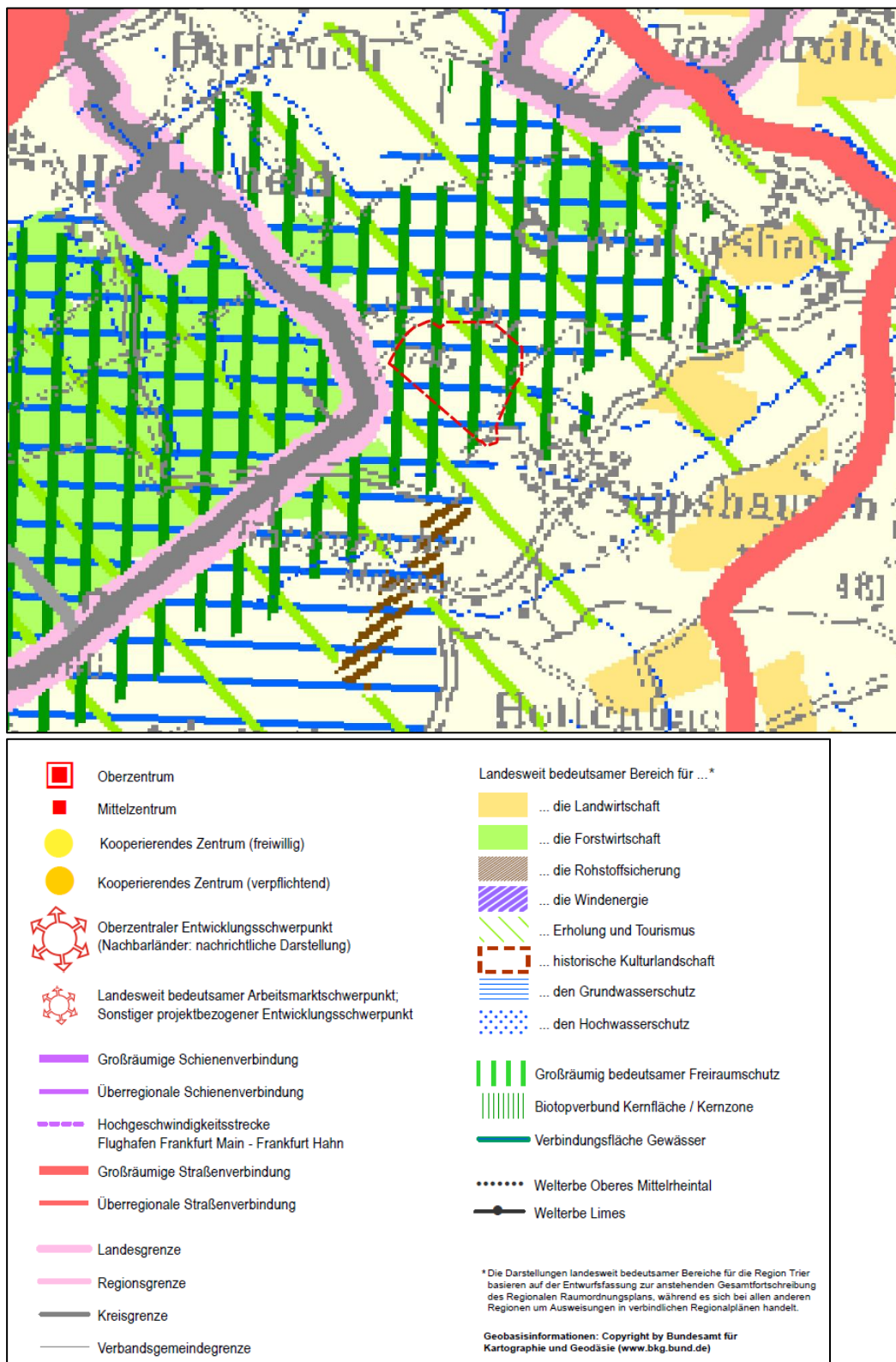


Abbildung 24: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Mit Legende, Quelle: Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz

Nach der Gesamtkarte des LEP IV findet man innerhalb des Geltungsbereiches landesweit bedeutsame Bereiche des Grundwasserschutzes, der Erholung und des Tourismus sowie des Freiraumschutzes. Eine genauere Analyse findet in Kapitel 5.1 statt.

4.1.1 Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes

Um eine eigendynamische, ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume zu fördern, indem bestehende Potenziale in den unterschiedlichen Bereichen wie Land und Forstwirtschaft, Tourismus, Naturschutz und von Rohstoffen ausgeschöpft werden, schreibt das Landesentwicklungsprogramm zum Leitbild „Entwicklung des ländlichen Raumes“:

- G 24 Die Eigeninitiative in den ländlichen Räumen soll gestärkt werden. Regionale und lokale Entwicklungsstrategien sowie eine integrierte Umsetzung der Agrarstrukturverbesserung, der regionalen Wirtschaftsentwicklung, des Infrastrukturausbaus und der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation sollen zur Bewältigung der vielfältigen Ordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgaben im ländlichen Raum beitragen.

4.1.2 Eigenentwicklung und besondere Funktionen

- G 26 Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.

4.1.3 Arbeiten und Gewerbe

Zum Themengebiet Arbeiten und Gewerbe gibt das LEP folgende Grundsätze:

- G 54 Touristisch geprägte Gemeinden (zum Beispiel ausgewiesene Heilbäder und Kurorte) sollen so entwickelt werden, dass ihre wirtschaftliche Funktion in diesem Bereich erhalten und gestärkt wird. Ihre Standortpotenziale sind zum Beispiel auf Anknüpfungspunkte für Entwicklungen im Bereich Gesundheitsökonomie zu prüfen.
- G 55 Freizeiteinrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen an öffentliche Verkehrsmittellangebunden und durch ortsdurchfahrtsfreie Straßen erschlossen werden.

4.1.4 Freizeit, Erholung und Sport

Das zu untersuchende Vorhaben kann im Allgemeinen dem Themengebiet Freizeit, Erholung und Sport zugeordnet werden. Im LEP werden hierfür folgende Grundsätze und Ziele genannt.

- G 80 Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind Altersstruktur- und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.

- G 83 Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (zum Beispiel öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.
- Z 84 Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig den Mittel und Oberzentren zuzuordnen. Ausnahmsweise können solche Einrichtungen auch an anderen Standorten im ländlichen Raum errichtet werden

4.1.5 Freiraumschutz

- G 85 Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- a. zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
 - b. zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft
 - c. erhalten und aufgewertet werden.
- See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.
- G 86 Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.
- G 89 Eine Gestaltung und Sicherung der Freiraumstrukturen kann insbesondere im Verdichtungsraum mit dem Instrument Regionalpark erreicht werden. Im ländlichen Raum bietet sich hierfür die Ausweisung von Naturparks an. In beiden Fällen kann damit die Zusammenarbeit kommunaler und privater Akteure gestärkt, die landschaftlichen und wirtschaftlichen Potenziale entwickelt und ein Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet werden.

4.1.6 Landschaften und Erholungsräume

- G 90 Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden »Landschaftstypen« (s. Karte 8: Landschaftstypen und Tabelle im Anhang) dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern.
- Z 91 Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.

4.1.7 Arten und Lebensräume

- G 97 Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- Z 98 Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.
- G 99 Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen

und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

4.1.8 Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung

G 100 Bei der Flächen- und Gewässernutzung sowie der Gewässerunterhaltung sollen ein umfassender Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung erreicht werden.

Z 103 Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

Nach der Gesamtkarte und Karte 12 des LEP IV liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches für die Sicherung des Grundwassers.

Z 106 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz)

4.1.9 Hochwasserschutz

Z 111 Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern.

4.1.10 Boden

G 112 Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.

4.1.11 Lärm

Z 118 Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. In den Regionalplänen sind Gebiete mit hoher Lärmbelastung zu berücksichtigen und die Lärmschutzzonen der Flughäfen (zivile und militärische) einzutragen und lärmempfindliche Nutzungen in ihnen auszuschließen.

4.1.12 Forstwirtschaft

G 124 Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

- Z 125 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).

4.1.13 Rohstoffvorkommen und -sicherung

- Z 127 Auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.
- Z 128 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

4.1.14 Freizeit, Erholung und Tourismus

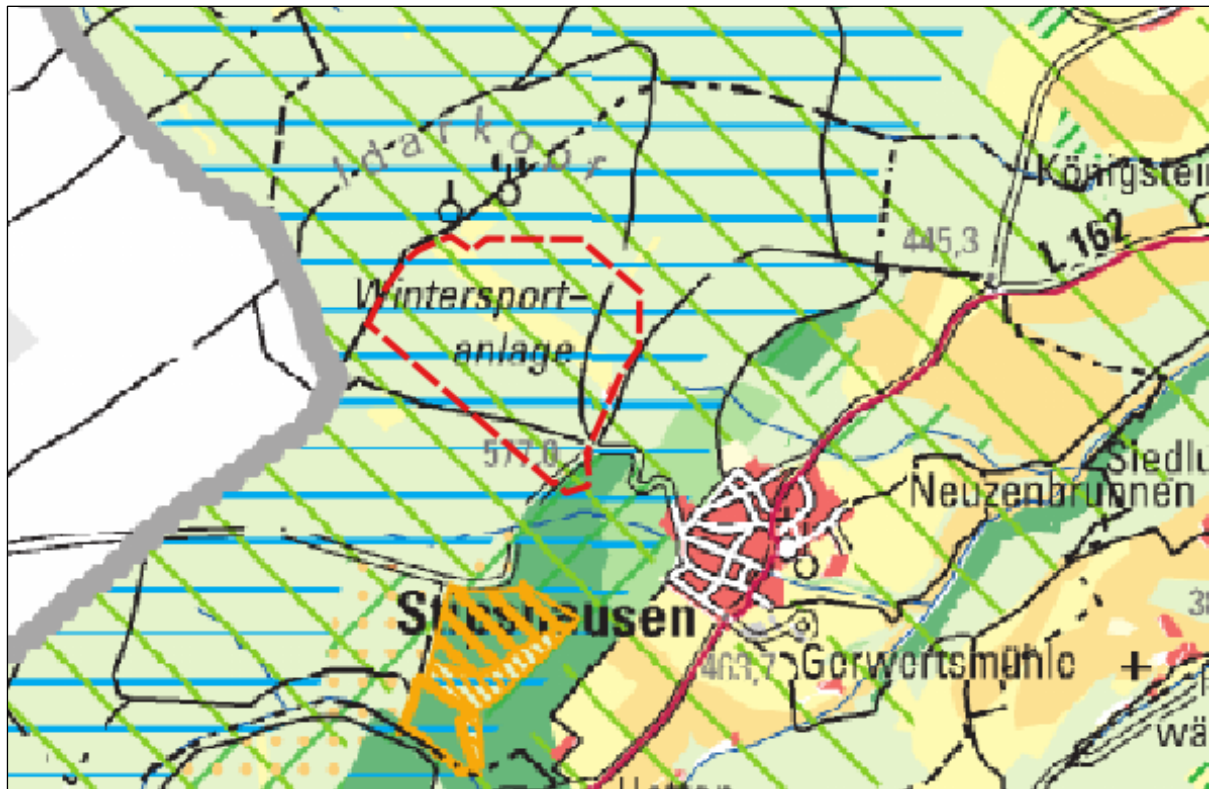
- G 133 Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.
- Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.
- G 135 Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.

4.1.15 Fahrrad- und Fußwegeverkehr

- G 159 Die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs sind im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umweg- und barrierefreier Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.
- Z 160 Die Regionalplanung erarbeitet eine regional bedeutsame Radwegekonzeption. Dabei sind die Belange des Alltagsverkehrs und des Freizeitverkehrs einschließlich des Radtourismus zu berücksichtigen.

4.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe

Analog zur Bearbeitung des LEPs IV Rheinland-Pfalz, wird auch bei der Analyse des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe die Vereinbarkeit der Planung des Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung geprüft. Das übergeordnete LEP bildet den Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung. Der darauf aufbauende regionale Raumordnungsplan konkretisiert diese Ziele und Grundsätze für die jeweilige Planungsregion, in diesem Fall der Region Rheinhessen-Nahe.



(Legende zur Abbildung auf der nächste Seite)

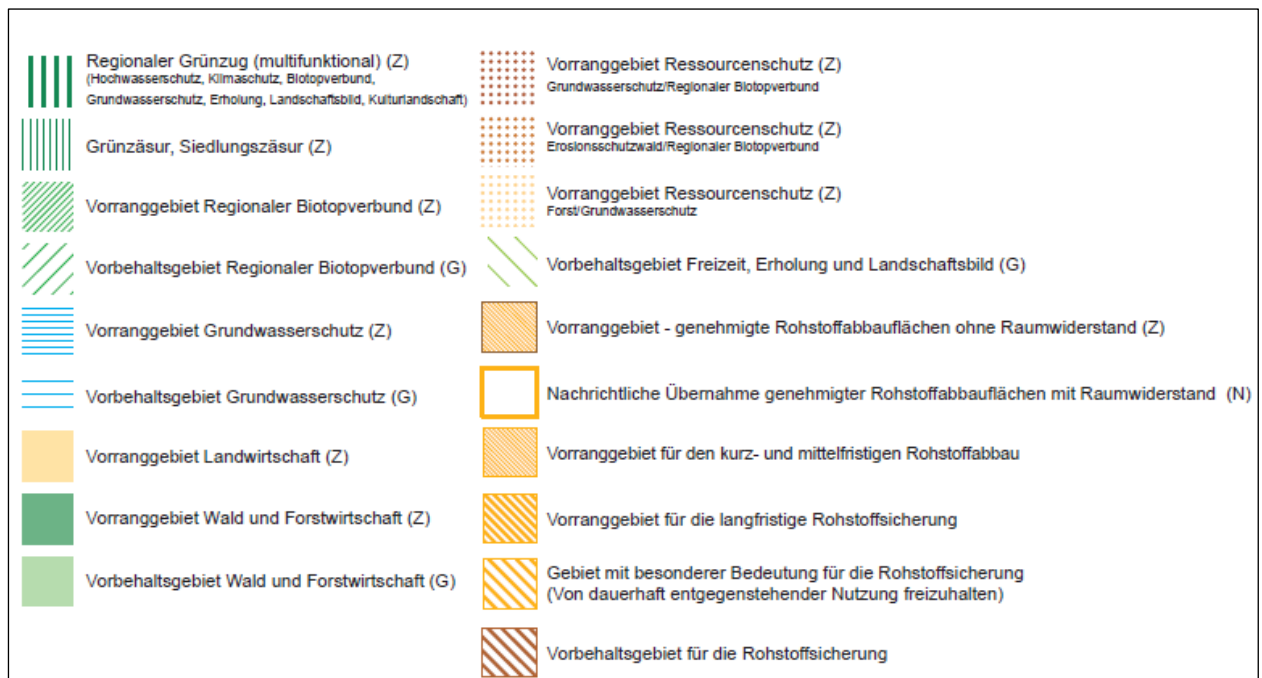


Abbildung 25: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhausen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016 mit Legende, Geltungsbereich rot umrandet, Quelle: Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe

Die vorangegangene Abbildung 25: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhausen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016 zeigt, dass der geplante Geltungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild liegt. Zusätzlich liegt dieser innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz. Kleinflächig, auf der bereits als Parkfläche genutzten Fläche im äußersten Süden des Geltungsbereiches, überschneidet sich der Geltungsbereich auf etwa 1 ha mit einem Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft.

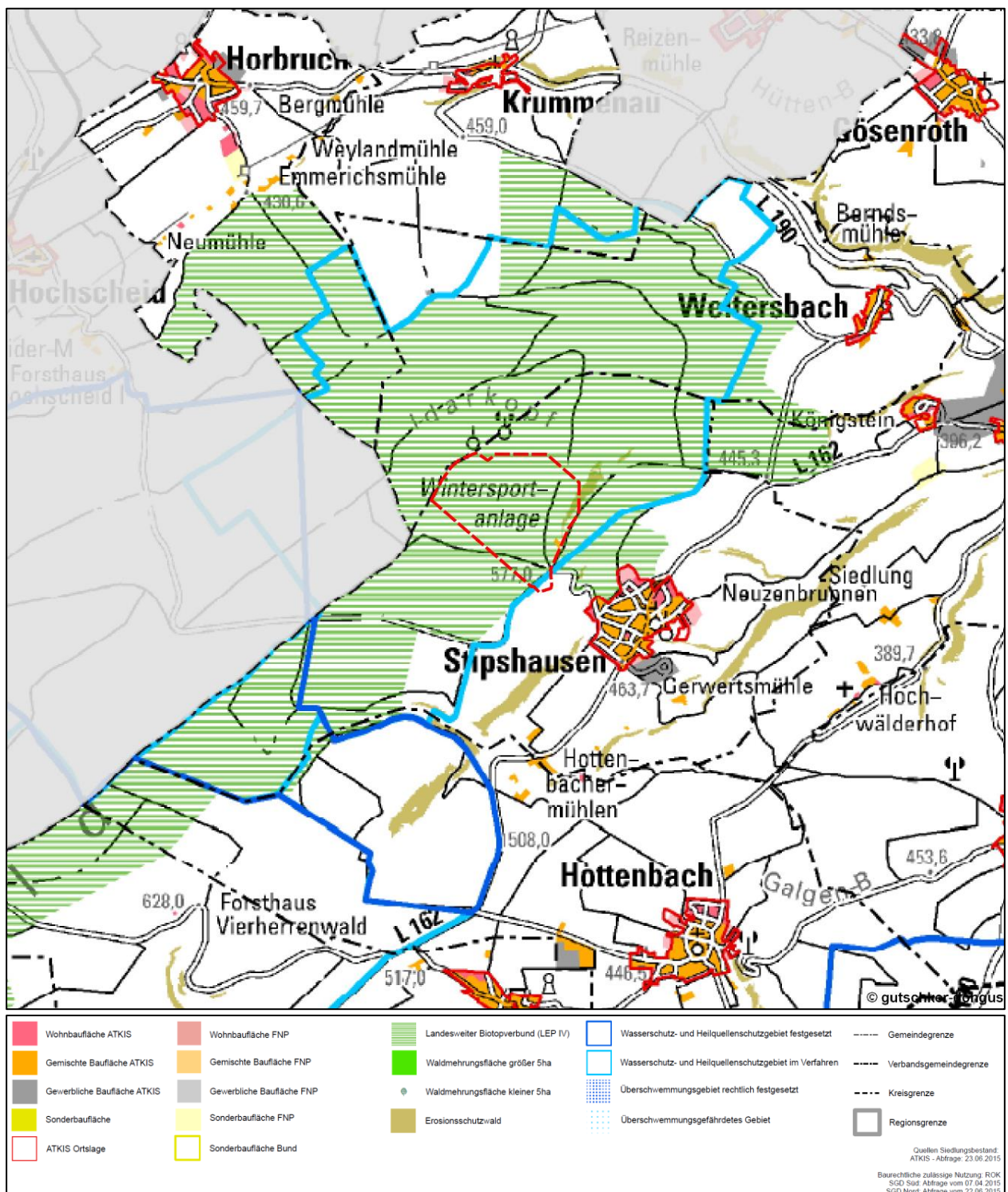


Abbildung 26: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhausen-Nahe 2014 mit
Teilfortschreibung 2016 (Beikarte)

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (rot umrandet)

Innerhalb der Darstellungen der Beikarte zum RROP Rheinhessen-Nahe, liegt der Geltungsbereich (rot markiert) zum Großteil innerhalb eines landesweiten Biotopverbundes nach LEP IV sowie innerhalb eines „Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet im Verfahren“. Die genauere Analyse der Darstellungen sowie der relevanten Ziele und Grundsätze folgt in Kapitel 5.2.

4.2.1 Gemeindefunktionen

- G 13 Die Gemeinden mit Eigenentwicklung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Wohnungen für den örtlichen Bedarf bereitstellen,
 - die Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung ortsansässiger Betrieb schaffen,
 - die wohnungsnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs planerisch ermöglichen,
 - die Bedingungen für Erholung, kulturelle Betätigung und das Leben in der Gemeinschaft verbessern.

4.2.2 Boden

- G 46 Die Böden selbst, sowie ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen, sollen nachhaltig gesichert werden. - Die Funktionen des Bodens als Filter und Speicher des Niederschlagswassers sollen erhalten oder verbessert, der Bodenwasserhaushalt soll in einem natürlichen Zustand belassen oder möglichst naturnah wiederhergestellt werden.
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Abbau, Verlagerung oder Versiegelung sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.
 - Die Böden sollen so genutzt werden, dass Erosion, Verdichtungen und Schadstoffanreicherungen vermieden werden.
 - Geschädigte Böden sollen problemangepasst genutzt und möglichst verbessert oder saniert werden.
 - Kultur- und naturgeschichtlich bedeutende Böden sollen geschützt werden.
 - Naturnah belassene Böden und extensive Bodennutzungen sollen erhalten und gesichert und in den dafür geeigneten Gebieten (z.B. Grünlandnutzung in den Auen) weiterentwickelt werden.

4.2.3 Regionaler Biotopverbund

- Z_N 56 Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.

4.2.4 Grundwasserschutz

- Z 64 Innerhalb der Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/
Ressourcenschutz sind nur Maßnahmen und Nutzungen zulässig, die auf
Dauer mit dieser vorrangigen Funktion vereinbar sind.
- Z 65 Die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/Ressourcenschutz sind in
den Bereichen bestehender Grundwassernutzungen für die öffentliche
Grundwasserversorgung – soweit noch nicht erfolgt – durch die
Ausweisung von Wasserschutzgebieten rechtskräftig zu sichern. Die
Abgrenzungen bestehender Wasserschutzgebiete sind ggf. zu
modifizieren bzw. zu erweitern, um einen langfristigen und optimalen
Schutz zu gewährleisten.

Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die
Trinkwassergewinnung (N)

- G 66 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen im Sinne der
Daseinsvorsorge der Sicherung großräumiger regionalbedeutsamer, für
die Wasserversorgung besonders geeigneter Grundwasserressourcen.
Raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben innerhalb dieser
Vorbehaltsgebiete können zugelassen werden, wenn sie mit dem
vorsorgenden Grundwasserschutz in Einklang gebracht werden können.
- G67 Um den langfristigen Schutz des Grundwassers und die Verbesserung der
Grundwasserrohqualität in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den
Grundwasserschutz zu gewährleisten, sollen bestehende und zukünftige
Nutzungen dahingehend optimiert werden.

4.2.5 Klima und Reinhaltung der Luft

- G77 Wälder sollen als Gebiete mit guten lufthygienischen und bioklimatischen
Bedingungen und wegen ihrer positiven Wirkung für das Regional- und
Lokalklima erhalten bleiben.

4.2.6 Wald und Forstwirtschaft

Regional bedeutsame zusammenhängende Waldgebiete

- G 88 Wald, als ein in weiten Teilen der Region wesentlicher Bestandteil der
Kulturlandschaft und des Landschaftshaushaltes, soll wegen seiner
ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung erhalten und
entwickelt werden.
- Z 89 In Vorranggebieten Wald und Forstwirtschaft sind Vorhaben oder
Maßnahmen nur zulässig, wenn sie auf Dauer mit den raumbedeutsamen
Funktionen des Waldes vereinbar sind.

4.2.7 Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften

- G 99 Der Tourismus in der Region soll wegen seiner Arbeitsmarkteffekte sowie
Synergieeffekte auf den Absatz landwirtschaftlicher Produkte, der
Verbesserung der Wohnstandortfaktoren und insbesondere auch zur
Stabilisierung des dünnbesiedelten ländlichen Raumes durch Förderung
von Initiativen, Akteursnetzwerken und Kooperationen weiterentwickelt

- werden. Mit der Einrichtung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald sollen naturverträgliche touristische Konzepte entwickelt werden.
- G 100 Die vielfältigen regional differenzierten touristischen Begabungen der Region sind Grundlage für ein breites Angebot für unterschiedliche Zielgruppen. Sie sollen weiter zielgerichtet und zielgruppenorientiert für das touristische Marketing profiliert werden.
- G 104 Die für den Ausflugsverkehr/ Tourismus regional bedeutsamen Attraktionen wie Burgen, Burgruinen, Schlösser oder markante Aussichtspunkte, Kuppen und Landmarken sollen als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden. Hierbei sollen Aspekte des Kulissenschutzes und Sichtachsen Berücksichtigung finden.
- G 105 Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.
- G 106 In die zukünftige touristische Entwicklung und Ausgestaltung der Erholungs- und Erlebnisräume sollen die Ziele und Maßnahmen der besonders schutzbedürftigen Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume eingebunden werden.
- G 107 In den Gebieten für Erholung und Tourismus sollen die touristischen Infrastruktureinrichtungen im Wesentlichen auf die zentralen Orte und touristischen Zentren konzentriert werden.
- G 108 Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung sollen häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.
- G 109 In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, sollen grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Soweit erforderlich sollen auf fachlicher Ebene „Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt werden.
- G 110 Noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 3 und mehr als 5 km Durchmesser sollen für die landschaftsgebundene stille Erholung gesichert und entwickelt werden. Der Funktion Erholung in der Stille ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.
- G_N 111 Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich

- abzielen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.
- G 114 Freizeitwohnen, großflächige Sportanlagen oder sonstige Freizeitgroßprojekte dürfen das Landschaftserleben und die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit nicht einschränken und sollen möglichst konzentriert werden.
- G 115 Den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Freizeit und Sport soll vor allem durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestalteten Standorten entsprochen werden.
- Z 116 Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, z. B. Campingplätzen, Sportplätzen, Golfplätzen und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig im Siedlungsrandbereich verkehrsgünstig angelegt werden.
- G 119 Das Rad- und Wanderwegenetz soll unter den Gesichtspunkten von Naherholung und Tourismus weiter ausgebaut und durch Einbindung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile und Denkmäler sowie durch landschaftsgestalterische Maßnahmen profiliert werden. Auf die Belange der Landwirtschaft soll insbesondere beim Ausbau des touristischen Radwegenetzes Rücksicht genommen werden.
- G 120 Mit Hilfe von Leuchtturmprojekten können beispielhaft Erholungs- und Erlebnisräume sowie historische Kulturlandschaften gefördert werden. An ihnen können zielführende Vorgehensweisen entwickelt und erprobt werden, die dann auch als Beispiel für vergleichbare Fälle dienen können. Solche Leuchtturmprojekte sind insbesondere auch als möglicher Schwerpunkt innerhalb der Projekte und Aktivitäten des Regionalparks und Nationalparks zu sehen. Beispiele für mögliche Leuchtturmprojekte sind: (...)

4.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen/rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinde (VG) Rhaunen (mittlerweile durch Zusammenlegung die VG Herrstein-Rhaunen) wird das Plangebiet überwiegend als Waldfläche (dunkelgrün) sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung Skigebiet (dunkelgelb) dargestellt (Abbildung 27: Ausschnitt aus dem FNP der VG Rhaunen im Bereich des geplanten Bikeparks). Die Grünfläche ist zudem gleichzeitig als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen (grüne Umrandung als T-Linie). Gleiches gilt für eine kleinere Waldfläche westlich des Hangbereichs. Auch im Nordosten grenzen solche Schutzflächen an. Die Kreisstraße ist als öffentliche Verkehrsfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB ausgewiesen (gelb).

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB wird im vorliegenden Fall, bedingt durch die Fusion der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020, ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Demnach kann das Bebauungsplanverfahren im Vorfeld der Aufstellung bzw. Änderung des neuen FNP stattfinden.



	GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
	SONDERBAUFLÄCHE - ZWECKBESTIMMUNG: BIKE- UND NATURERLEBNISPARK (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
	ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
	GRÜNFLÄCHEN - ZWECKBESTIMMUNG: SKIGEBIET (§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)
	GRÜNFLÄCHEN - ZWECKBESTIMMUNG: BIKE- UND NATURERLEBNISPARK (§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)
	WALDFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 9B BAUGB)
	WALDFLÄCHEN - ZWECKBESTIMMUNG: BIKE- UND NATURERLEBNISPARK (§ 5 ABS. 2 NR. 9B BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: NATURPARK SAAR - HUNSRÜCK „ÖSTLICHER TEIL SCHWARZWÄLDER HOCHWALD - IDARWALD“ (5. KERNZONE) (§ 5 ABS. 4 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOCHWALD - IDARWALD MIT RANDGEBIETEN“ (07-LSG-7134-010) (§ 5 ABS. 4 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: FFH-GEBIET „IDARWALD“ (6109-303) (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

Abbildung 27: Ausschnitt aus dem FNP der VG Rhaunen im Bereich des geplanten Bikeparks
Schwarze Umrandung: Geltungsbereich, Bearbeitet: Kernplan

5 RAUMVERTRÄGLICHKEITSANALYSE

Nachdem in Kapitel 4 die relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landes- und Regionalebene genannt wurden, wird in diesem Kapitel 5 eine genauere Analyse der jeweiligen Themengebiete im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Vorhaben durchgeführt.

5.1 Prüfung Vorgaben LEP IV

In diesem Abschnitt werden die das Vorhaben Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf betreffenden Themengebiete des LEP IV analysiert und hinsichtlich ihrer Verträglichkeit bewertet. Laut der eigenen Präambel bildet das Landesentwicklungsprogramm (LEP) einen „koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz“, weshalb diesem auf der Ebene der Raumordnung besondere Bedeutung beigemessen wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Detaillierungsgrad des LEPs noch wesentlich grober ist, als der eines Regionalen Raumordnungsplans. Dessen Ziele und Grundsätze bzw. zeichnerische Darstellungen, entfalten jedoch die gleiche rechtliche Wirkung wie auf regionaler Ebene.

5.1.1 Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes

G 24

Durch das geplante Vorhaben, welches durch die ecoparc concepts UG, einem Unternehmen, das aus dem lokalen Umweltcampus hervorgegangen ist, verwirklicht werden soll, können die in G 24 angesprochenen Entwicklungen erreicht werden. Durch Eigeninitiative in Verbindung mit einem lokal verwurzelten Unternehmen kann durch die gezielte Stärkung des Tourismus der Region die regionale Wirtschaft gestärkt werden. Durch den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf entsteht nicht nur ein touristisches Ziel, gleichzeitig wird auch das Freizeitangebot der Bewohner der Region vergrößert und Arbeitsplätze geschaffen. Stipshausen, als anerkannter Erholungsort, konnte in den vergangenen Jahrzehnten, zu Zeiten des aktiven Wintersportbetrieb am Idarkopf, eine auf den Bedarf angepasste Ausstattung mit Fremdenzimmer und Pensionen aufweisen. Von dieser Ausrichtung auf den Tourismus wurde in den vergangenen Jahrzehnten mehr und mehr Abstand genommen. Fremdenverkehrsbetriebe standen zunehmend leer. Durch Verwirklichung der Planung könnten diese bereits vorhandenen Strukturen erneut genutzt werden.

Nach G 24 sollen Projekte auch der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation dienen. Die Kernelemente des Bikeparks, die Trails, werden überwiegend innerhalb der Waldflächen errichtet. Hierbei wird es demnach zu geringen Wandlungsprozessen in der Forstwirtschaft kommen. Eine Bewirtschaftung des Waldes wird dennoch weiterhin möglich sein.

Die Planung hat erkannt, wie die Potenziale der Region nachhaltig genutzt werden können und welche positiven Effekte diese auf Freizeitangebote und den Tourismus der Region haben, ohne den Naturschutz und die Forstwirtschaft erheblich negativ zu beeinflussen.

5.1.2 Eigenentwicklung und besondere Funktionen

Die Gemeinde Stipshausen erfüllt durch die Aufstellung des, für die Umsetzung des Projektes „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ notwendigen, Bebauungsplanes die in G 26 erwähnte Verantwortung zur Eigenentwicklung. In einer strukturschwachen Region, die von dem allgemeinen demographischen Wandel besonders betroffen ist, kann dieses überregional bedeutsame Projekt, deren Image und Entwicklung positiv beeinflussen. Dieses Projekt kann einen Teil dazu beitragen, allgemeinen Trends wie beispielsweise der „Landflucht“ entgegenzuwirken.

5.1.3 Arbeiten und Gewerbe

G 54 und G 55

Die Gemeinde Stipshausen ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Der Grundsatz, dass touristisch geprägte Gemeinden in der Form entwickelt werden, dass die wirtschaftlichen Funktionen in diesem Sektor erhalten und gestärkt werden, wird durch das Vorhaben in besonderem Maße erfüllt.

Grundsatz 55 besagt, dass Freizeiteinrichtungen an öffentliche Verkehrsmittel angebunden und durch ortsdurchfahrtfreie Straßen erschlossen werden sollen. Geplant sind ca. 25.000 Besucher pro Jahr, ca. 125 – 200 Besucher pro Tag im Durchschnitt, bei ca. 200 Betriebstagen. Die Fläche kann über die K 24 mit einer kurzen Ortsdurchfahrt durch die Nachbargemeinde Hochscheid erreicht werden. In der Gemeinde Stipshausen selbst, aus Westen von der B 269 kommend, kann bereits weniger Meter nach dem Ortseingang der direkte Weg zum Bikepark eingeschlagen werden. Im Regelbetrieb ist in diesen Bereichen dauerhaft, jedoch auch in Abhängigkeit von Wochentag, Tageszeit oder besonderem Event, mit einem erhöhten Besucherverkehr zu rechnen. Hierbei ist zu beachten, dass Events mit erhöhtem Besucheraufkommen auf 2-3 mal im Jahr begrenzt sind. An regulären Tagen verteilt sich das Verkehrsaufkommen über die Betriebszeiten des Parks. Ein Verkehrsgutachten wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt. Auswirkungen des Verkehrs auf das Schutzgut Mensch werden in Kapitel 6.14 genauer betrachtet.

5.1.4 Freizeit, Erholung und Sport

G 80 und 83, Z 84

Den Grundsätzen und Zielen zum Themenbereich Freizeit, Erholung und Sport entspricht das Vorhaben in besonderer Weise. In der Region Hunsrück-Hochwald ist in den letzten Jahren das Interesse an Outdooraktivitäten gestiegen und auch der Mountainbikesport vermehrt in den Fokus gerückt. Die bereits aktive Mountainbike-Szene begrüßt diese Entwicklungen sehr. Eine bedarfsgerechte Ausweisung, wie sie in G 80 gefordert ist, ist demnach sinnvoll, um den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht zu werden und den Sport auch in seiner Heimatregion ausüben zu können. Besonders zu erwähnen ist hierbei, dass der Bikepark mit mehr als 10 geplanten Strecken nicht nur für die Profis der Szene geeignet sein wird, vielmehr wurde darauf geachtet, dass Trails und andere Aktivitäten für alle Altersklassen und Leistungsstufen angeboten werden. Es soll somit eine breite Masse an Nutzern angesprochen werden.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, soll das Projekt nicht ausschließlich als eigenständiger Park isoliert betrachtet werden, sondern ein Leuchtturmprojekt für die geplante Bikeregion Hunsrück-Hochwald darstellen. Ein solches regionales Konzept einer Bikeregion in Verbindung mit dem Leuchtturm Bikepark, fördert die Entwicklung

weiterer Projekte aus dem Fahrradsport, wodurch diese gegenseitig voneinander profitieren können. Schulen, Vereine oder andere Nutzergruppen können hier ebenfalls einen Beitrag bei der bedarfs- und nutzerorientierten Entwicklung leisten, indem man diese mit in die Planungs- und Umsetzungsprozesse der Projekte und Wegenetze einbezieht. Bezugnehmend auf G 83 und Z 84 ist zu erwähnen, dass der Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf innerhalb von wenigen hundert Metern Entfernung zum Ortsrand der Ortsgemeinde Stipshausen liegt und in kürzester Zeit zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Auto erreicht werden kann. Freizeiteinrichtungen dieser geplanten Größe sollen vorrangig in der Nähe von Mittel- und Oberzentren entstehen. Da diese jedoch in der Regel nicht die für das geplante Vorhaben notwendigen Bedingungen erfüllen (vgl. Kapitel 3), muss hier von der in Z 84 enthaltenen Ausnahme („Ausnahmsweise können solche Einrichtungen auch an anderen Standorten im ländlichen Raum errichtet werden“) Gebrauch gemacht werden. Durch die gute verkehrstechnische Anbindung an das überregionale Verkehrswegenetz, kann diesem Ziel auch insofern Rechnung getragen werden, da die Möglichkeit besteht, innerhalb zumutbarer Zeitspannen und Entfernungen solche Nutzergruppen zu bedienen, die aus den umliegenden Metropolregionen anreisen, um bspw. in den Sommermonaten den Park nach Feierband noch nutzen zu können.

Die erwähnte Ausnahme der Errichtung einer Freizeitanlage im ländlichen Raum ist an einige ökologische Bedingungen geknüpft, welche durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen eingehalten werden können (vgl. Kapitel 6).

Konkret schreibt das LEP IV hierzu (zu Z 84):

„In Ausnahmefällen können folgende Gebiete in Betracht kommen, wenn eine umweltgerechte Entwicklung möglich ist:

- Gebiete mit erheblichem Tourismus und besonderer Eignung für die Erholung, wenn die allgemeine Zugänglichkeit erhalten bleibt, und
- Gebiete mit ökologisch und landschaftsästhetisch gering belasteten Flächen, wenn diese so in das Projekt integriert werden können, dass keine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.“

Bezugnehmend auf den ersten Spiegelstrich ist zu erwähnen, dass Stipshausen als anerkannter Erholungsort in Verbindung mit dem ehemaligen Wintersportgebiet bereits touristisch geprägt ist und über entsprechende Infrastruktur verfügt. Die Eignung sowie die allgemeine Zugänglichkeit sind gegeben. Der weite Spiegelstrich bezieht sich auf ökologische sowie landschaftsästhetische Aspekte. Die bisherigen, im Rahmen der Bauleitplanung erarbeiteten Unterlagen zeigen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

5.1.5 Freiraumschutz

G 85 und 86, G 89

Die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen G 85 und G 86 ist gegeben. Der Großteil der überplanten Fläche befindet sich innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes. Durch das Vorhaben erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt, Freiraum wird jedoch nur zu einem geringen Maße überbaut. Notwendige Infrastrukturanlagen (neue Talstation,

Gastronomie, Parkflächen, etc.) sind so geplant, dass deren Standort an bereits belastete Flächen im Talbereich (ehem. Standort der Talstation Lift aus Wintersport) angelehnt ist oder diese ergänzt. Kleinflächig können bei der Wegeführung (Trails) Überbauungen des Freiraums notwendig werden. Diese sind auf das Mindestmaß zu beschränken und durch geeignete Maßnahmen umzusetzen und auszugleichen. Dies geschieht im Rahmen der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und unter strenger Beachtung der Natur- und Landschaftsschutzfachlichen Gesetze sowie unter Beratung, Beobachtung und Begutachtung geeigneter Fachbüros.

5.1.6 Landschaften und Erholungsräume

G 90 und Z 91

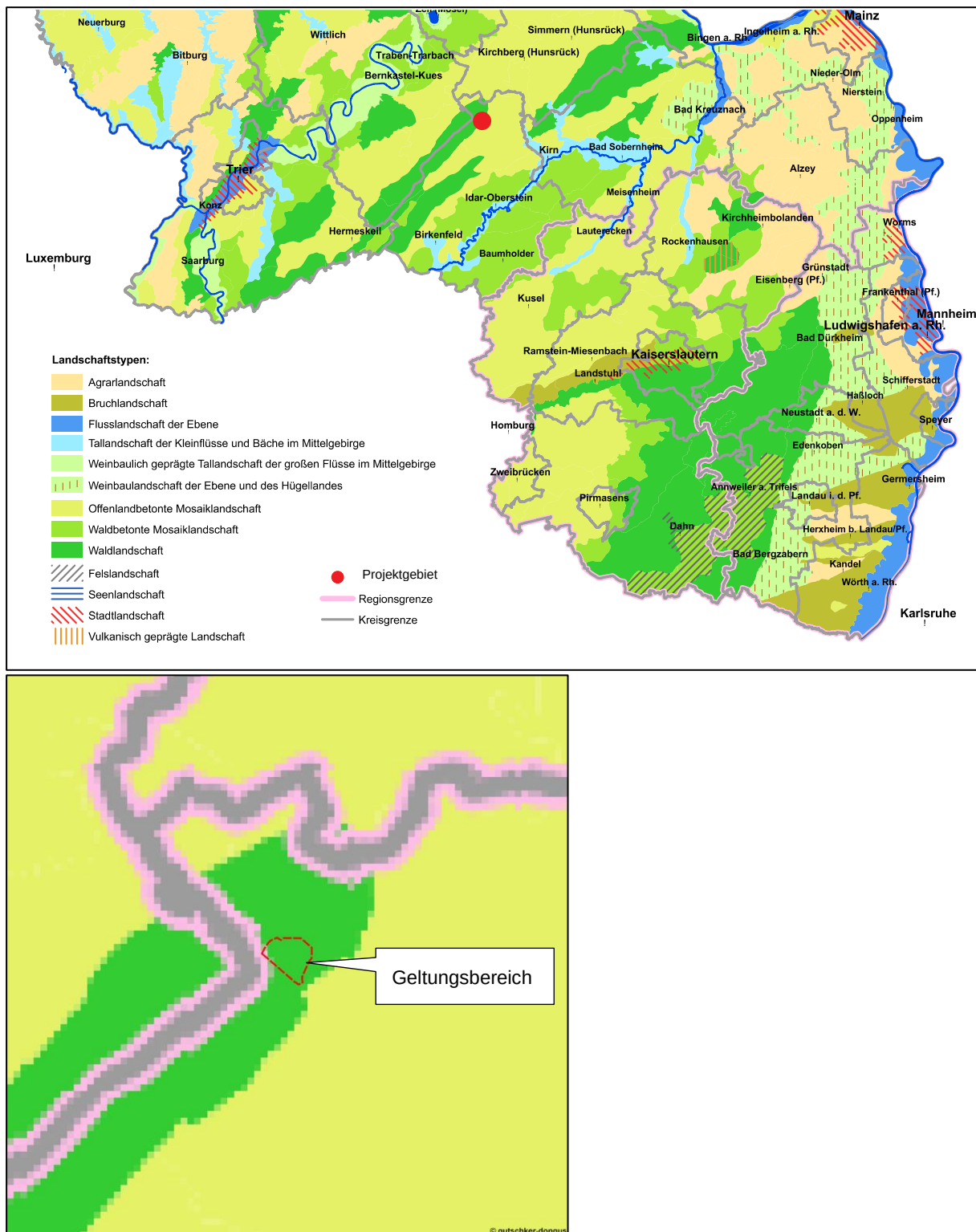


Abbildung 28: Ausschnitt aus Karte 8 (Landschaftstypen), LEP IV, mit Detailabbildung
Quelle: © Ministerium des Inneren und für Sport

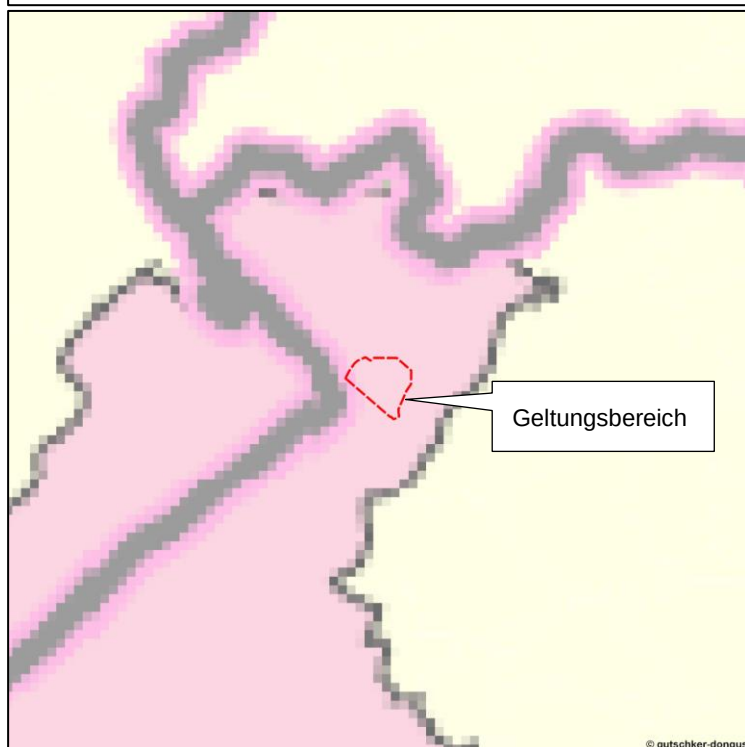


Abbildung 29: Ausschnitt aus Karte 9 (Erholungs- und Erlebnissräume), LEP IV, mit Detailabbildung

Quelle: © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz

Zu Karte 9

Nr. 17:

Kurzbeschreibung:

Hochwald, Idarwald (einschl. Ruwertal) Großflächige Waldlandschaft auf mehreren parallel verlaufenden Kämmen des Rheinischen Schiefergebirges, die die umgebenden Landschaften überragen und die höchsten Erhebungen des Hunsrücks aufweisen. Als Besonderheit sind die Hangbrücher (Quellaustritte mit Moorbildungen) hervorzuheben. Landesweite Bedeutung als großräumige landschaftliche Leitstruktur mit den höchsten Erhebungen des Landes (Erbeskopf), durch die hohe Dichte und Größe der Moorbildungen in Hangbrüchern einzigartige Waldlandschaft, Naturpark, insbesondere Kernzonen, Naherholungsgebiet, Wintererholungsgebiet.

Zielen und Grundsätzen des LEP IV zum Thema Landschaften und Erholungsräume widerspricht das Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ nicht. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Um eine rechtssichere Zulassung des Bebauungsplans zu ermöglichen, werden darüber hinaus innerhalb des Bebauungsplanverfahrens geeignete Festsetzungen getroffen und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet, um eine größtmögliche Verträglichkeit zu gewährleisten. Beispielhaft wäre hier die Grundflächenzahl zu nennen, die so gewählt wird, dass keine störende Bebauung entsteht. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch Festsetzungen zu baulichen Anlagen innerhalb der bestehenden Waldflächen verhindert. Die zum Gipfel führende Liftanlage wird auf der ehemaligen Lifttrasse neu errichtet. Eine zweite kleinere Liftanlage (im Talbereich) wird parallel dazu in unmittelbarer Nähe errichtet. Die hierbei notwendigen Stützpfeiler und die Tal-/Bergstation haben ebenfalls keinen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild. Die ehemalige Liftanlage für den Wintersport war bis zu dem Rückbau vor wenigen Jahren weiterhin Bestandteil des Landschaftsbildes. Von einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes durch die neue Liftanlage kann demnach nicht ausgegangen werden. Die Gestaltung aller baulichen Anlagen wird, um §5 LBO Rheinland-Pfalz zu entsprechen, mit der Umgebung so in Einklang gebracht, dass sie das Landschaftsbild nicht verunstalten. Ziel ist es hierbei, die Gebäude unter Verwendung passender Materialien in das Landschaftsbild zu integrieren.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens hat die SGD Nord, mit Bescheid vom 21.03.2016, die Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Schutzvorschriften der Landesverordnung über den Naturpark Saar - Hunsrück vom 14. Februar 1980 zur Realisierung des Vorhabens Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in Aussicht gestellt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Bikepark keine weiteren, wesentlichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Wahrnehmung der Landschaft aus der Ferne zu erwarten sind. Im Wortlaut schreibt die SGD Nord:

„Im Ergebnis der vorstehend dargestellten Einzelfallprüfung erkennt die Obere Naturschutzbehörde somit ein überwiegendes öffentliches Interesse für den geplanten „Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf“ an und damit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Daher wird Ihnen mit diesem Schreiben die Befreiung für die Realisierung des „Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf“ in Aussicht gestellt. Die förmliche Befreiung wird im nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt. Dort behält sich die

Obere Naturschutzbehörde vor, die Befreiung mit Nebenbestimmungen gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG zu erteilen.“

Durch die bereits im Jahr 2016 in Aussicht gestellte Befreiung, trifft im vorliegenden Fall eine Planung in die Befreiungslage zu. Dieses Vorgehen ermöglicht, den Bebauungsplan vorausschauend und effizient den Zulässigkeiten der am Standort zutreffenden Gebietsausweisungen, hier der Naturparkverordnung, anzupassen. Dem Vorhabensträger bzw. der Gemeinde wird durch dieses Vorgehen ermöglicht, den Bebauungsplan soweit zu gestalten, wie es die materiellen Gestaltungsvorgaben erlauben. Zu diesen Gestaltungsvorgaben zählt auch die Befreiungsmöglichkeit nach § 67 BNatSchG, wozu die oben genannte Befreiung der SGD Nord zählt. Es besteht demnach für die sog. Planung in die materielle Befreiungslage die Zulässigkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (nach Kube: Planung in die materielle Befreiungslage - Vorausschauender Ausgleich zwischen Bauleitplanung und Naturschutz? (NVwZ 2005, 515)). Der Erholungswert der Fläche, innerhalb des landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes Hochwald, Idarwald, bleibt auch in Zukunft erhalten, da bestehende Waldwege auch von Fußgängern und Wanderern weiterhin genutzt werden können. Für sich kreuzende Waldwirtschaftswege der Wanderer und Radfahrer, werden entweder Hinweisschilder zur gegenseitigen Rücksichtnahme aufgestellt oder Brücken errichtet. Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen keine gesondert als Wanderweg gekennzeichneten Wege. Allgemein ist das Konzept des Parks darauf ausgelegt, auch Besuchern ohne Fahrrad ein Natur- bzw. Sporterlebnis zu ermöglichen. Der Shop oder die Angebote der Gastronomie, können von Mountainbikern und deren Begleitungen ebenso genutzt werden, wie von unbeteiligten Wanderern oder Zuschauern. Außenterrassen werden zu diesem Zweck so ausgerichtet, dass Teile der Trails eingesehen werden können.

Karte 8 verortet den Geltungsbereich innerhalb einer Waldlandschaft, wovon auch bei Bau und Betrieb des Vorhabens nicht abgewichen wird. Der Baumbestand wird nur insofern ausgedünnt, wie es für die Streckenführung der Trails und die Errichtung der Gebäude unbedingt notwendig ist. Rodungen des Baumstands sind zur Herstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur für Zufahrt und Erschließung im Sinne des BauGBs notwendig. Diese sind im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs, auf der Fläche des zukünftigen Park- und Campingplatzes nördlich der K24 zu verorten. Diese Veränderung der Landschaft wird nach Ende der Baumaßnahmen wieder mit naturraumtypischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt, weshalb bei vollständigem Rückbau nach Betriebsende die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft reversibel sind.

Die in Karte 9 des LEP gezeigte Fläche Nr. 17 „einzigartige Waldlandschaft mit landesweiter Bedeutung“, wird durch den Bikepark nicht beeinträchtigt. Die Funktion als Naherholungsgebiet wird gestärkt und die ehemals ausschließlich als Wintererholungsgebiet genutzte Fläche den aktuellen Gegebenheiten angepasst und umgenutzt.

5.1.7 Arten und Lebensräume

G 97, Z 98 und G 99

Speziell das Thema Biotop- und Artenschutz hat im Bauleitplanverfahren des Projekts einen großen Stellenwert eingenommen, weshalb mehrere Fachbüros damit beauftragt wurden, sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung dieser Belange möglichst gering ausfällt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Potenzielle Lebensräume geschützter Arten, werden durch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen mit gleichwertigen Flächen mit räumlichem Bezug ergänzt oder ersetzt, um die Funktionalität der Biotope bereits vor und während der Bauphase gewährleisten zu können. Die Bauphase selbst wird durch eine ökologische Baubegleitung überwacht.

Konkrete Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, welche auftretende Konflikte verringern oder beseitigen sollen, wären bspw. die Einhaltung des Arbeitsraumes, Rodungsarbeiten nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten, Absicherung von Gehölzen und Höhlenbäumen, Abdeckung von Baugruben, Bauarbeiten außerhalb Dämmerungs- und Nachtzeiten, Verwendung rindenfreier Holzelemente ohne Zwischenraum, Überbrückung von schützenswerten Strukturen, Einhalten von Abständen zwischen Trails und Brutplätzen, Begrenzung der Lautstärke, Begrenzung und Einhaltung der täglichen Öffnungszeiten, Vergrämuungsmaßnahmen während der Baufeldfreimachung, Errichtung von Reptilienschutzzäunen, Bauzeitenbeschränkungen sowie Maßnahmen zur Aufwertung von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs und angrenzender Habitate und die Vernetzung angelegter Kompensationsflächen. Bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann zusätzlich die Biotopvernetzung innerhalb der Region bis zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald positiv beeinflusst werden. Hierauf wird zusätzlich in den Kapiteln 5.2.3 sowie 6.1 und 6.12 genauer eingegangen.

5.1.8 Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung

G 100, Z 102 und Z 106

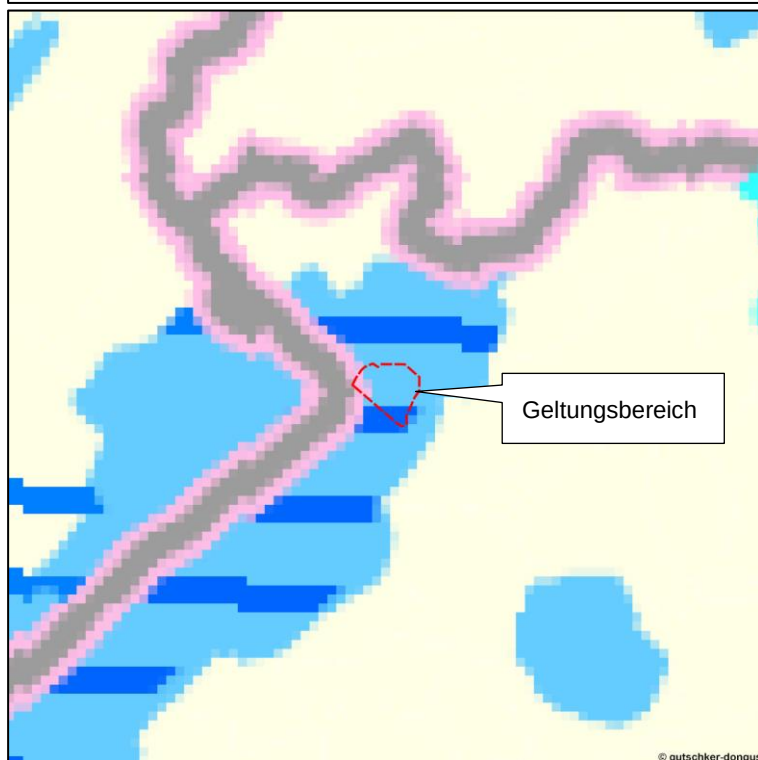
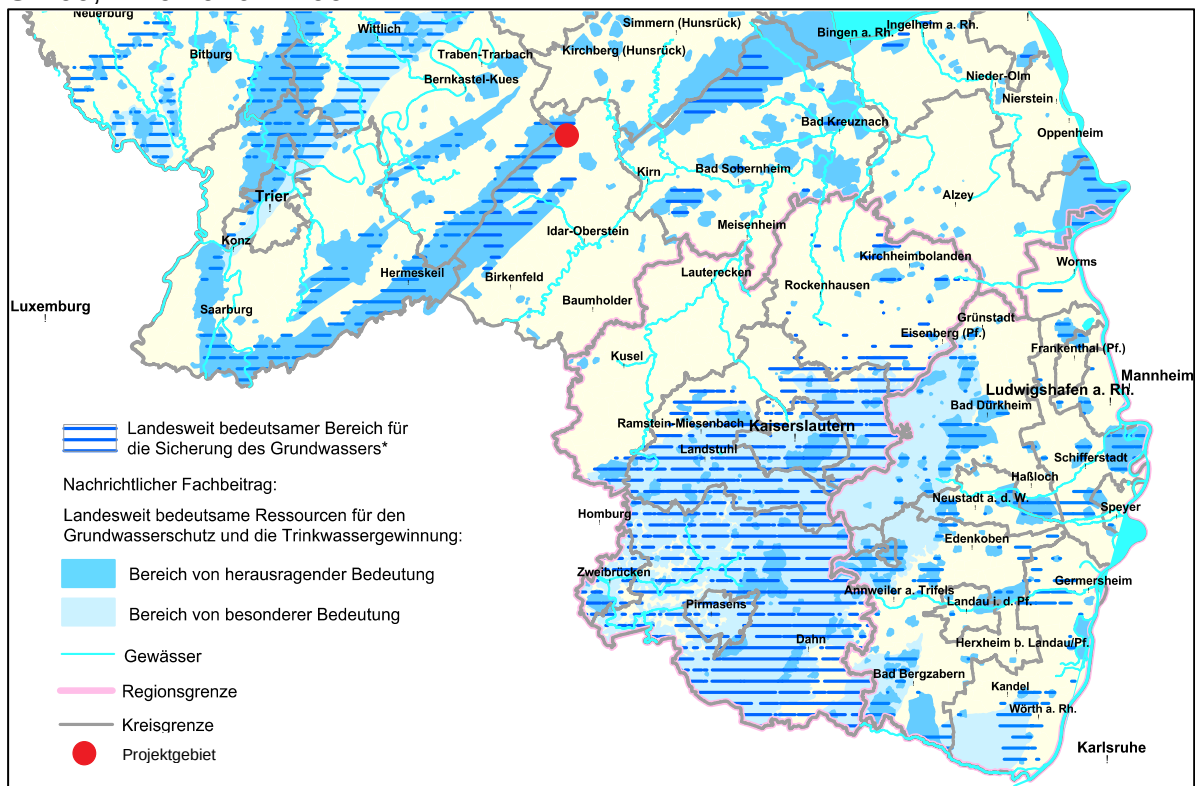


Abbildung 30: Ausschnitt aus Karte 12 (Grundwasserschutz), LEP IV, mit Detailabbildung

Quelle: © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet liegt zwar in einem, noch im Verfahren befindlichen, Trinkwasserschutzgebiet der Zone II, (vgl. Abbildung 30: Ausschnitt aus Karte 12 (Grundwasserschutz), LEP IV, mit Detailabbildung) jedoch ist durch die Planung nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes auszugehen. Für den Betrieb wird darauf geachtet, mit geeigneten Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik, jegliche Gewässerverunreinigung zu vermeiden. Parkplätze für Besucher und Angestellte sowie Stellplätze für Maschinen des Fuhrparks werden so hergerichtet, dass wassergefährdende Betriebsstoffe am Eindringen in das Grundwasser gehindert werden. Ein in der Nähe des Shops/Verleihs geplanter Fahrradwaschplatz wird so hergerichtet, dass auch hier keine wassergefährdenden Stoffe in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen können. Der für den nach Karte 12 des LEP IV landesweit bedeutsame Bereich für die Sicherung des Grundwassers, ist demnach also bei Einhaltung der Maßnahmen und unter Beachtung zukünftiger Unterschützstellung von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen (vgl. Kapitel 6.8).

5.1.9 Hochwasserschutz

Z 111

Für die baulichen Anlagen und dazugehörigen befestigten Flächen werden, um Z111 zu entsprechen, Methoden entwickelt, um die Einleitung des Niederschlagsvolumens in die Kanalisation möglichst gering zu halten. Durch den sehr geringen Versiegelungsgrad des Geltungsbereichs, bei ca. 91 ha Fläche sind nur ca. 1 ha vollversiegelt (ca. 3 ha inkl. Terrassen und Parkflächen), wird der anfallende Niederschlag zum größten Teil der natürlichen Versickerung überlassen. Dies entspricht den Vorgaben des §55 WHG, da hier das Niederschlagswasser ortsnah versickert und somit nicht mit dem anfallenden Schmutzwasser vermischt wird. Anfallendes Schmutzwasser wird über die neu erschlossene Kanalisation so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Berechnung der Kapazität dieser, muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahren, falls notwendig, durchgeführt werden.

5.1.10 Boden

G 112

Im Plangebiet sind keine seltenen oder besonders geschützte Böden zu finden. Durch die Verlegung von geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen, das Anlegen von Trails und den Bau von Gebäuden und Parkplätzen, erfolgt ein dauerhafter, geringer Eingriff in das Bodengefüge. Hierbei wird jedoch darauf geachtet, dass diese Eingriffe auf das geringste mögliche Maß reduziert werden und Aspekte der Erosion und Verdichtung beachtet werden. Verdichtungen im Umfeld von Baustraßen werden auf das Minimum begrenzt und sofern notwendig, nach Abschluss der Bauarbeiten aufgelockert. Möglicherweise während der Aushubarbeiten entdeckte Ablagerungen oder gefährliche Stoffe werden fachgerecht geborgen und entsorgt. Beispielhaft für den schonenden Umgang mit dem Boden, ist hier die Verlegung der neuen Versorgungsleitungen durch einen ehemaligen Versorgungsschacht zu nennen, um den Eingriff in das Bodengefüge zu minimieren sowie das Anlegen der Trails mit besonderer Beachtung des Erosionsschutzes, welcher gleichzeitig auch der Verkehrssicherheit dient. Die notwendigen Versiegelungen durch Gebäude, Terrassen und Parkflächen sind nicht in vollem Maße durch Entsiegelung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches auszugleichen, weshalb hier auf die Schaffung und Entwicklung hochwertiger Biotope an anderer Stelle zurückgegriffen wird.

5.1.11 Lärm

Z 118

Durch Bau und Betrieb des Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf sind grundsätzlich Lärmbelastungen möglich. Die Lärm- und Geräuscentwicklung wird, bedingt durch den Abstand von ca. 450 bis 500 m zwischen Bikepark und der nächstgelegenen Siedlungsfläche am nördlichen Ortstrand von Stipshausen, im Regelbetrieb, das zulässige Maß nach TA Lärm nicht überschreiten. Neben den regelmäßigen Geräuschen des Verkehrsaufkommens, der Liftanlage, menschlichen Stimmen oder den Fahrgeräuschen der eingesetzten Fahrräder, sind Lärmbelastungen durch Events auf dem Geltungsbereich auf 1-3 mal im Jahr begrenzt. Eine Vereinbarkeit mit dem Zielen und Grundsätzen zum Thema Lärm ist also gegeben. Im Rahmen der Bauleitplanung bzw. während des Genehmigungsverfahrens ist dies ebenso zu prüfen und ggf. durch entsprechende Maßnahmen zu sichern.

5.1.12 Forstwirtschaft

G 124 und Z 125

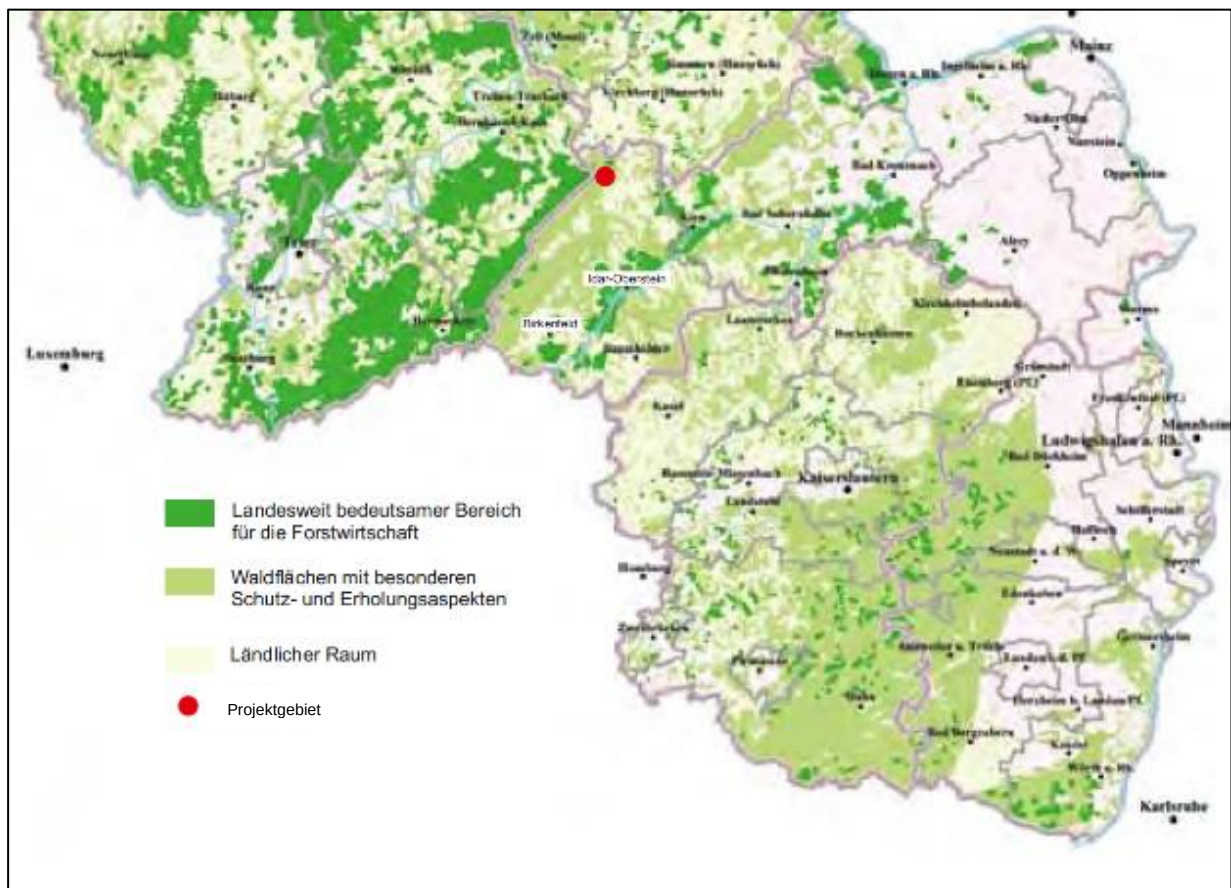




Abbildung 31: Ausschnitt aus Karte 16 (Leitbild Forstwirtschaft), LEP IV, mit Detailabbildung

Quelle: © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz (Qualität der Karten bedingt durch Grundlage aus LEP IV)

Nach Karte 16 des LEP IV liegt das Plangebiet innerhalb einer Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten. Die Erholungsfunktion des Waldes bleibt für alle Waldnutzer erhalten, da bestehende Wegeverbindungen auch weiterhin genutzt werden können. Konflikten zwischen Fußgängern und Radfahrern wird durch Beschilderungen oder Brückenelemente vorgebeugt. Die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes sind nur gering betroffen, da nur vereinzelt Bäume dem Streckenbau bzw. anderen Baumaßnahmen zum Opfer fallen. Die Forstwirtschaft kann weiterhin innerhalb dieser Flächen aktiv bleiben und sogar bestehende Rückegassen etc. weiterhin nutzen. Hierfür sind jedoch Absprachen mit dem Betreiber des Bikeparks zu empfehlen, um den Schutz der Besucher gewährleisten zu können.

5.1.13 Rohstoffvorkommen und -sicherung

Z 127 und Z 128

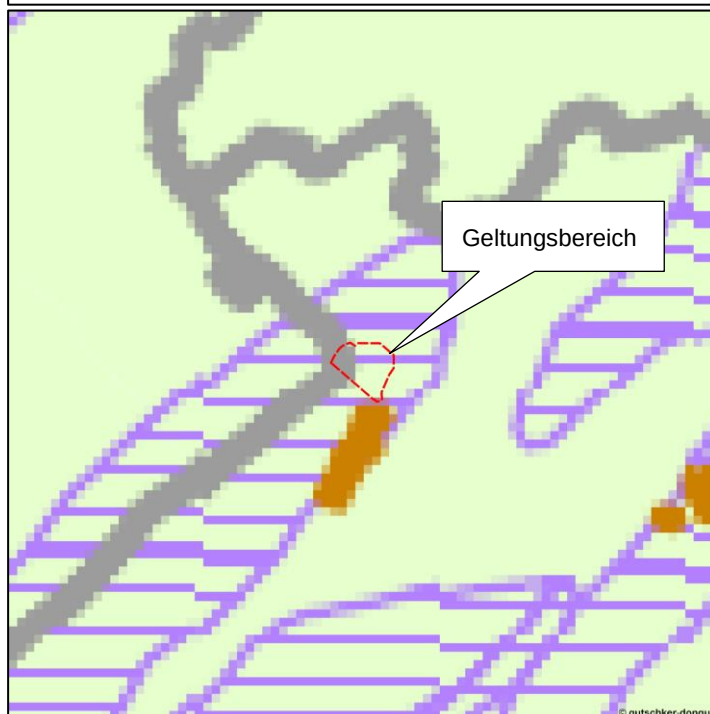
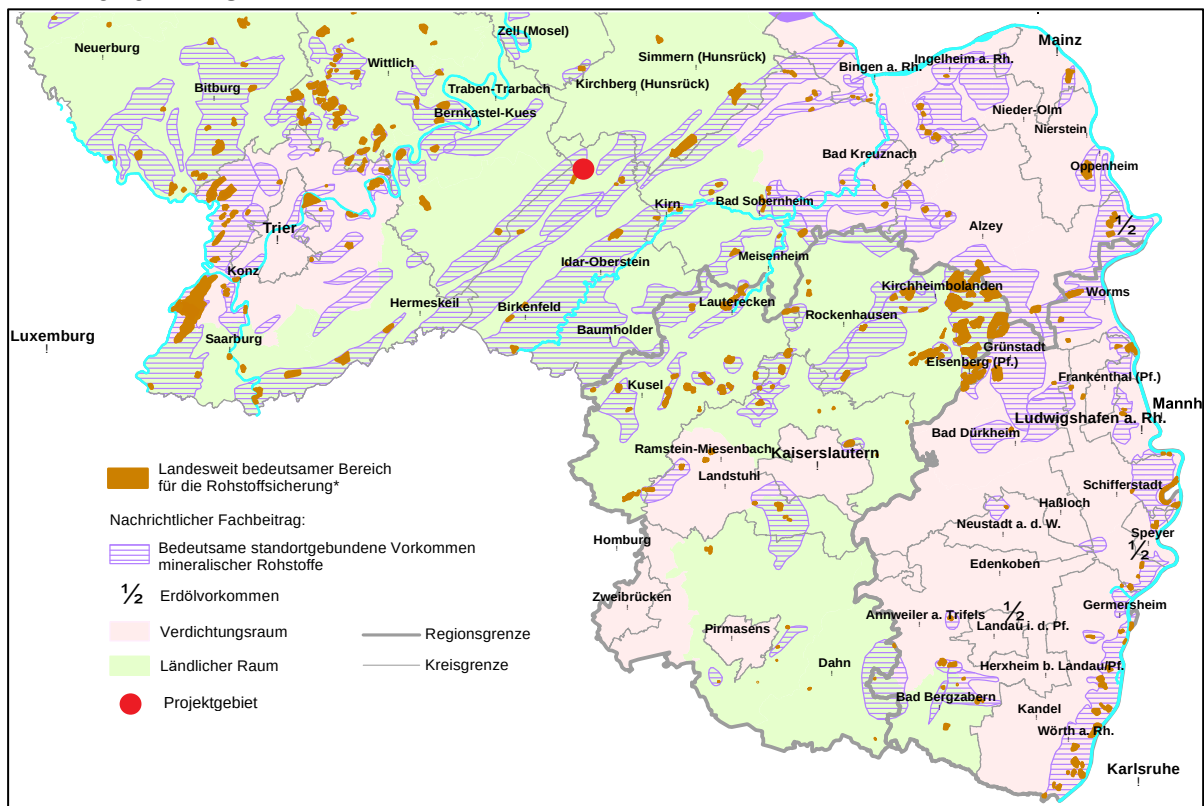


Abbildung 32: Ausschnitt aus Karte 17 (Leitbild Rohstoffsicherung), LEP IV, mit Detailabbildung

Quelle: © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz

Nach Karte 17 liegt die Gemeinde Stipshausen innerhalb einer Fläche mit bedeutsamen standortgebundenen Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Darüber hinaus grenzt ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung an. Bei genauerer Betrachtung der Rohstoffsteckbriefe im Anhang des RROP 2014 (LGB-Nr. 4086 und 4087), wird jedoch deutlich, dass die beiden Abbaugelände für Quarzit südwestlich des Siedlungskörpers Richtung der Ortsgemeinden Hottenbach/Allenbach liegen. Die Entfernung des am nächsten zum Plangebiet liegenden Abbaugeländes beträgt ca. 1,0 bis 1,5 km, weshalb man davon ausgehen kann, dass keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Themas Rohstoffvorkommen und Rohstoffsicherung vorliegen. Auch bei möglichen Erweiterungen der Flächen tritt keine Konkurrenz zu der Planung des Bikeparks auf, da außerdem die Kreisstraße 24 Zäsurwirkung entfalten würde. Hierauf wurde zusätzlich bereits in Kapitel 3.2 eingegangen. Die Realisierung des Bikeparks steht demnach der Rohstoffsicherung und den damit verbundenen Zielen und Grundsätzen nicht entgegen.

5.1.14 Freizeit, Erholung und Tourismus

G 133, Z 134, G 135

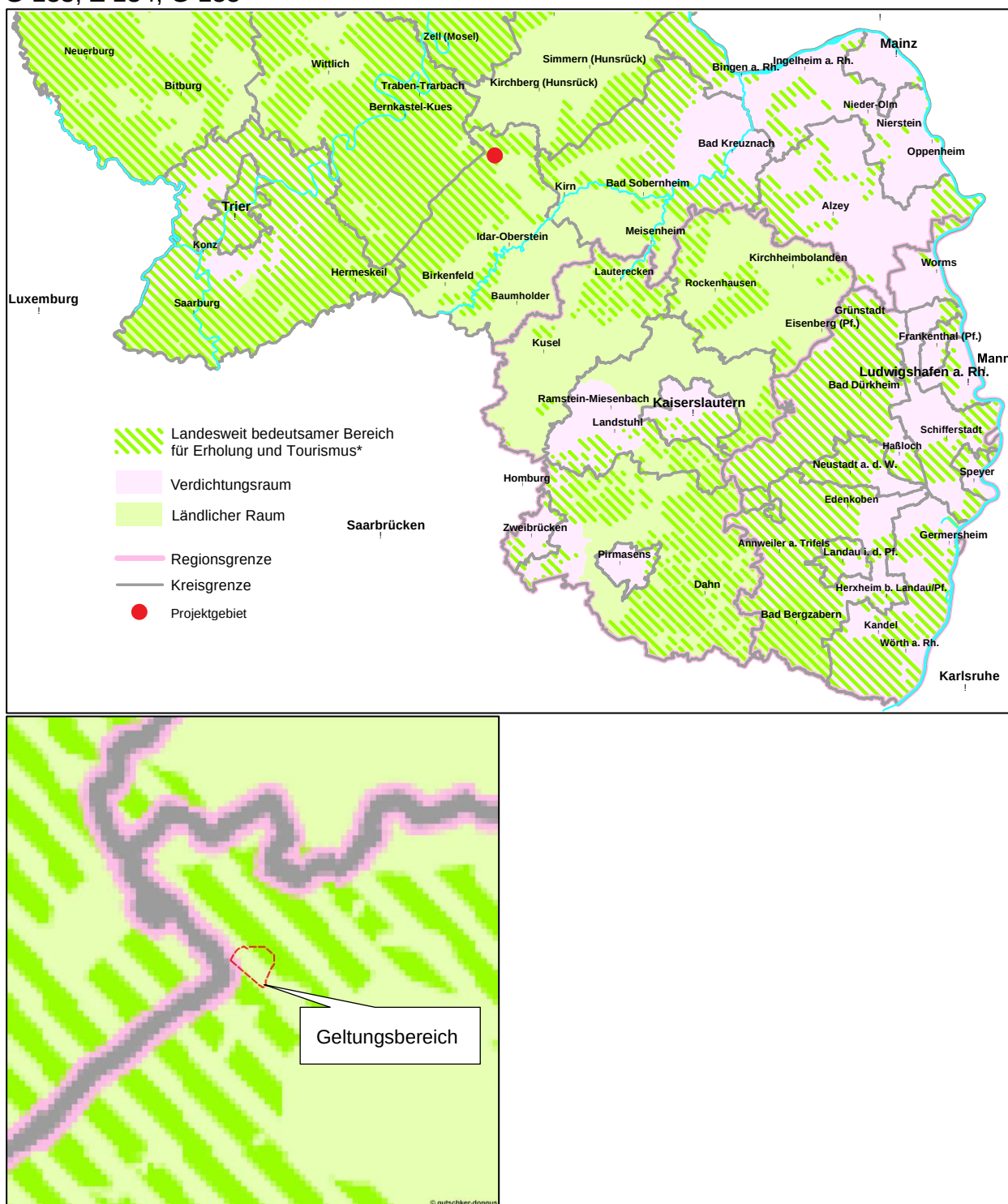


Abbildung 33: Ausschnitt aus Karte 18 (Leitbild Erholung und Tourismus), LEP IV, mit Detailabbildung

Quelle: © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz

Dem Themengebiet Freizeit, Erholung und Tourismus des LEP IV entspricht das Projekt in besonderer Weise. Möglichkeiten der naturnahen Erholung werden unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus, wie es G 133 verlangt, fortentwickelt. Durch die räumliche Nähe zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald kann der Bikepark auch ein Ausflugsziel für „ältere Zielgruppen“ darstellen. Wer die Trails nicht nutzen kann oder möchte, findet auch die Möglichkeit sich an dafür geplanten Hinweistafeln über die Region und das Projekt zu informieren, gemeinsam mit der Familie die Spielmöglichkeiten zu nutzen, sich zu Verpflegen und dabei auf den extra danach ausgerichteten Außenterrassen Abschnitte der Trails zu beobachten. Auch die Wegeverbindung zu dem, in direkter Nachbarschaft des Geltungsbereichs befindlichen, Aussichtsturm des Idarkopfgipfels und Wanderwegen der Umgebung, bleiben weiter bestehen und bilden eine Attraktion für alle, insbesondere auch älterer Nutzergruppen. Auf Karte 18 des LEP IV wird außerdem deutlich, dass die Flächen zu landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus gehören, was ebenfalls durch das Projekt bestätigt und sogar qualitativ aufgewertet wird.

5.1.15 Fahrrad- und Fußwegeverkehr

G 159 und Z 160

Wie bereits erwähnt, fügt sich der Bikepark Idarkopf als Leuchtturmprojekt in die geplante Bikeregion Hunsrück-Hochwald ein. Hierbei sollen bestehende Fahrradstrecken verbessert und neue erschlossen werden, um ein großes zusammenhängendes Netz qualitativ hochwertiger Radwege zu erstellen. Durch den Bikepark auch in Verbindung mit diesem Konzept besteht kein Widerspruch zu Grundsatz 159, da dieser als Alleinstellungsmerkmal, Werbeträger, Touristenattraktion sowie Sportstätte für eine breite Nutzergruppe darstellt. Das Projekt entspricht also in besonderem Maße den Zielen und Grundsätzen zum Thema Fahrrad- und Fußwegeverkehr.

5.2 Prüfung Vorgaben Regionaler Raumordnungsplan

Analog zur Bearbeitung des LEPs IV Rheinland-Pfalz, wird auch bei der Analyse des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe die Vereinbarkeit der Planung des Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung geprüft. Das übergeordnete LEP bildet den Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung. Der darauf aufbauende regionale Raumordnungsplan konkretisiert diese Ziele und Grundsätze für die jeweilige Planungsregion, in diesem Fall der Region Rheinhessen-Nahe.

In Abbildung 34: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016, wird deutlich, dass der geplante Geltungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild liegt. Zusätzlich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz. Kleinflächig, auf der bereits als Parkfläche genutzten Fläche im äußersten Süden des Geltungsbereiches, überschneidet sich der Geltungsbereich auf etwa 1 ha mit einem Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft.

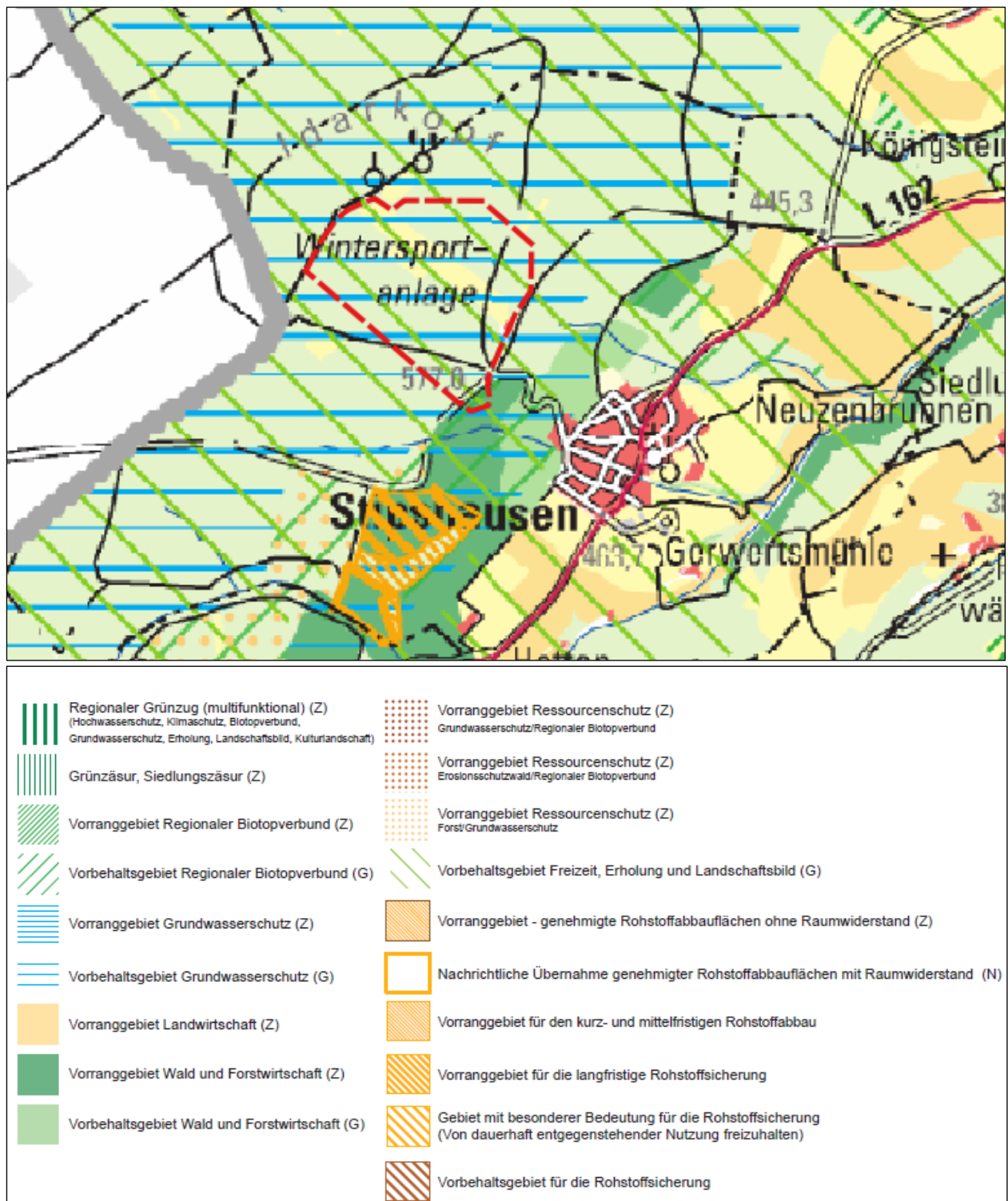


Abbildung 34: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016

Mit Legende, Geltungsbereich rot umrandet, Quelle: Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Bezugnehmend auf die Ausweisungen in der Hauptkarte des RROP Rheinhessen-Nahe (Abbildung 34: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016), wird als erstes auf das Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild eingegangen werden. Hierzu sagt G 105, dass zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus, der Regionalplan Vorbehaltsgebiete ausweisen soll. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben. Das Projekt entspricht diesem Grundsatz, da es regional bedeutsame touristische Attraktionen unterstützt (Synergieeffekte regional mit Nationalpark Hunsrück-Hochwald und lokal bspw. mit Idarkopfturm) bzw. selbst zu einer solchen Attraktion werden kann. Dadurch kann die Gesamtwirkung der Region unterstützt und die regionale Identität gestärkt werden. Dies geschieht im Einklang mit den, in den Vorbehaltsgebieten enthaltenen regionalbedeutsamen Gebieten Erholung/Tourismus, insbesondere auch mit Gebieten für ruhige und naturnahe landschaftsgebundene Erholungsformen, in diesem Fall dem Idarwald und Soon- und Hochwaldrandbereichen. Weitere Ausführungen zu diesem Themengebiet erfolgen im Kapitel 5.2.7.

Nach der Hauptkarte liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz. G 66 erläutert hierzu, dass diese Vorbehaltsgebiete dazu dienen, im Sinne der Daseinsversorgung, die großräumige und regionalbedeutsame Wasserversorgung mit besonders geeigneten Grundwasserressourcen zu sichern. Raumbedeutsame Vorhaben können innerhalb dieser Gebiete zugelassen werden, wenn sie mit dem vorsorgenden Grundwasserschutz vereinbar sind. Diese Vorgabe ist im vorliegenden Fall erfüllt. Beispielhaft ist hier zu nennen, dass der auf der Fläche vorhandene Versorgungskanal der ehemaligen Skipiste genutzt werden soll, um dadurch zusätzliche Eingriffe in den Boden zu verhindern. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen Schadstoffen durch etwaige Fahrradwaschstationen ist nicht vorgesehen, das Grundwasser wird somit nicht belastet. Trails werden aus wasserdurchlässigen Naturmaterialien hergestellt, um einen naturnahen Abfluss von Niederschlagswassers zu gewährleisten. Es wird Wert daraufgelegt, dass es in Bau und Betrieb nicht zu Aufstauungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern kommt. Neu zu errichtende bauliche Anlagen werden im Talbereich gebündelt, in direkter Nähe der bereits bestehenden Infrastrukturanlagen. Das Projekt ist demnach mit dem Ziel G 66 des RROP vereinbar. Eine genauere Analyse der Vereinbarkeit des Projektes mit dieser Thematik erfolgt zusätzlich in Kapitel 5.2.4.

Auf etwa einem Hektar ragt der bereits bestehende Parkplatz im Süden des Geltungsbereiches in das Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund. Dies wird in der Hauptkarte des RROP dargestellt und in Z 89 schriftlich weiter konkretisiert. Durch die Umsetzung des Projektes besteht hier jedoch kein Konflikt, da in diesem Bereich keine weiteren Eingriffe durch bauliche Anlagen oder Trails geplant sind. Die Thematik Wald und Forstwirtschaft wird in Kapitel 5.2.6 genauer erläutert.

Zusätzlich zu der Gesamtkarte des ROP Rheinhessen-Nahe wird auch die Beikarte analysiert. Die nachfolgende Abbildung (Abbildung 35: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016 (Beikarte)) zeigt, dass die Fläche zum Großteil innerhalb eines landesweiten Biotopverbundes nach LEP IV sowie

innerhalb eines „Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet im Verfahren“ liegt. Kleinflächig, an der äußerst östlichen Geltungsbereichsgrenze, befindet sich ein Streifen eines Erosionsschutzwaldes.

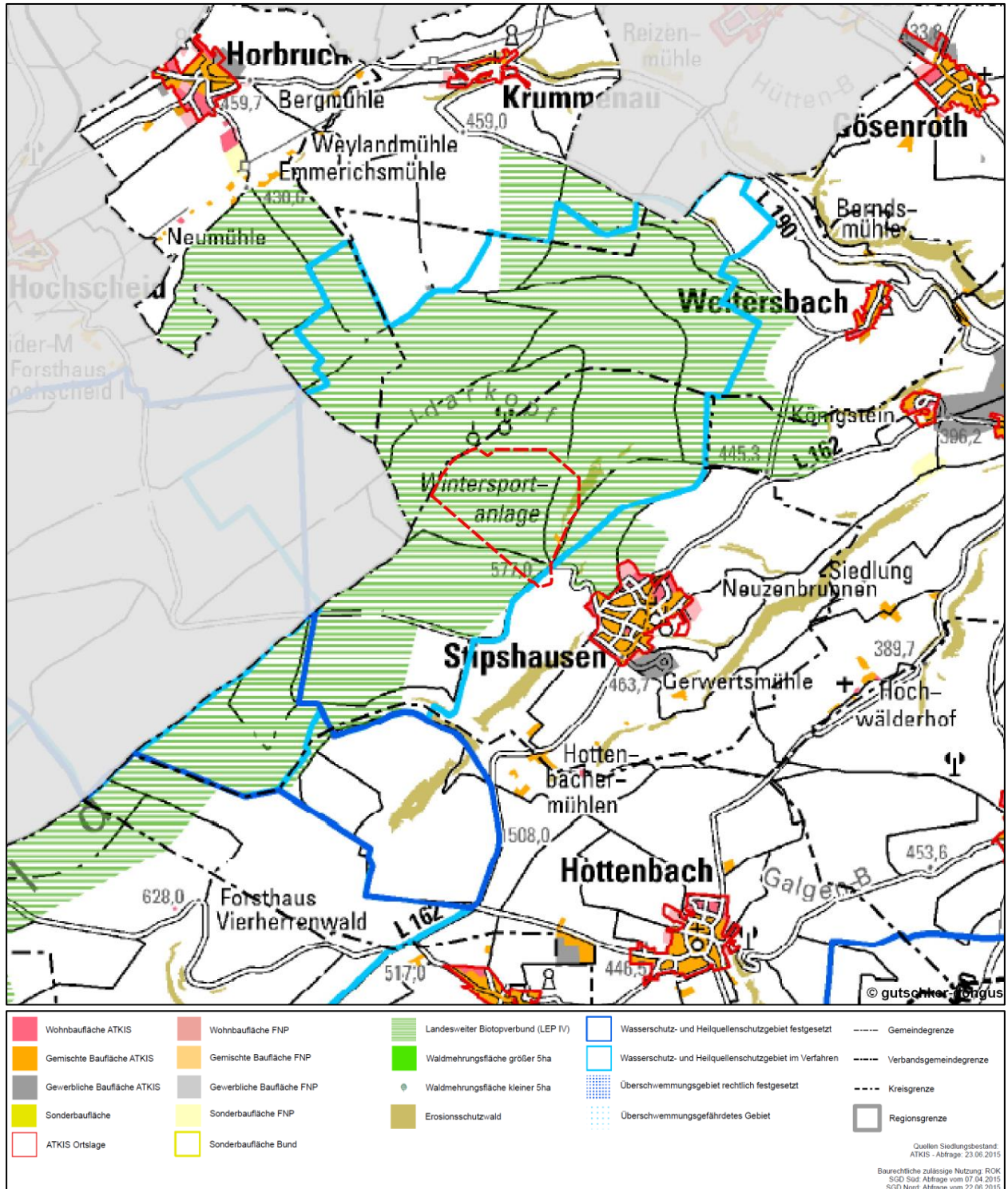


Abbildung 35: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhausen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016 (Beikarte)

Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (rot umrandet)

Die Ausweisung des landesweiten Biotopverbunds im Bereich des Plangebietes geht im vorliegenden Fall auf die Grenzziehung des FFH-Gebietes „Idarwald“ zurück. Eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens kann nach bisherigem Stand unter Berücksichtigung von entsprechenden Maßnahmen voraussichtlich festgestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass das Gebiet nicht umzäunt wird bzw. dem umfassenden Maßnahmenkonzept (naturschutzfachliche Kompensation und forstrechtlicher Ausgleich) wird der landesweite Biotopverbund daher nicht als erheblich beeinträchtigt gewertet. Der in der vorangegangenen Abbildung dargestellte Erosionsschutzwald wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auf der betreffenden Fläche des Geltungsbereiches sind zum aktuellen Zeitpunkt weder Gebäude noch Trails oder sonstige Einrichtungen geplant. Demnach ist von keinem Konflikt der Planung mit dem Erosionsschutzwald auszugehen. Eine Verträglichkeit mit dem in der Beikarte ausgewiesenen „Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet im Verfahren“ ist ebenfalls gegeben. Weitere Aussagen zu Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet sowie zum Erosionsschutzwald werden im Folgenden zu den jeweiligen Themengebieten getroffen. Zusammenfassend ist jeweils von keiner Beeinträchtigung der in der Beikarte gezeigten Themen durch das Projekt auszugehen.

5.2.1 Gemeindefunktion

G 13

Dem Grundsatz 13 zum Thema Gemeindefunktion entspricht die Planung in besonderem Maße. Die Entwicklung der Gemeinde Stipshausen, wird durch die Verwirklichung des Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf, unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung gefördert. Auf diese nachhaltige Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird besonderen Wert gelegt. Durch die vielfältigen Betätigungsmöglichkeiten, die der Park bietet, werden die Bedingungen für Erholung, kulturelle Betätigung und das Leben in der Gemeinschaft besonders gestärkt.

5.2.2 Boden

G 46

Das Vorhaben beeinträchtigt den Grundsatz 46 des RROP nicht erheblich, da die Funktionen des Bodens als Filter und Speicher des Niederschlagswassers erhalten bleiben. Abbau, Verlagerung und Versiegelung werden nur auf das Maß beschränkt, welches für den sinnvollen und wirtschaftlichen Betrieb des Bikeparks unbedingt von Nöten ist. Versiegelt werden von einer Gesamtfläche von ca. 91 ha ungefähr 1 ha durch Gebäude (ca. 3 ha inkl. Terrassen und Parkflächen). Beim Anlegen der Trails wird besonders großen Wert daraufgelegt, diese vor Erosion zu schützen, was unter anderem auch im Sinne der Verkehrstauglichkeit sicherheitstechnisch notwendig ist. Die gezielten Maßnahmen des Streckenbaus und der Bau eines naturnahen Abflusssystems von Oberflächenwasser, sind hier ebenso zu nennen, wie die Verwendung sickerfähiger Materialien. Um den Eingriff in das Bodengefüge möglichst gering zu halten, ist die Reaktivierung des Versorgungskanals der ehemaligen Skipiste geplant. Weiterhin sind als Eingriffe die Fundamente des Lifts, die Standorte und deren direktes Umfeld der geplanten Betriebsgebäude mit eventuellen Baustraßen und die neu anzulegenden Parkflächen an der K24 zu nennen. Mögliche Verdichtungen

während der Bauphase, werden bei Abschluss der Bauarbeiten mechanisch wieder aufgelockert. Entnommene Bodenschichten werden getrennt gelagert und, falls möglich, nach Horizonten wieder eingebaut. Die einschlägigen DIN-Normen sind hierbei zu beachten. Verglichen mit der Gesamtfläche des Geltungsbereichs von ca. 91 ha, ist der zu erwartende Eingriff jedoch als gering zu betrachten. Weitere Ausführungen zu diesem Themengebiet sind in Kapitel 6 dieser Prüfung zu finden.

5.2.3 Landesweit- und regionalbedeutsame Biotopverbundräume

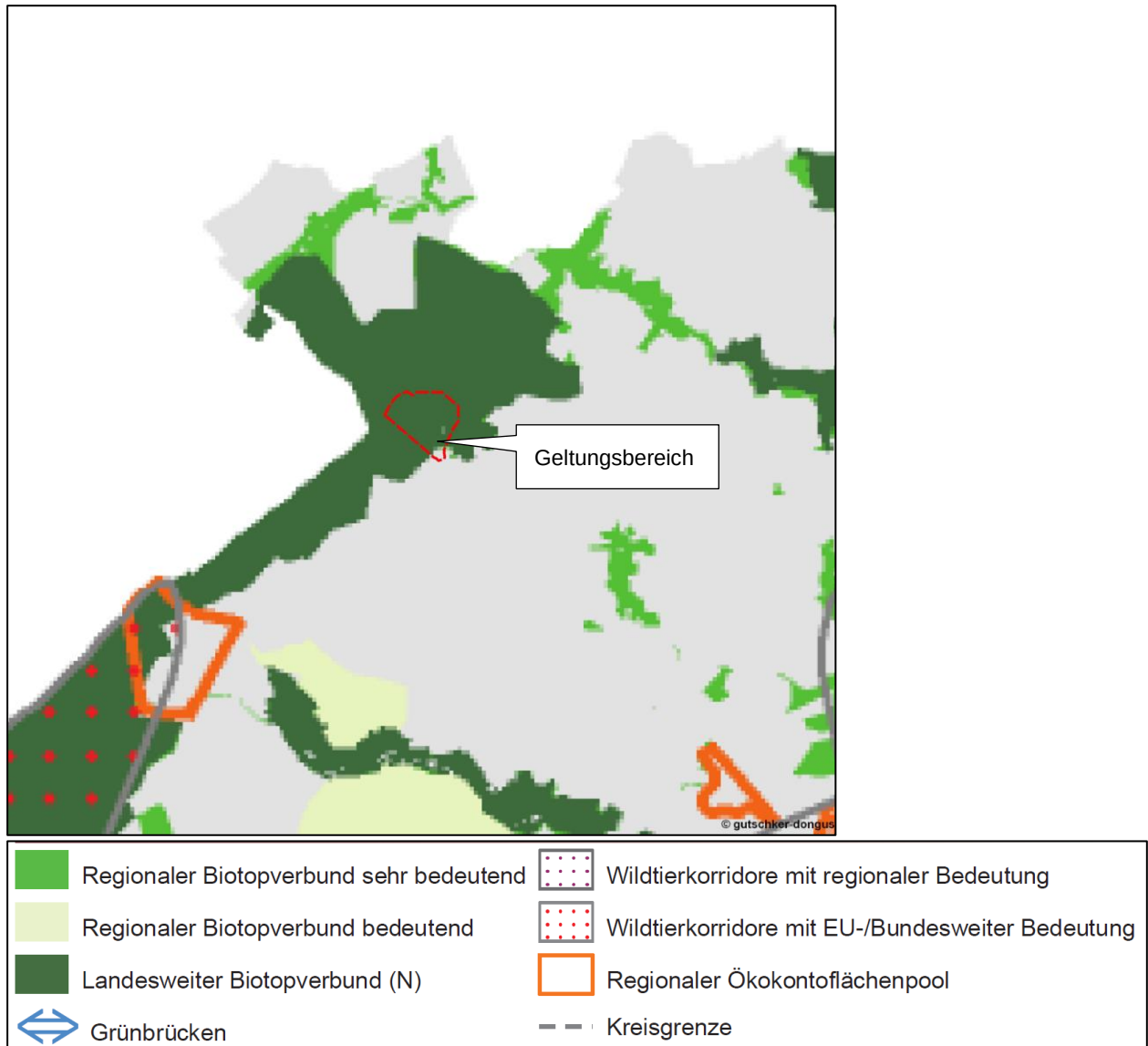


Abbildung 36: Ausschnitt aus Karte 6 (Landesweit und regionalbedeutsame Biotopverbundräume und Wildtierkorridore), ROP Rheinhessen-Nahe mit Detailabbildung

Quelle: © Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Z_N 56

Durch die Lage des Geltungsbereiches in einem landesweiten Biotopverbund nach Z_N56 (nachrichtlich LEP IV), ist das Ziel hinsichtlich der Betroffenheit und möglicher Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu überprüfen. Auf einer Fläche von ca. 91 ha werden für einen erfolgreichen Betrieb des Projektes weitere Gebäude wie Tal- und Bergstation des Lifts, Shop mit Service und Verleih, ein separates Gebäude für die Gastronomie und ein Werksgebäude benötigt. Diese sollen im Bereich der bereits vorhandenen Infrastruktur (Kreisstraße, vorhandene Parkplätze) errichtet werden. Bauliche Anlagen wie die ehemalige Liftanlage und deren Talstation wurden in diesem Bereich bereits zurückgebaut. Zusätzlich werden innerhalb der Waldflächen Trails errichtet.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich jedoch Flächen die einem besonderen Schutz unterliegen. Diesen Flächen können innerhalb der naturschutzfachlichen Untersuchung jeweils ökologische Wertigkeiten zugeordnet werden, um entsprechende Auswirkungen durch die Planung bewerten zu können. Beispielhaft sind hier die Nadelwaldrein- und mischbestände (insb. Fichte) zu nennen, welchen gemäß Alter und Ausprägung eine geringere Wertigkeit beigemessen wird. Als höherwertige Biotoptypen mit mittlerem ökologischem Wert werden junge Laubwaldmischbestände, artenarme Grünlandflächen ohne Schutzstatus sowie Sukzessions- und Pionierwälder und Gehölzflächen eingeordnet. Als hochwertig werden die Biotoptypen des Offenlandes bewertet.

Zusätzlich findet man nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereiches. Diese im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) verzeichneten gesetzlich geschützten Biotope sind durch die Planung aber nicht unmittelbar betroffen.

In der nachfolgenden Abbildung 37 sind die Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG innerhalb des Geltungsbereiches gezeigt. Hier sind laut LANIS folgende drei Biotoptypen zu finden:

1. Bergheide am nördlichen Idarkopf - Bergheide-Beerenstrauchheide (BT-6109-0189-2013)
2. Borstgrasrasen am nördlichen Idarkopf – Borstgrasrasen (BT-6109-0188-2013)
3. Borstgrasrasen auf der Wintersportanlage am Idarkopf – Borstgrasrasen (BT-6109-0190-2013)

Diese Flächen werden nicht in Anspruch genommen und bleiben dadurch ohne Beeinträchtigungen.

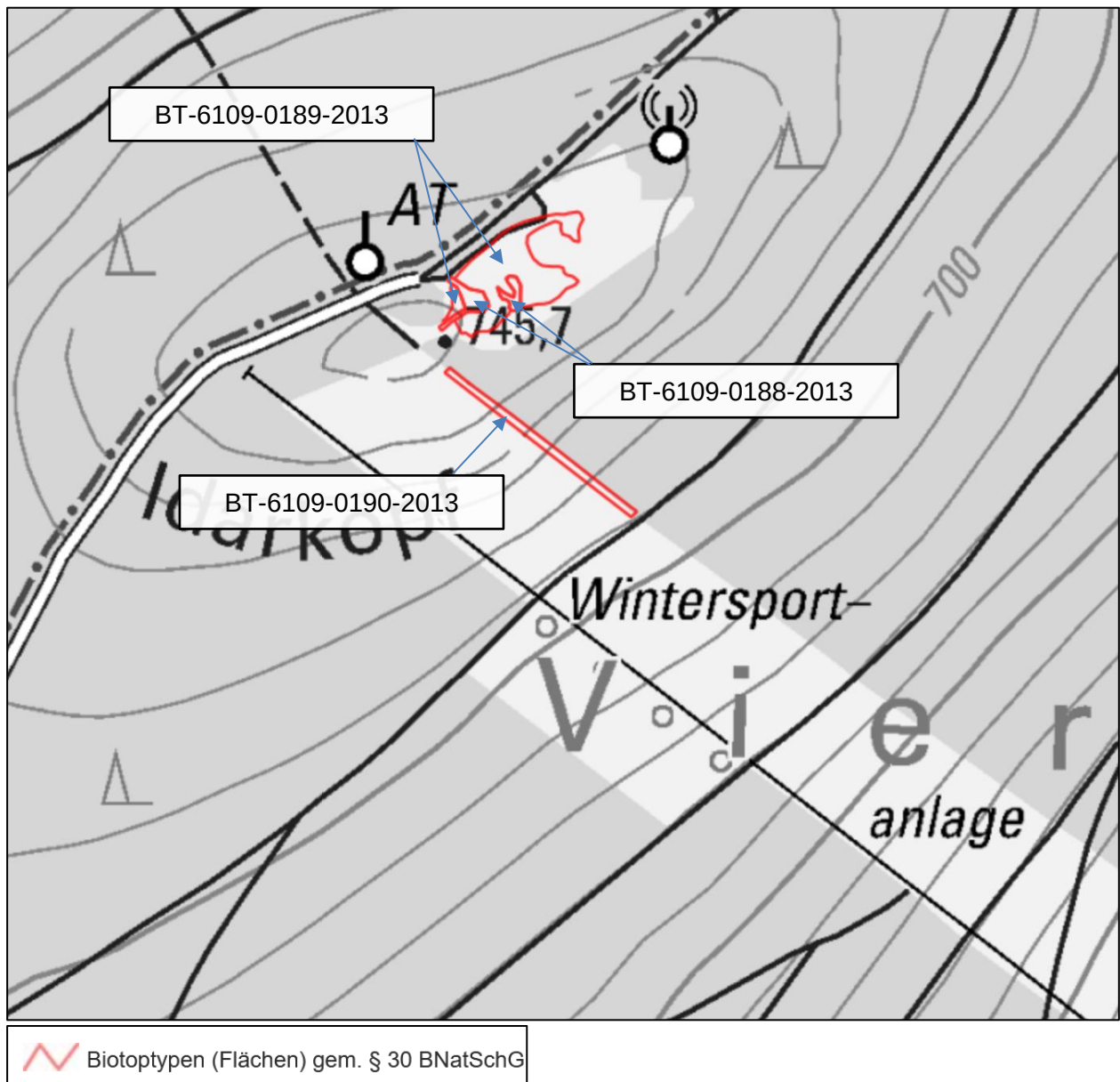


Abbildung 37: gesetzl. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

© Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Darüber hinaus sind folgende im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfassten Biotope innerhalb des Geltungsbereiches zu finden:

1. Bergheide-Beerenstrauchheide – Bergheide am westlichen Idarkopf (BT-6109-0191-2013)
2. Magerwiese – Magerwiese am südlichen Ende der Wintersportanlage am Idarkopf (BT-6109-0423-2010)

Die nachfolgende Abbildung 38 zeigt die Lage und Ausdehnung dieser Flächen.

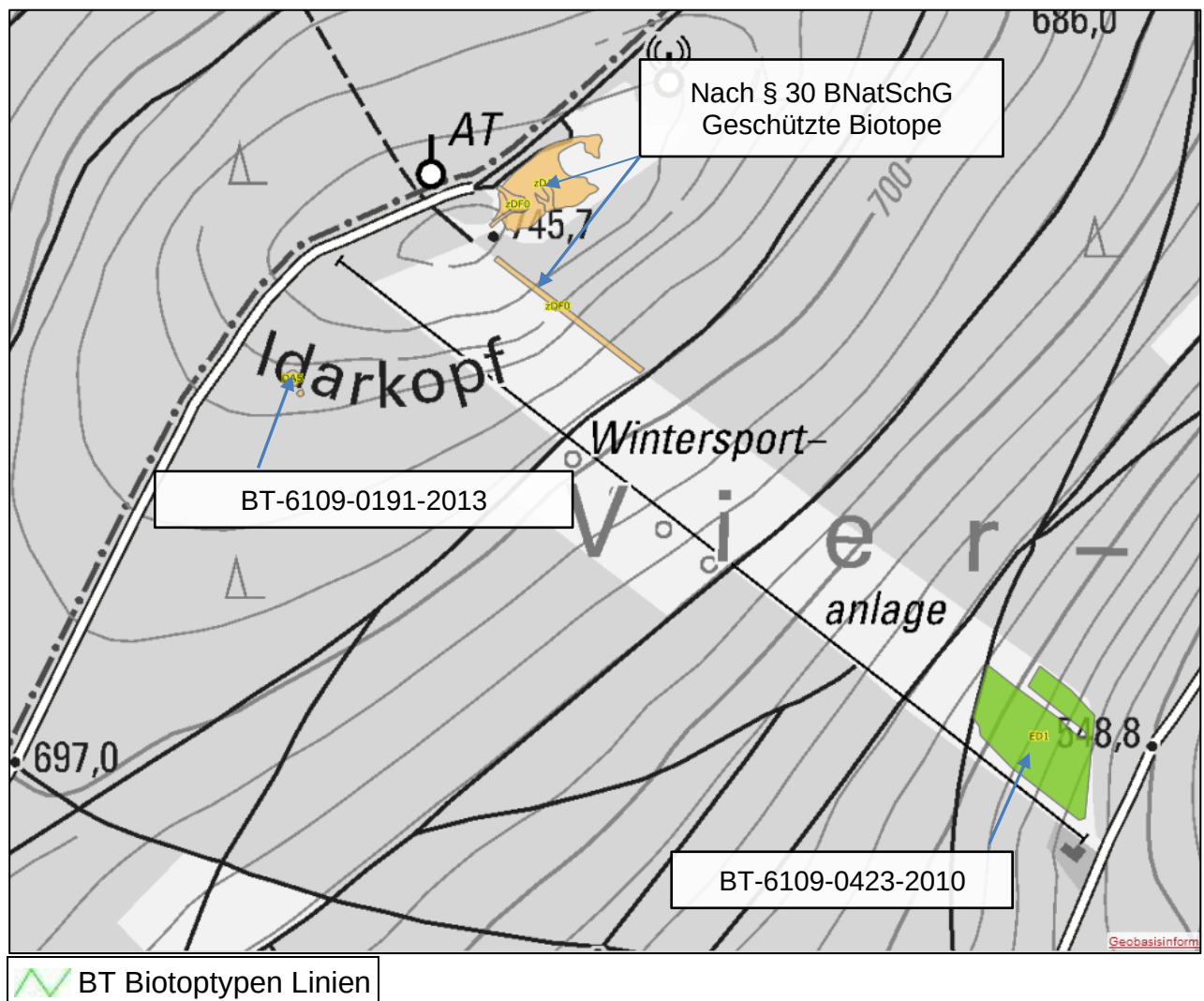


Abbildung 38: Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasste Biotope

© Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Die gem. § 30 BNatSchG geschützten und bereits oben genannten Biotope sind ebenfalls als biotopkartierte Flächen verzeichnet, werden hier aber nicht noch einmal gesondert genannt.

Beeinträchtigungen sind für die Magerwiese am südlichen Ende der Wintersportanlage am Idarkopf (BT-6109-0423-2010), die nach § 15 LNatSchG als geschütztes Biotop (gleichzeitig auch FFH-Lebensraumtyp 6510) einzustufen ist, möglich. Durch Vermeidungsmaßnahmen oder Aufwertungen im Bereich des ehemaligen Übungshangs können Beeinträchtigungen ausgeschlossen oder in ausreichendem Umfang ausgeglichen werden.

Weiterhin sind die im LANIS ebenfalls dargestellten Biotopkomplexe zu beachten, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind.

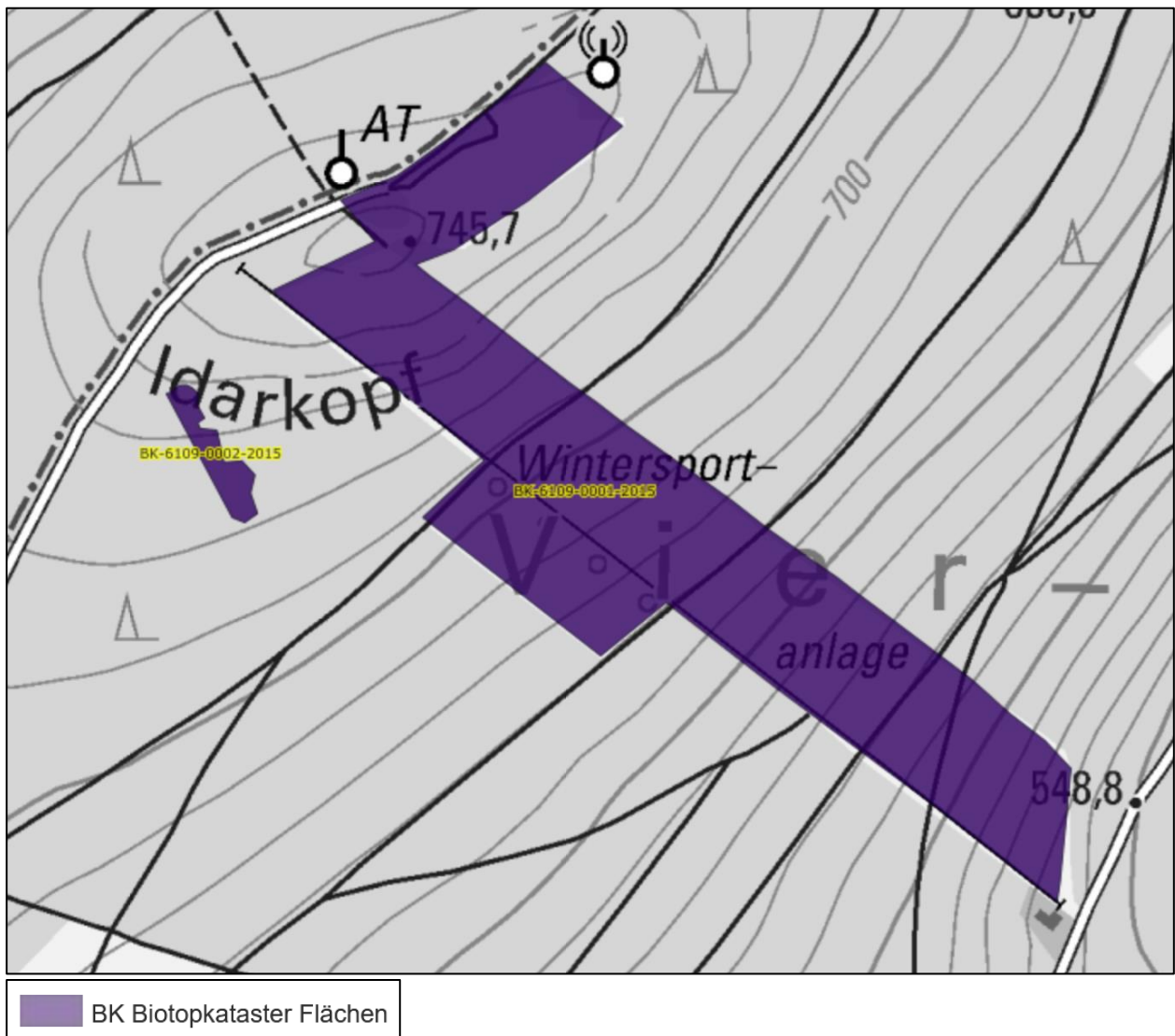


Abbildung 39: BK Biotopkataster

© Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

In der vorangegangenen Abbildung 39, sind die Biotopkomplexe innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Gemäß LANIS findet man hier folgende Flächen:

1. Heiden und Magergrünland am Idarkopf (BK-6109-0001-2015)
2. Bergheide am westlichen Idarkopf (BK-6109-0002-2015)

Allgemein ist festzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen der im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfassten (BT-Biotoptypen und BK-Biotopkomplexe) sowie teilweise auch der nach § 15 LNatSchG geschützten Biotope durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können. Die entsprechenden Bilanzierungen und Maßnahmenfestsetzungen erfolgen dann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt nach bisherigem Stand voraussichtlich zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele (Lebensraumtypen und Zielarten) des Gebietes ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen 4030 – Trockene Heiden, 6230 – Borstgrasrasen und 6510 – Flachland-Mähwiesen, sowie die Zielarten des Gebietes, Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurina*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).

Für junge Nadelwaldaufforstungsflächen ergibt sich durch temporäre Beanspruchung kein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Für Offenlandbereiche erfolgt beispielsweise gemäß Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen, welche auf Ebene der Bauleitplanung vorgesehen sind und dort festgesetzt werden, eine Wiederansaat mit geeignetem regionalen Saatgut nach Bauende. Damit wird eine Entwicklung der Biotope zu ähnlichem Wert während des Betriebs gewährleistet.

Neben den bereits genannten Biotopen kann ich diesem Zusammenhang auch auf den speziellen Artenschutz eingegangen werden. Nach den Ausführungen im vorläufigen Entwurf des Umweltberichtes sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Gutachterbüros LPlan, ist innerhalb des Geltungsbereiches mit besonders geschützten Arten zu rechnen. Exemplarisch sind hier Wildkatze, Neuntöter und Zauneidechse zu nennen, für die jeweils nach den Maßgaben des BNatSchG entsprechende Maßnahmen zur Habitataufwertung durchzuführen sind.

Aufgrund der geschilderten Ausgangsbedingungen sowie der Bündelung der baulichen Anlagen im Bereich der vorhandenen Infrastruktur werden die Ziele und Grundsätze zum landesweiten Biotopverbund nicht berührt oder erheblich beeinträchtigt. Die Vereinbarkeit gemäß § 34 BNatSchG mit den Schutzgebieten wird auch dadurch verstärkt, dass das Areal des Vorhabens direkt am Rand des FFH-Gebietes in etwa 450 m Entfernung zur Ortslage der Ortsgemeinde Stipshausen liegt. Die Grenzen des Geltungsbereiches überlagern demnach weniger als 1,4 % des FFH-Gebietes. Das Schutzgebiet, mit dem Umfang von etwa 6563 ha (vgl. <https://reports.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7680016?GISPADID=2145889>), wird dadurch also nicht zerschnitten.

Der in Abbildung 36: Ausschnitt aus Karte 6 (Landesweit und regionalbedeutsame Biotopverbundräume und Wildtierkorridore), ROP Rheinhessen-Nahe mit Detailabbildung gezeigte landesweite Biotopverbund (N), in welchem der größte Teil des Geltungsbereichs liegt, wird nicht erheblich beeinträchtigt. Je nach Eingriff sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die Qualität der Biotope zu erhalten oder funktional aufzuwerten. Zusätzlich ist durch die Ausgleichsmaßnahmen von einem positiven Effekt auf die Biotopvernetzung innerhalb der Region bzw. in Richtung Nationalpark Hunsrück-Hochwald auszugehen.

Eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG kann nach bisherigem Stand unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen festgestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass das Gebiet nicht umzäunt wird und ein umfassendes Maßnahmenkonzept erarbeitet wurde, wird der landesweite Biotopverbund daher nicht als erheblich beeinträchtigt gewertet.

Das gemäß RROP Hauptkarte südwestlich angrenzende Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G 59) überschneidet sich kleinflächig auf etwa 1 ha (vgl.

Abbildung 34: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016), im Bereich des bestehenden Parkplatzes mit dem Geltungsbereich. Da in diesem Bereich weder neue bauliche Anlagen noch Trails geplant sind, wird dieser durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.2.4 Grundwasserschutz

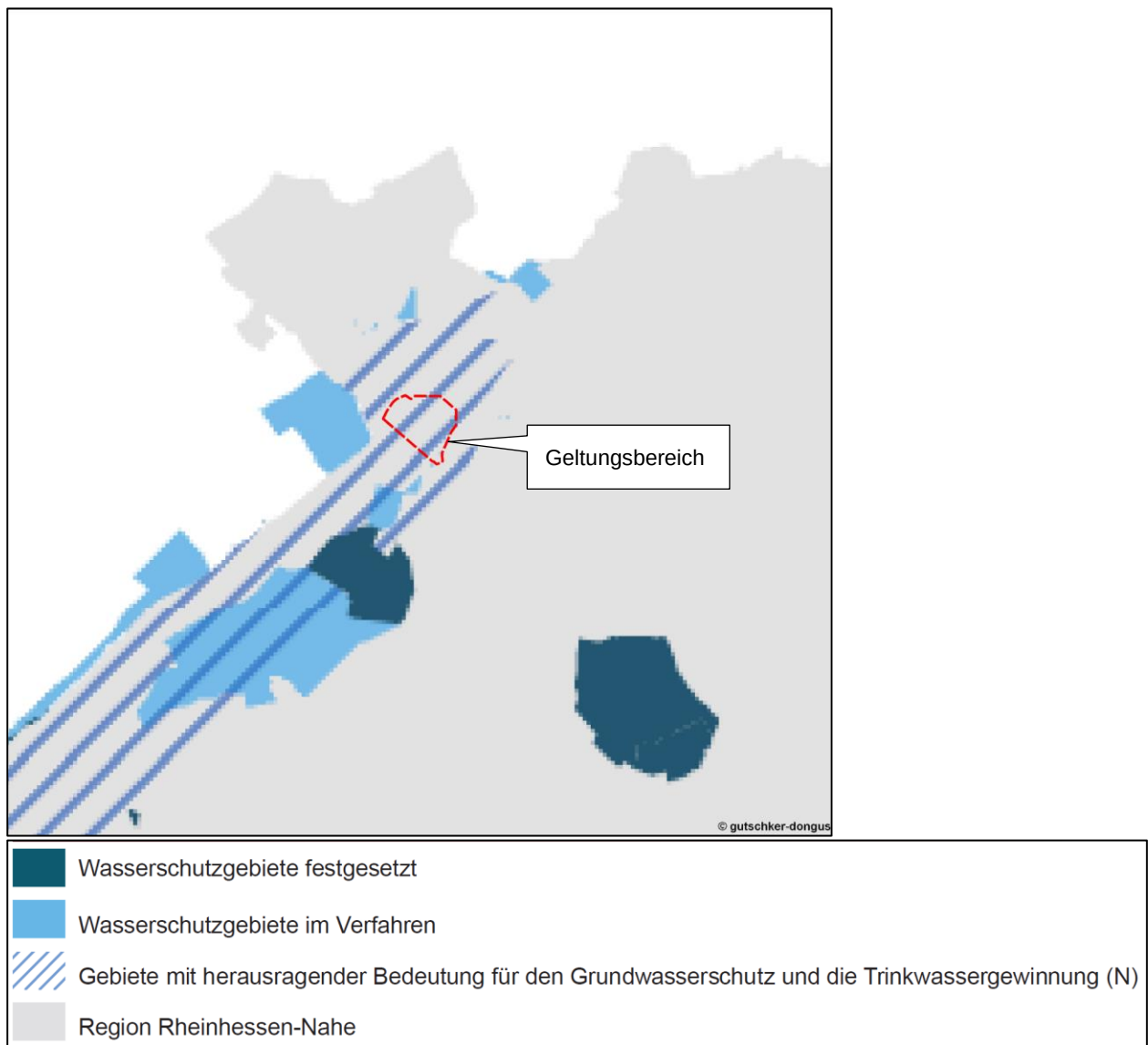


Abbildung 40: Ausschnitt aus Karte 8 (landesweit- und regionalbedeutsame Gebiete für den Grundwasserschutz), mit Detailabbildung, ROP Rheinhessen-Nahe
Lage: rote Umrandung; Quelle: © Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Z 64 und Z 65, G 66 und G 67

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Sicherung des Grundwassers und einem Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung (G 100, Z 102 und Z 106 LEP IV und Z 64 und Z 65, G 66 und G 67 ROP), sind diese Ziele hinsichtlich ihrer Betroffenheit und möglicher Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu überprüfen.

Auf der Gesamtfläche von ca. 91 ha werden für einen erfolgreichen Betrieb der Anlage weitere Gebäude wie Tal- und Bergstation des Lifts, Shop mit Service und Verleih, ein separates Gebäude für die Gastronomie und ein Werksgebäude benötigt. Diese sollen im Bereich der bereits vorhandenen Infrastruktur (Straße, vorhandene Parkplätze etc.) errichtet werden. Ehemalige bauliche Anlagen (Talstation und Lift) wurden in diesem Bereich bereits zurückgebaut. Neu zu errichtende Zufahrten und Parkflächen werden wasserdurchlässig errichtet.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist vorgesehen, den vorhandenen Versorgungskanal der ehemaligen Skipiste zu nutzen bzw. zu reaktivieren, um keine zusätzlichen Eingriffe in das ansonsten intakte Bodengefüge zu verursachen. Die vorgesehenen Fahrradwaschstationen können ohne chemische Putzmittel betrieben werden, so dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. Hier kann auf den aktuellen Stand der Technik zurückgegriffen werden. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht vorgesehen. Die Trails werden aus wasserdurchlässigen Naturmaterialien hergestellt, vorzugsweise aus dem am Standort befindlichen Bodengrund. Falls nötig, wird dieser mit sickerfähigem Baumaterial bedeckt, um naturnahen Abfluss zu gewährleisten und Erosionen zu verhindern. Hierbei wird darauf geachtet, dass es nicht zu Aufstauungen und sonstigen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern kommt.

Aufgrund der geschilderten Ausgangsbedingungen und der Bündelung der baulichen Anlagen im Bereich der vorhandenen Infrastruktur werden die Ziele und Grundsätze im Bereich Grundwasserschutz nicht berührt oder beeinträchtigt.

Die geplante Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes (Trinkwasserschutzgebiet Stipshausen im Entwurf) und die sich daraus ggf. ergebenden erforderlichen Schutzmaßnahmen können im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden, so dass auch hier Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

5.2.5 Klima und Reinhaltung der Luft

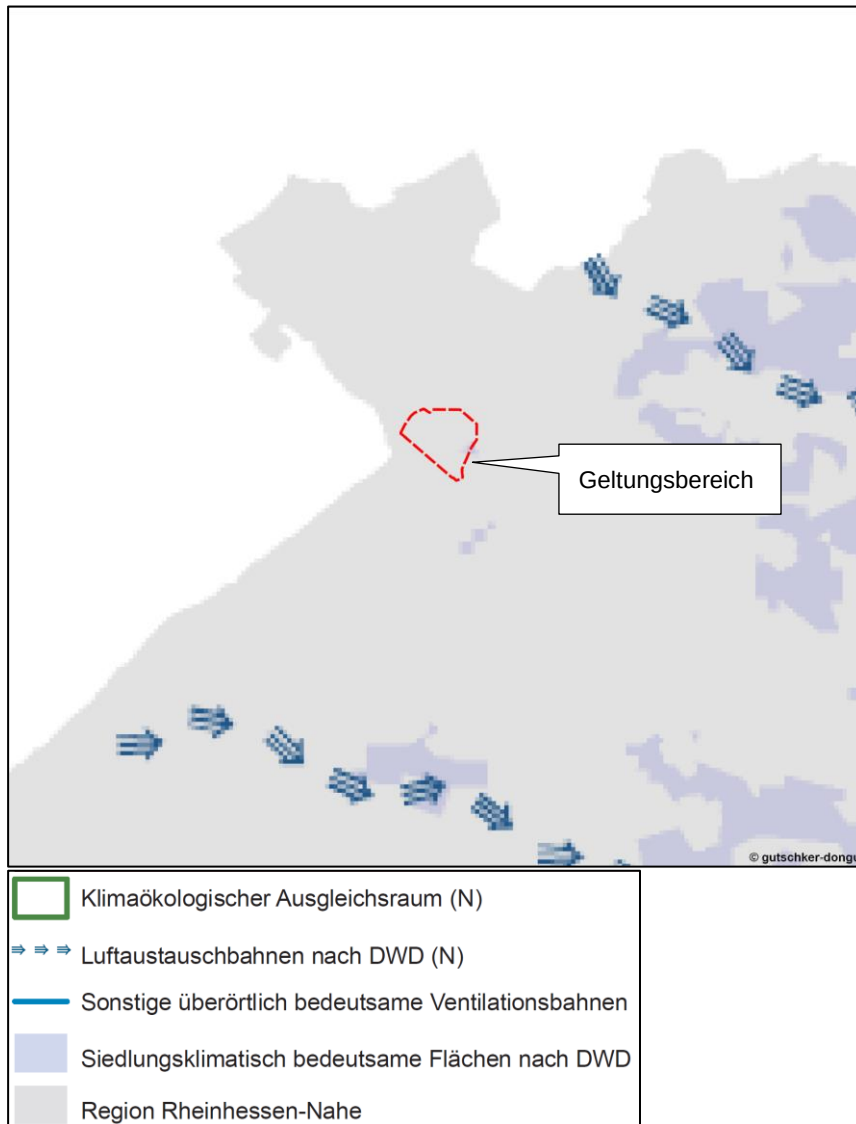


Abbildung 41: Ausschnitt aus Karte 10 (Klimatisch bedeutsame Flächen) mit Detailabbildung

ROP Rheinhausen-Nahe, Lage: rote Umrandung; Quelle: © Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe

G 77

Dem Thema Klima und Reinhaltung der Luft, dem Grundsatz G 77, entspricht das Vorhaben. Alle Anlagen, von denen Emissionen ausgehen könnten, werden nach dem aktuellen Stand der Technik betrieben. Beispielhaft ist hierbei die Liftanlage zu erwähnen, diese wird nicht durch Verbrennungsmotoren betrieben, sondern elektrisch, also nahezu emissionslos. Näher auf G 77 eingehend ist zu erwähnen, dass die landschaftsgebundene Erholung unter günstigen lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen auch während des Betriebs des Vorhabens gegeben sein wird, da für Fußgänger und Wanderer alle Wegeverbindungen (Waldwirtschaftswege) weiterhin nutzbar sein sollen.

5.2.6 Wald und Forstwirtschaft

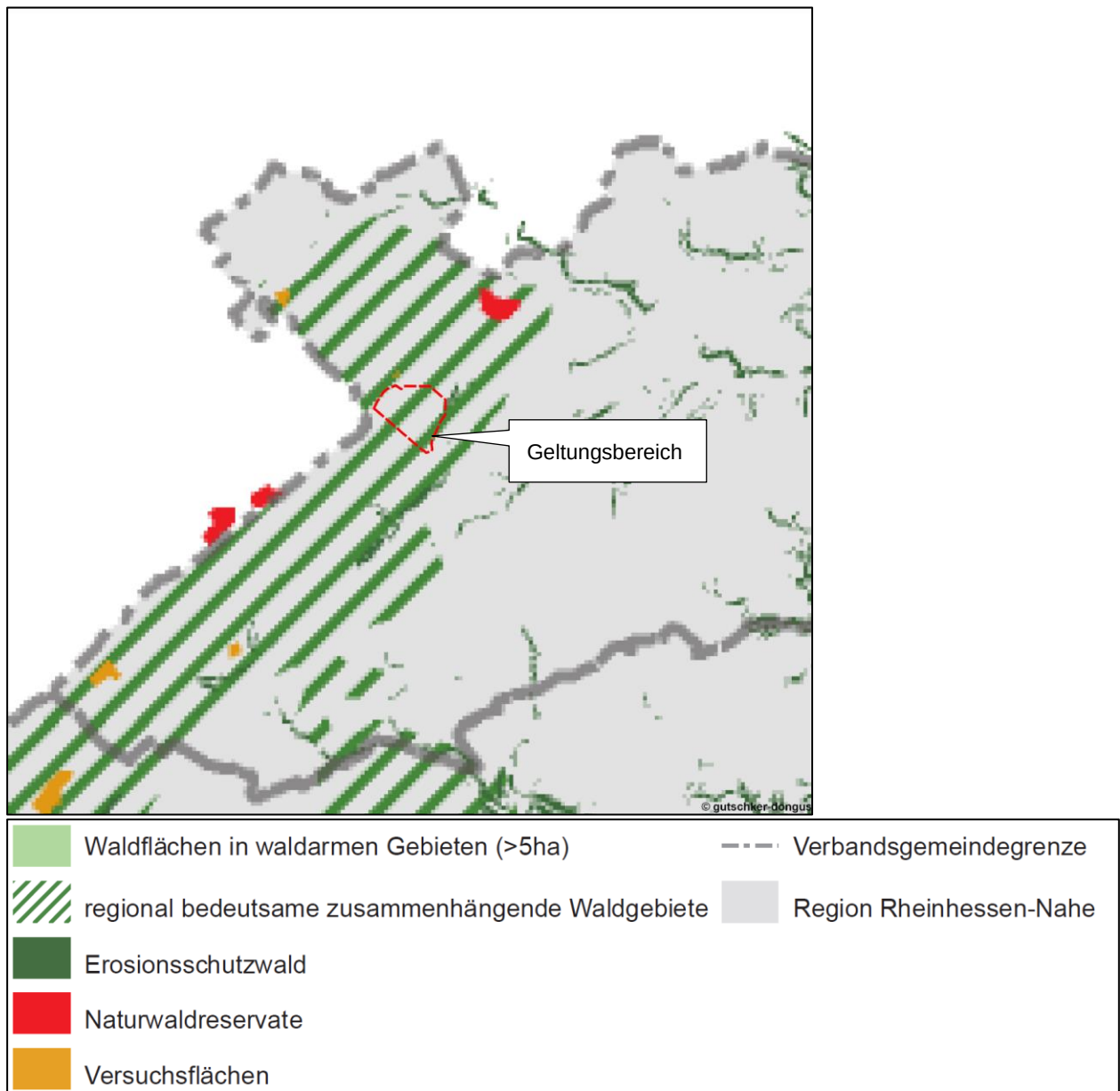


Abbildung 42: Ausschnitt aus Karte 13 (Regional bedeutsame Waldflächen) mit Detailabbildung

ROP Rheinhausen-Nahe, Lage: rote Umrandung; Quelle: © Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe

G 88, Z 89

Das Plangebiet liegt laut Karte 13 des RROP 2014 innerhalb eines regional bedeutsamen zusammenhängenden Waldgebiets. Im Rahmen der Umsetzung des Projektes sind die Entnahme von Einzelbäumen oder kleinflächige Rodungen/Waldumwandlungen notwendig bzw. zu erwarten, wofür eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragt werden muss sowie forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Hierzu muss zudem der forstrechtliche

Ausgleich mit dem zuständigen Forstamt Idarwald bzw. der Oberen Forstbehörde abgestimmt werden. Die für den Streckenbau bzw. den Bau der Gebäude notwendige Entnahme von Bäumen wird demnach auf das geringstmögliche Maß der Waldinanspruchnahme beschränkt sowie nach den abgestimmten Maßgaben ausgeglichen. Beim Bau der Trails wird weiterhin darauf geachtet, dass Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume) möglichst weiträumig umfahren werden. Die Streckenführung wurde an den Baumbestand angepasst. Wegeverbindungen für Fußgänger und Wanderer bleiben in gleicher Qualität erhalten. Konflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern werden durch Beschilderungen oder Brückenelemente beseitigt. Die ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes bleiben jedoch erhalten. Sehr kleinflächig (etwa 1 ha) ragt der bereits bestehende Parkplatz im Süden des Geltungsbereiches in ein Vorranggebiet „Wald und Forstwirtschaft“. Durch die Umsetzung des Projektes besteht hier jedoch kein Konflikt, da in diesem Bereich keine weiteren Eingriffe geplant sind. Der kleinflächig im Geltungsbereich befindliche Erosionsschutzwald wird nach den aktuellen Planunterlagen nicht beeinträchtigt, da in diesem Areal weder Trails noch bauliche Anlagen geplant sind. Der Grundsatz 88 zum Thema Forst- und Waldwirtschaft wird somit durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

5.2.7 Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften

G 99, G 100, G 105, G 106, G 108, G 109, G 110, G 111, G 114, G 115, Z 116, G 119, G 120

G 99 verlangt, dass der Tourismus der Region, um Synergieeffekte zu erzielen, durch Akteursnetzwerke und Kooperationen weiterentwickelt wird. Als Leuchtturmprojekt der geplanten Bikeregion Hunsrück-Hochwald dient der Bike- und Naturerlebnispark schon jetzt als Vorbildfunktion und Beispiel, wie in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Akteuren, naturverträgliche Konzepte entwickelt werden, die zur Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald passen.

G 100 bezieht sich auf unterschiedliche Zielgruppen innerhalb des Tourismus. Aktuell sprechen mögliche touristische Ziele der Region primär ältere Zielgruppen an. Dieses Angebot, wird durch das Projekt dahingehend ergänzt, dass das Freizeit- und Sportangebot für aktivere und jüngere Zielgruppen zusätzlich zu dem bisherigen Fokus auf Erholung ergänzt wird, ohne den Bezug zur Nationalpark-Thematik zu verlieren. Darüber hinaus bietet sich durch die, durch den Mountainbikesport angesprochene, jüngere Zielgruppe, die Möglichkeit das touristische Marketing zielgerichtet über neue Medien weiter zu entwickeln, wovon die gesamte Region mit allen touristischen Zielen profitieren würde.

Dass der Standort des Projektes zur Durchführung der Ziele und Grundsätze in diesem Themengebiet geeignet ist, wird u.a. dadurch verstärkt, dass der Geltungsbereich nach der Hauptkarte innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G 105) sowie in einem nach Karte 15 regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum liegt.

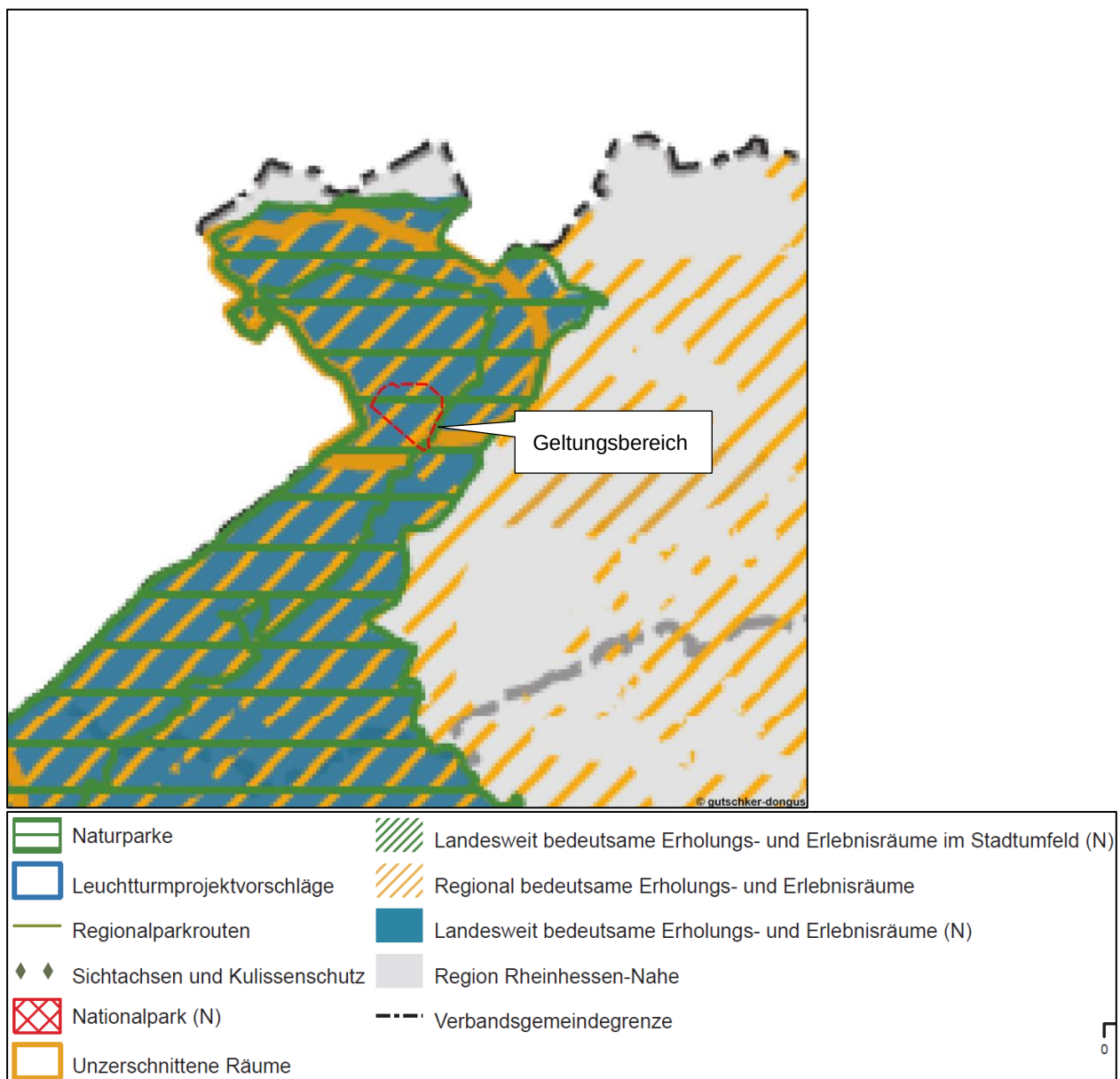


Abbildung 43: Ausschnitt aus Karte 15 (Leitbild Erholung und Tourismus) mit Detailabbildung

ROP Rheinhessen-Nahe, Lage: rote Umrandung; Quelle: © Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Das zu bewertende Projekt entspricht in besonderem Maße G 106, da es die touristische Entwicklung und Ausgestaltung von Erholungs- und Erlebnisräumen innerhalb von landesweit bedeutsamen Waldflächen verwirklicht und somit schutzbedürftige Bereiche sinnvoll in Entwicklungskonzepte einbindet. Dies ergänzt sich positiv mit der Lage der Fläche, wie in Karte 15 des RROP deutlich wird, innerhalb landesweit bzw. regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisräume. G 108 bezieht sich auf landschaftsgebundene Erholung sowie überörtliche bedeutsame Wegeverbindungen. Als Bike- und Naturerlebnispark fügt sich das Projekt in die Landschaft und die vorhandene Natur ein und entwickelt aus einer ehemaligen

Wintersportnutzung der im Zentrum des Geltungsbereichs befindlichen Skipiste, eine zukunftsorientierte und naturverträgliche Nutzung auf dieser und um diese herum. Nach G 108 sollen in ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Soweit erforderlich sollen auf fachlicher Ebene „Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt werden. Diesem Grundsatz entspricht die Planung. Die Naturverträglichkeit des Projekts wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln mehrfach erwähnt.

G 109 verlangt in ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen. Die Verträglichkeit wurde von geeigneten Fachbüros geprüft und als gegeben bewertet. Hierfür wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Maßgaben des betreffenden Gesetzes durchgeführt und die jeweiligen Schutzgüter auf Störung oder Beeinträchtigung durch Wirkungen des Vorhabens analysiert (vgl. Kapitel 6). Soweit erforderlich werden „Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt. Wie in vorherigen Kapiteln bereits erwähnt, sind hier beispielsweise folgende Maßnahmen zu nennen: Einhaltung des Arbeitsraumes, Rodungsarbeiten nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten, Absicherung von Gehölzen und Höhlenbäumen, Abdeckung von Baugruben, Bauarbeiten außerhalb Dämmerungs- und Nachtzeiten, Verwendung rindenfreier Holzelemente ohne Zwischenraum, Überbrückung von schützenswerten Strukturen, Einhalten von Abständen zwischen Trails und Brutplätzen, Begrenzung der Lautstärke, Begrenzung und Einhaltung der täglichen Öffnungszeiten, Vorgaben für die Beleuchtung des Bikeparks, Vergrämuungsmaßnahmen während der Baufeldfreimachung, Errichtung von Reptilienschutzgittern, Bauzeitenbeschränkungen sowie Maßnahmen zur Aufwertung von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs und angrenzender Habitate und die Vernetzung angelegter Kompensationsflächen. Grundsatz G 110 zielt auf die Sicherung unzerschnittener Räume mit mehr als 3 und mehr als 5 km Durchmesser. Dieser Punkt wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da der Park unmittelbar an der Grenze der Fläche liegt, welche zusätzlich die Kreisstraße 24 darstellt und dadurch eine eher geringer einzuschätzende Wertigkeit aufweist. Ein Eingriff, auch wenn dieser nicht zur vollständigen Zerschneidung der Fläche führt, ist durch das Vorhaben dennoch vorhanden. Ein Widerspruch zu G 110 stellt dies jedoch nicht dar.

Dem Grundsatz 111 entspricht das Projekt, da es Teil einer in der Planung befindlichen Bikeregion und somit eines gebietsbezogenen Gesamtkonzeptes zum Thema Freizeit- und Erholung ist. Die Kooperation mehrerer Gemeinden ist bei dem Gesamtkonzept der Bikeregion ebenso unumgänglich, wie bei der Umsetzung des Bikeparks selbst, für den beispielsweise Pachtverträge mit den Eigentümern des Viergemeindeswaldes, den vier Gemeinden Stipshausen, Rhaunen, Sulzbach und Bollenbach, geschlossen wurden. Der Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf ist durch die Aufstellung eines Bebauungsplans auch bauleitplanerisch abgesichert.

Das Vorhaben steht den Punkten G 114, G 115 und Z 116, zum Themengebiet der Freizeitinfrastruktur, nicht entgegen und erfüllt diese, da das Landschaftserleben und

die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit nicht eingeschränkt werden. Durch den Geltungsbereich führende Wegeverbindungen (Forstwirtschaftswege) für Fußgänger und Wanderer werden nicht zerschnitten und können auch in Zukunft genutzt werden. Dies ist sogar gewollt, um eine größtmögliche Identifikation aller Altersklassen innerhalb der Waldnutzer mit dem Projekt zu erreichen. Weiterhin sollen nach G 114 großflächige Sportanlagen oder sonstige Freizeitgroßprojekte möglichst konzentriert werden. Diesem Punkt entspricht das Projekt ebenfalls in besonderem Maße. Auf ca. 13 Trails erfüllt der Park so viele Ansprüche der Zielgruppe wie möglich und kanalisiert diese in einem Park auf einer Fläche von ca. 91 ha, um dem aktuell immer wieder in der Kritik stehenden „Wildwuchs“ illegal angelegter Mountainbikestrecken entgegenzuwirken.

Grundsatz 115 bezieht sich auf wohnortnahes Angebot von Freizeit und Sportstätten an umweltverträglichen Standorten, welche nach Z 116 bei Neuplanungen in Siedlungsrandbereichen verkehrsgünstig gelegen sein sollen. Ein Entgegenstehen dieser Punkte durch das Projekt ist hier nicht gegeben, da der Bikepark Idarkopf innerhalb von wenigen hundert Metern (etwa 500 m Luftlinie) Entfernung zum Ortsrand der Ortsgemeinde Stipshausen liegt und somit in kürzester Zeit zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Auto erreicht werden kann. Dies ist auch durch die ausreichend gut ausgebaute K24 begründet. Überörtlich ist hier positiv die B269 zu nennen, über die das Projekt an weitere Bundesstraßen angebunden wird. Somit ist das Einzugsgebiet bis zu den nächsten Ballungsgebieten in Richtung Rhein-Main sowie den BeNeLux-Staaten vergrößert. Damit ist auch die Möglichkeit zur Kurzzeit- bzw. Feierabend- und Wochenenderholung geboten und stärker frequentierte Naherholungsgebiete in der Nähe städtischer Agglomerationsbereiche werden entlastet. Positiv hierauf wird sich auch die Erweiterung der B50/Hochmoselübergang auswirken.

Ergänzend zu den Punkten G 114, G 115 und Z 116 führt der RROP an, dass die touristische Entwicklung der Region in den vergangenen Jahren ein großes Angebot an touristischen Rad- und Wanderwegen und auch Themenradwege, ergänzt hat. Diese Entwicklung beeinflusst das Projekt ebenfalls positiv, da der Bikepark Idarkopf als „Leuchtturm“ in das in Konzept der in Planung befindlichen Bike-Region, mit besonderem Fokus, eingebunden wird und damit auch die Vorgaben von G 119 und G 120 erfüllt.

5.2.8 Regionales Radwegenetz

G 146 bis G 149, Z 153 und Z 154

Das Thema Radwegenetz, mit den Grundsätzen G 146 bis Z 154, beschäftigt sich mit dem zusammenhängenden Netz aus Wegeverbindungen für den Radverkehr und deren Aufbau. Der Kern der Prüfung liegt auf dem Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf. Als Teil bzw. Leuchtturmprojekt einer geplanten Bikeregion, ist dieser als wichtiger Bestandteil und Werbeträger derart wichtig, dass das Projekt als Vorbildfunktion auch Einfluss auf die Durchführung der Grundsätze und Ziele 146 bis 154 hat, weshalb eine Prüfung dieser ebenfalls sinnvoll ist.

Nach G 146 soll darauf geachtet werden, dass bei Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegenetzes ausreichend beachtet und nach G 147 bestehende Wegenetze unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes bedarfsgerecht ausgebaut werden. Diesen Grundsätzen

entspricht das Projekt in Verbindung mit einer geplanten Bike Region bereits jetzt, da aktuell durch Projekte wie RadLust Birkenfeld o.Ä. die Kommunalpolitik gemeinsamen mit den Gemeinden auf die Trends aufmerksam geworden sind und sich um entsprechende Fördertöpfe zum Aufbau der Bikeregion bemühen. Da beispielsweise auch Rundwege um den Nationalpark Hunsrück-Hochwald geplant sind bzw. bereits umgesetzt werden (z.B. Waldmeistertrail), kann man hier von großer Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausgehen. Sichere Wegeführung und konfliktfreie Nutzung von Wirtschaftswegen bekommt bei den aktuellen Planungen einen großen Stellenwert und wird deshalb, gemeinsam mit Interessenvertretern von Radfahrern und Landwirten, zielführend gelöst. Da die Routen des Radwegenetzes auch durch die jeweiligen Gemeinden führen, ist eine Anbindung an das ÖPNV-Netz ohne Probleme möglich. Geeignete Fahrradstellplätze und Ladestationen für E-Bikes werden und wurden ebenfalls aktuell an geeigneten Standorten installiert. Um die unterschiedlichen Nutzergruppen des Radwegenetzes gleichermaßen zu bedienen, wäre es sinnvoll zum einen, für Pendler, parallel zu bestehenden Straßen, zum anderen, für Freizeitbiker, an landschaftlich wertvollen Räumen weitere Radwege auszuweisen.

Da der Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf das Konzept der in Planung befindlichen Bikeregion erfüllt, ist auch in diesem Themengebiet das Entsprechen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gegeben.

5.3 Prüfung Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB wird im vorliegenden Fall, bedingt durch die Fusion der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020, ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Auf Nachfrage bestätigt dies Herr Hey (stellv. Büroleiter VG Herrstein-Rhaunen, November 2020), der auf einen Mailverkehr zwischen Verbandsgemeindebürgermeister Weber (VG Herrstein-Rhaunen) und Dezernent Schlöder (Kreisverwaltung Birkenfeld) verweist. Demnach kann das Bebauungsplanverfahren im Vorfeld der Aufstellung bzw. Änderung des neuen FNP stattfinden.

5.4 Sonstige Auswirkungen auf die Siedlungs- und Infrastruktur

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft auf etwa 200 m die Kreisstraße 24 (K 24) durch das Plangebiet. Sie trennt eine, zum Geltungsbereich gehörende, Parkplatzfläche im Süden der Straße, von dem eigentlichen Bikeparkareal nördlich der Straße ab. Die verkehrliche Erschließung der Fläche, über die Kreisstraße 24 und daran anschließende Forstwirtschaftswege, ist demnach deckungsgleich zur Erschließung während der ehemaligen Nutzung.

Über die K 24 ist der Geltungsbereich an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Südlich bzw. südöstlich des Geltungsbereiches führt die K 24 in wenigen hundert Metern zur Ortsgemeinde Stipshausen, worüber Anschluss zur Landesstraße 162 besteht. Folgt man der K 24 nach Norden bzw. Nordwesten, erreicht man in etwa 7 km die Ortsgemeinde Hochscheid und die nördlich verlaufende Bundesstraße 327 (B 327, E 42, „Hunsrückhöhenstraße“) bzw. die B 50, welche eine überregionale Verbindung nach Westen (über den Hochmoselübergang) sowie nach Osten darstellt. Die nächstgelegenen Anschlüsse an das Autobahnnetz befinden sich bei Rheinböllen (Autobahn 61, ca. 42 km) bzw. Hermeskeil (Autobahn 1, ca. 41 km). Zusätzlich zum

Straßennetz befindet sich in etwa 15 km Entfernung der Flughafen Frankfurt-Hahn. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung äußerte der zuständige Landesbetrieb eine grundsätzlich positive Haltung gegenüber der Planung, fordert jedoch Nachweise über die Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung der betroffenen Straßen. Diese Untersuchungen werden im Rahmen des aktuell laufenden Bauleitplanverfahrens durchgeführt.

Für die verkehrliche Erschließung innerhalb der Fläche werden zwischen den Parkplatz- und Stellflächen und der Talstation der Liftanlage Wege für Radfahrer, Fußgänger und Angestellte des Bikeparks hergestellt. Bestehende Forstwirtschaftswege innerhalb der Waldflächen sollen weiterhin nutzbar bleiben. Hier sind kurzfristige Absprachen mit der Leitung des Bikeparks vorgesehen, um Nutzungskonflikte zwischen Forstarbeitern und Fahrradfahrern auszuschließen. Für Wanderer bleiben die Forstwege uneingeschränkt nutzbar. Mögliche Kreuzungen von Forstwegen/Wanderwegen und Biketrails werden mit Warnschildern beschildert. Die Erschließung des Berges für die Fahrradfahrer geschieht hauptsächlich über eine Liftanlage bzw. über angelegte bergaufführende Strecken (Uphill-Trails). Der Standort der Liftstationen sowie die befahrene Trasse orientiert sich an der ehemaligen Nutzung.

Trotz der ehemaligen Nutzung der Fläche als Wintersportgebiet, ist die technische Erschließung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig gesichert. Eine Stromversorgung ist bereits vorhanden, die weiteren Ver- und Entsorgungsanlagen müssen jedoch im Rahmen der Planrealisierung neu hergestellt bzw. erweitert werden. Laut Vorentwurf der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ (Kernplan GmbH, 2020), soll das Plangebiet im Trennsystem entwässert werden. Da der Geltungsbereich zum größten Teil unversiegelt bleibt, kann das unbelastete Niederschlagswasser auch in Zukunft dezentral über die belebte Bodenzone vor Ort versickert werden. Anfallendes Schmutzwasser wird über einen neu zu errichtenden Kanalanschluss in die örtliche Kanalisation eingeleitet.

Auf die potenziell angrenzenden Nutzungen des geplanten Windparks sowie des aktiven Steinbruchs wurde bereits in Kapitel 3.2. eingegangen. Hierbei ist jeweils von keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung durch den Bikepark auszugehen. Weitere Untersuchungen zu den potenziellen Auswirkungen durch die Planung erfolgen in Kapitel 5.4.

6 NATURSCHUTZFACHLICHE UNTERSUCHUNG

In diesem Kapitel werden die Einflüsse des Projektes auf die Schutzgebiete und jeweiligen Schutzgüter überschlägig betrachtet. Eine umfassende Bewertung findet gesondert auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung sowie im Rahmen der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ statt. Die folgende Einzelbetrachtung der Schutzgebiete und Schutzgüter orientiert sich an den bisherigen Ergebnissen, welche im Rahmen der Umweltprüfung und den zugehörigen Gutachten (FFH-VP, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ermittelt wurden. Im Rahmen dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird sich jedoch auf die Ergebnisse bzw. die raumordnerisch relevanten Aspekte beschränkt.

6.1 Schutzgebiete

6.2 Nationalpark

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Umgebung des Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Die kürzeste Entfernung zur Nationalparkgrenze beträgt etwa 7 km und liegt südlich des Geltungsbereiches auf den Gemarkungen Kempfeld bzw. Mörschied (Zone 1b – Entwicklungsbereich). Ziel des Nationalparks ist es einerseits, auf dem überwiegenden Teil seines Gebietes den Ablauf ungestörter Naturvorgänge zu gewährleisten. Andererseits soll das Naturerleben ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen der Nationalpark und damit verbundene Maßnahmen und Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung der Nationalparkregion beitragen. Gemäß § 5 des Nationalparkstaatsvertrages des Nationalparks Hunsrück-Hochwald zählen zu den erwähnten nachhaltigen Entwicklungen insbesondere:

1. Die nachhaltige Dorf- und Stadtinnenraumentwicklung zu unterstützen,
2. Die interkommunale und regionale Zusammenarbeit zu stärken,
3. Bei der Weiterentwicklung umweltverträglicher, innovativer Mobilität mitzuwirken,
4. An der Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, insbesondere einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie eines naturnahen Tourismus, mitzuwirken und
5. Den Nationalpark zu einem bedeutenden Imageträger der Region zu machen und dabei die kulturhistorische Bedeutung und Heimatidentität zu berücksichtigen.

Besonders in Bezug auf die Nummern 4. und 5. kann das Projekt „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ einen bedeutenden Beitrag zur Regionalentwicklung beitragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren hat das zuständige Nationalparkamt eine positive Stellungnahme abgegeben. Demnach sei das Gesamtkonzept eine in sich gut abgestimmte Lösung, Besucherverkehre zu lenken und damit gleichzeitig ggf. mit dem Nationalpark unvereinbare Aktivitäten außerhalb des strengen Schutzgebietes anzusiedeln. Damit wird sichergestellt, im Nationalparkgebiet einen störungsarmen Tourismus zu gewährleisten. Die Lage des Bikeparks Idarkopf bedinge, dass keine schädigenden Einflüsse von außen auf das Nationalparkgebiet wirken können. „Der geplante Bikepark wird ein wichtiger Baustein in der gesamttouristischen Attraktivität sein. Er diversifiziert die Angebots- und Gästestruktur und festigt damit die Vorgehensweise zur Entwicklung der Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald“ (Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald). Von einer Vereinbarkeit der Planung mit dem Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist demnach auszugehen.

6.3 FFH-Gebiet

Durch die Lage des Geltungsbereiches innerhalb des FFH-Gebietes „Idarwald“ wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Idarwald“ ist demnach voraussichtlich gegeben.

6.4 Naturpark

Das Vorhaben liegt, abgesehen von der Parkplatzfläche im Süden des Geltungsbereiches, vollständig innerhalb der Kernzone des Naturparks „Saar-Hunsrück“. Wie bereits in Kapitel 5.1.6 erwähnt, handelt es sich bei dem laufenden Bauleitplanverfahren um eine Planung in die Befreiungslage. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist demnach nach § 1 Abs. 3 BauGB zulässig.

Gemäß § 4 Abs 1. der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ vom 14.02.1980 ist der „Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.“. Gemäß § 4 Abs. 2 gilt als „zusätzlicher Schutzzweck für die sieben Kernzonen (...), eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.“ Zusätzlich stellt diese Verordnung gemäß § 5, Abs. 1, Nr. 1 die Errichtung baulicher Anlagen unter einen Genehmigungsvorbehalt. Um den etwaigen Widersprüchen durch die Umsetzung der Planung mit den Schutzzielen des Naturparks vorzubeugen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der oberen Naturschutzbehörde (SGD Nord) eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von diesen Schutzzielen zu beantragen, sofern „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“. Die Befreiung wurde mit Bescheid vom 21.03.2016 von der SGD Nord in Aussicht gestellt. Hierzu schreibt die SGD Nord, als Obere Naturschutzbehörde: „Der Bereich des geplanten „Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf“ liegt innerhalb der 5. Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück „östlicher Teil Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“. Diese Kernzone hat eine Flächengröße von 13.891 ha. Der Vorhabenbereich befindet sich hier im äußeren Südosten der Kernzone und reicht bis an deren Grenze. Das Gebiet hat durch die Einrichtung des Wintersportgebietes Idarkopf bereits starke Vorbelastungen erfahren. Durch die alte, vorhandene Liftanlage mit Berg- und Talstation, die Beschneiungsanlage, das talseitige Verwaltungsgebäude sowie den Parkplatz an der Kreisstraße 24 (außerhalb der NP-Kernzone) sind bauliche Anlagen vorhanden, die zu einer visuellen Störung des Landschaftsbildwahrnehmung im Planbereich führen. Bei einer Realisierung des geplanten „Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf“ im antragsgegenständlichen Umfang sind weitere wesentliche Beeinträchtigungen im Landschaftserleben nicht zu erwarten, da Bauwerke mit dominierenden vertikalen Strukturen nicht vorgesehen sind. Dies gilt im Besonderen für die Landschaftswahrnehmung aus der Ferne.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Besucherlenkung (Ziffer 3 der ergänzenden Antragsunterlagen, Stand 15. Januar 2016) werden aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde wirksame Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für eine – auch akustische – Entlastung des Umfeldes vorgesehen. Die Möglichkeit der Erholung in der Stille kann bereits ab einer geringen Entfernung vom Planbereich wieder als gegeben angesehen werden. Durch die günstige südöstliche Exposition des bestehenden Wintersportgebietes am Idarkopf als Plangebiet für den „Bike- und Erlebnispark Idarkopf“ sind Störwirkungen in das Innere der NP-Kernzone nicht zu erwarten.

Die Kreisverwaltung Birkenfeld, die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen, das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald, NAHELAND-TOURISTIK GmbH, HUNSRÜCK-TOURISTIK GmbH und weitere Institutionen und öffentliche Einrichtungen befürworten die Realisierung des geplanten „Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf“ als nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung der Nationalpark-Region und des aktiven Naturerlebens. Aus diesen Positionen kann ein öffentliches Interesse im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 abgeleitet werden, dass nach Abwägung und Beurteilung durch die Obere Naturschutzbehörde in seiner Gewichtung als überwiegend angesehen werden kann.

Das überwiegende öffentliche Interesse findet seine Begründung hier zum einen in dem vorgesehenen Erholungswert, der mit sportlicher Betätigung in einem attraktiven und zugleich landschaftsprägenden Mittelgebirgsraum, hier dem Idarkopf, verbunden ist und zum anderen in der mit dem Naturerlebnispark im Zusammenhang stehenden Naturschutzpädagogik als ein vom Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 6 BNatSchG und auch vom Landesgesetzgeber in § 1 des neuen Landesnaturschutzgesetzes ausdrücklich ausgewiesenen Ziel für ein besseres Verständnis von und für den Erhalt der Natur. Im Ergebnis der vorstehend dargestellten Einzelfallprüfung erkennt die Obere Naturschutzbehörde somit ein überwiegendes öffentliches Interesse für den geplanten „Bike- und Naturerlebnisparks Idarkopf“ an und damit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.“ (SGD Nord, 21.03.2016)

Dies hat zur Folge, dass sobald der vorhabenbezogene Bebauungsplan zum „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ rechtskräftig wird, der Geltungsbereich von der Nationalparkverordnung befreit wird. Hierzu schreibt die SGD im o.g. Schreiben: „Die förmliche Befreiung wird im nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt. Dort behält sich die Obere Naturschutzbehörde vor, die Befreiung mit Nebenbestimmungen gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG zu erteilen.“ Eine nähere Betrachtung mit Auflistung der besonderen Gründe des öffentlichen Interesses sowie weiteren gutachterlichen Argumenten findet man ebenfalls im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“.

Hier werden beispielhaft zusätzlich die folgenden Punkte genannt, die die Befreiung aus dem Naturpark aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bestärken:

- Es bestehen artenschutzrechtliche Restriktionen im Hinblick auf die Lärmemissionen während des Regelbetriebes. Darüber hinaus sind in der Betriebsphase die Vorgaben der TA Lärm zu berücksichtigen. Auch die Anzahl an Großveranstaltungen, die zu erhöhten Lärmemissionen führen werden, sind auf 1-3 Tage zu beschränken bzw. diese werden im Talbereich (Süden des Geltungsbereichs) erfolgen und damit am äußeren Rand der Kernzone,
- Aufgrund der Verortung des geplanten Vorhabens im Umfeld des Nationalparks Hunsrück-Hochwald sind Synergieeffekte im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung zu erwarten,
- Nutzung und Wiederbelebung eines bereits durch die ehemalige Wintersportnutzung vorbelasteten Areals; Nutzung des Bestandsparkplatzes,
- Umfangreiches Maßnahmenkonzept zur Kompensation des naturschutzfachlichen Eingriffs sowie entsprechender forstrechtlicher Ausgleich. Die Infrastruktur berücksichtigt den vorhandenen Baumbestand, sodass Rodungsflächen und Einzelbaumentnahmen minimiert werden,

- Aktuelle Resolution des Kreistages des Kreises Birkenfeld mit deutlicher Mehrheit für das geplante Vorhaben (39 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) (vgl. KW BIRKENFELD 2020). Für das Vorhaben besteht damit eine breite politische Unterstützung. Es wird in dem Beschluss u.a. auf Folgendes hingewiesen: „§ 5 des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“ sieht die nachhaltige Entwicklung der Nationalparkregion vor. Hier werden u.a. genannt:
 - Stärkung interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit,
 - Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, darunter naturnaher Tourismus, und
 - Entwicklung des Nationalparks zu einem bedeutenden Imageträger der Region.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens bietet dem Land Rheinland-Pfalz und der Region Hunsrück-Hochwald die Gelegenheit zur Verwirklichung dieser Ziele. Darüber hinaus kann durch gezielte Lenkung der Gruppe der Mountainbiker weg vom Nationalpark hin zum Bikepark Idarkopf dem Zweck des § 4 des Staatsvertrages (Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge) Rechnung getragen werden.“

6.5 Landschaftsschutzgebiet

Die Umgebung des Vorhabens befindet sich nach LANIS RLP (abgerufen am 04.11.2020) vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes vom 01. April 1978 ist im Geltungsbereich der Naturparkverordnung vom 21. März 1980 außer Kraft getreten. Im Zusammenhang mit der in Aussicht gestellten Befreiung des Naturparks Saar-Hunsrück sowie den zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild (vgl. Kapitel 6.2.8.), ist außerdem von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes bzw. Landschaftsbildes durch Umsetzung der Planung auszugehen.

6.6 Fläche

Das Schutzgut Fläche wird durch die Umsetzung des Projektes zwar in geringem Maße beeinträchtigt, erhebliche bzw. nachteilige Umweltauswirkungen sind aber aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs der zu erwartenden Flächenversiegelungen und Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

6.7 Boden

Aufgrund der geplanten Eingriffe durch Voll- und Teilversiegelungen sind Kompensationsmaßnahmen notwendig. Böden mit besonderer Schutzfunktion sind im gesamten Geltungsbereich jedoch nicht betroffen. Um die Eingriffe zu reduzieren wird beispielsweise der bestehende Parkplatz auch in Zukunft weiter genutzt. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ist unter der Voraussetzung einer entsprechenden Eingriffskompensation und Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs sowie die Vermeidungsmaßnahmen ist vollumfänglich dem Umweltbericht zu entnehmen.

6.8 Wasser

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes „Grundwasserschutz“ des ROP Rheinhessen-Nahe (vgl. Kapitel 5.2.4.). Dem Plangebiet ist im Hinblick auf das Schutzgut Wasser aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern keine besondere Bedeutung beizumessen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind gemäß MUEEF (2001) keine Trinkwasserschutzgebiete mit Rechtsverordnung ausgewiesen. Allerdings liegt es innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiet im Verfahren (Zone II). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Baus und Betriebs des Bikeparks ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. der Grundwasserneubildungsrate und damit des Vorbehaltsgebietes und den damit verbundenen raumordnerischen Grundsätzen G 66 und G 67 zu rechnen. Zusätzlich ist aufgrund der Entfernung und fehlender Wirkungszusammenhänge mit dem geplanten Bauvorhaben nicht mit baulichen oder betrieblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Gewässer zu rechnen. Anfallende Abwässer werden über die neu errichteten Gebäude in die Kanalisation entsorgt.

6.9 Luft/Klima

Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen. Das Schutzgut Luft wird nur in geringem Umfang durch die Planung betroffen sein. Dies kann durch zusätzliche Luftschadstoffe bedingt sein, welche sich durch den erhöhten Besucherverkehr ergeben. Diese Wirkungen werden aber kleinräumig auf die Zufahrtbereiche und Parkplatzflächen beschränkt bleiben und sind aufgrund des zu erwartenden geringen Umfangs an An-/Abreiseverkehr als nicht erheblich zu bewerten. Im Zusammenhang mit den Vermeidungsmaßnahmen, welche für die übrigen Schutzgüter empfohlen wurden, ist auch das Schutzgut Luft und Klima positiv beeinflusst. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes Luft und Klima sind in der Gesamtbetrachtung nicht zu erwarten.

6.10 Pflanzen

Unvermeidliche, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen in Form von Lebensraumverlusten durch Überbauung sind nach den Vorgaben des BNatSchG zu kompensieren. Eine Bewertung und Bilanzierung der betroffenen Biotope erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes und dem dazugehörigen Umweltbericht. Unter Berücksichtigung der auf Ebene der Bauleitplanung vorgesehenen und dort zu konkretisierenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Eingriffe, ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen. Auch im Hinblick auf das Vorranggebiet „Wald und Forstwirtschaft“ (vgl. Kapitel 5.2.6.) ist mit keinen Konflikten zu rechnen. Für den Bereich des Vorranggebietes, in den kleinflächig der Geltungsbereich hineinragt, sind nach aktuellem Planungsstand keine Eingriffe vorgesehen.

6.11 Tiere

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde auch eine Bewertung des Schutzgutes Tiere durchgeführt. Durch die Umsetzung der Planung ist mit Beeinträchtigungen und Eingriffen nach BNatSchG zu rechnen, welche entsprechende Kompensationsmaßnahmen bedingen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie den genannten Kompensationsmaßnahmen, wird den Grundsätzen des BNatSchG ausreichend Rechnung getragen. Umweltschäden

sowie Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind demnach nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht konkretisierten Maßnahmen sowie entsprechenden Kompensationen der Eingriffe ist zusammenfassend mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu rechnen.

6.12 Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird durch seine Lage hauptsächlich durch artenarme Nadelwaldflächen bestimmt, welche geringe Bedeutung für die Artenvielfalt der Region besitzen. Innerhalb des Geltungsbereiches ist durch das Vorhaben nicht mit einem Verlust der aktuell vorherrschenden Vielfalt zu rechnen, da eine Nutzung der vorhandenen Biotopstrukturen nur in geringen Flächenumfängen stattfindet. Keine der Biotopstrukturen wird vollständig überplant. Demnach ist weder von einer dauerhaften Schädigung noch von einem Verlust der Biotopstrukturen auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt sind hinreichend sicher auszuschließen.

6.13 Landschaft

Im Allgemeinen wird dem Landschaftsbild im Plangebiet eine mittlere bis hohe Wertigkeit beigemessen. Da die Fläche jedoch über bereits bestehende Vorbelastungen verfügt, ist in Verbindung mit den Wirkungen des Vorhabens von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen (vgl. Kapitel 6.5). Der Geltungsbereich liegt nach Karte 15 des ROP Rheinhessen-Nahe (vgl. Abbildung 43: Ausschnitt aus Karte 15 (Leitbild Erholung und Tourismus) mit Detailabbildung in Kapitel 5.2.7) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Entsprechend dieser Bewertung ist das Projekt mit G 105 zum Vorbehaltsgebiet als vereinbar zu bewerten.

6.14 Mensch

Durch die Umsetzung der Planung ist im Nahbereich mit zusätzlichen Lärmemissionen im Betrieb zu rechnen. Eine lärmbedingte Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete (Stipshausen) ist aufgrund der Entfernung und Lage nicht zu erwarten. Bezugnehmend auf die Grundsätze 114, 115 und Z 116 zum Themegebiet Freizeit, Erholung und Tourismus ist hier ergänzend zu Kapitel 5.2.7. zu erwähnen, dass die landschaftsbezogene Erholungsnutzung durch das Projekt hauptsächlich gestärkt wird. Gleichzeitig gehen mit dem Vorhaben jedoch auch akustische und visuelle Beeinträchtigungen des unmittelbaren Nahbereichs angrenzend an den Geltungsbereich einher. Dem Vorhaben werden sowohl positive als auch negative Effekte auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung beigemessen. Für das Gebiet des Bikeparks sowie den angrenzenden Nahbereich findet eine Verschiebung der Art der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung statt, obwohl der Idarkopf bereits in seiner Vergangenheit bereits zum Erholungszweck genutzt wurde (Wintersport) und damit keine vollkommen ungenutzte Fläche neu beansprucht wird. Bedingt durch die Größe und Qualität des Projektes handelt es sich um ein bedeutsames Vorhaben für die Nationalparkregion im Hinblick auf die Stärkung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus. Nähere Betrachtungen des Schutzgutes Mensch findet man analog zu den weiteren Schutzgütern in Kapitel 3 des Umweltberichtes. Im Allgemeinen ist

entsprechend der Ausführungen mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

6.15 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. in den zugehörigen Festsetzungen werden üblicherweise Hinweise ergänzt, die den Umgang mit möglicherweise unentdeckten Kultur- und Sachgüter behandeln, weshalb mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß ROP Rheinhessen-Nahe i.V.m. den Ausweisungen nach LEP befindet sich etwa 450 m südwestlich des Geltungsbereiches ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung. Dieser Erweiterungsbereich des bestehenden Steinbruchs wird durch die Planung nicht beeinträchtigt (vgl. Kapitel 3.2).

6.16 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz

Im vorhergehenden Kapitel 6.2. wird in den Unterpunkten darauf hingewiesen, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgütern meist an verschiedene Maßnahmen gekoppelt ist. Da hierbei jedoch auch multifunktional wirksame Maßnahmen festgelegt werden, die nicht immer einem einzelnen Schutzgut allein zugeordnet werden können, werden im Folgenden lediglich exemplarisch einige der Maßnahmen genannt, welche innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden sollen. Eine genauere Beschreibung und Zuordnung findet auf Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht zum Bebauungsplan statt.

- Ökologische Baubegleitung
- Erhalt, Schutz, Kontrolle von Habitat- und Höhlenbäumen
- Reptilienschutzzaun und Vergrämung
- Vorgaben zu bodennahen Strecken in Holzbauweise und aufgeständerten Strecken
- Zeitliche Regelung/Begrenzung von Outdoor-Veranstaltungen und der täglichen Öffnungszeiten
- Schutzmaßnahmen für Boden, Wasser und Pflanzen während der Bauphase
- CEF-Maßnahmen
- Naturschutzfachlicher und forstrechtlicher Ausgleich
- Ausgleich für die Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotopflächen

7 BEWERTUNG UND ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit Überblick über alle geprüften Ziele und Grundsätze wird deutlich, dass das geplante Projekt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Besonders in Themen wie Entwicklung, Freizeit, Erholung, Tourismus und Sport entspricht die Planung in hohem Maße den Vorgaben des LEP IV bzw. RROP Rheinhessen-Nahe. Die Ausführungen in den vorherigen Kapiteln zeigen, dass das Projekt „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ des Vorhabenträgers ecoparc concepts UG, keine erheblichen Beeinträchtigungen der raumbedeutsamen Planungsvorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des Regionalen Raumordnungsplanes der Region Rheinhessen-Nahe (RROP) aufweist. Durch zielgerichtete Maßnahmen kann die Verträglichkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zusätzlich gesichert werden.

Aufgrund des Standorts der Planung, innerhalb eines Waldes mit vielen Schutzgebieten, und weiteren Auflagen, treten jedoch auch Herausforderungen in Themengebieten wie beispielsweise Arten- und Lebensraumschutz, Gewässerschutz, Boden oder Wald- und Forstwirtschaft auf, wofür jeweils Lösungen gefunden wurden, etwaige Beeinträchtigungen auf ein umweltverträgliches Maß zu reduzieren. Von der Planung betroffene Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotopie können durch geeignete Maßnahmen unter der Leitung von Fachbüros, nach den Maßgaben der Gesetzbücher ausgeglichen werden, was im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan genauer behandelt wird. Neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich der projektbezogenen Eingriffe, kann mit Hilfe dieser Ausgleichsmaßnahmen darüber hinaus die Biotopvernetzung innerhalb der Region bzw. mit dem Nationalpark Hunsrück-Hochwald insgesamt verbessert werden.

Grundsätze oder Ziele, denen das Vorhaben Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in hohem Maße oder vollkommen widerspricht, haben sich bei der Analyse nicht gezeigt, was bei über 50 Einzelbewertungen für eine große Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung spricht.

Die Entwicklung der Fläche von der ehemaligen Skipiste, zu einer naturverträglichen Mountainbike- und Naturerlebnisfläche, ist nicht nur aus Sicht Raumordnung unbedenklich und sinnvoll, sondern ist gleichzeitig auch eine Chance die Region nachhaltig in den Themengebieten naturverträgliches Freizeitangebot und nachhaltiger Tourismus positiv zu beeinflussen. Weiterhin kann dieses Projekt, in der strukturschwachen Region des Hunsrücks, auch positive wirtschaftliche Impulse setzen. Darüber hinaus können auch in anderen Bereichen, beispielsweise im sozialen Leben des Dorfes Stipshausen oder der Region, weitere Synergieeffekte erzielt werden. Diese Entwicklungschancen entsprechen zudem § 5 des Staatsvertrages des Nationalparks Hunsrück-Hochwald, wonach nachhaltige Entwicklungen der Nationalparkregion gefördert werden sollen. Insbesondere kann hierbei die Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten in Verbindung mit einem naturnahen Tourismus genannt werden. Zudem besteht die Chance, das Projekt gemeinsam mit dem Nationalpark zu einem bedeutenden Imageträger zu machen. Unter Beachtung der aktuellen Ausrichtung der Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald, auch in Richtung einer geplanten Bikeregion, ist dieses Projekt ein logischer Schritt, um als Beispielvorbahn für die nachhaltige Entwicklung der Region, wirtschaftlich wie ökologisch, zu dienen und diese auch über die Kreisgrenzen hinweg national oder auch international repräsentieren zu können.

Nach objektiver und kritischer Abwägung der geprüften Themengebiete mit den dazugehörigen Bewertungen, ist das geplante Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ in Stipshausen aus gutachterlicher Sicht mit den zu untersuchenden Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sowie dessen Darstellungen in Plänen zu vereinbaren.

8 ZITATE UND GESICHTETE LITERATUR

Literatur:

- Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
- Übersichtskarte: © gutschker-dongus, © GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2020, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de
- Planungsgemeinschaft Westpfalz, Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz
- Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz
- Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald
- Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“
- Kube: Planung in die materielle Befreiungslage - Vorausschauender Ausgleich zwischen Bauleitplanung und Naturschutz? (NVwZ 2005, 515)

Internetquellen:

- Kartenviewer Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Zugriff am 14.01.2020
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Bodenkarten http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff am 14.01.2020
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP, Geoportal Wasser, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Zugriff am 15.01.2020

Erstellt: **Dieter Gründonner**, am 18.01.2021